

2634. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Sportul-Kasse des westphälischen Ober-Berg-Amtes soll künftig als eine königl. Salarien-Kasse behandelt, und daher wie eine solche, bei Contursen, gleichmäßige Prioritäts-Rechte genießen.

2635. Hamm den 11. December 1799.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Bei der im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve einseits neben bestimmten Wirksamkeit des Medizinal-Collegiums zu Cleve, ist dessen Stellvertretung, in allen Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, der oben bezeichneten Behörde, mittelst Hofes Rescriptes vom 12. März d. J., übertragen, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

2636. Hamm den 14. December 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dec. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch nähere Bestimmungen darüber ertheilt werden, wie es in Ansehung räubiger Schaafheerden gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2698.)

2637. Emmerich den 20. December 1799.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden wiederholt angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Diebstählen die Protokolle über den Befund der Umstände und der vorhandenen Verdachtsgründe ic. ohne Verzug aufzunehmen, und diese, mit den Verzeichnissen der entwendeten Sachen, dem betreffenden Criminalgerichte einzusenden; auch sollen sie den Unterthanen ihre Verpflichtung zur Anzeige der erlittenen Beraubungen und die durch Unterlassung der Anzeige ihnen erwachsende Verantwortlichkeit wiederholt in Erinnerung bringen.

2638. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 26. October c. a. vollzogenen Verordnung, wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen jeder Art, nebst einer von dem königl. Großkanzler am 13. v. M. erlassenen Anweisung, die Abkürzung der Dienst-Eide sämtlicher Justizbeamten betreffend. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2663.)

2639. Emmerich den 4. Januar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Decbr. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß künftig keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll ein ausländisches Bad oder einen fremden Gesundheits-Brunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geeignet dazu sei. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2695.)

2640. Hamm den 10. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Körbe und Kespren, welche von den Köhlern auf den Hammern und sonst gebraucht werden, dürfen künftig nicht mehr, bei 2 Rthlr. Strafe für den Verfertiger und Ankäufer eines jeden Stückes, von Eichenholz angefertigt werden, und sollen die jetzt vorhandenen Körbe und Kespren, so noch von eichenen Schienen gemacht sind, von den Ortsvorstehern mit einem Eisen gebrannt und gezeichnet werden.

2641. Hamm den 28. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark sich vermehrenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, werden die Edikte

vom 22. Juli 1763 und 12. Dezember 1780 (Nro. 1801 und 2218 d. S.) erneuert, und deren Inhalt folgendermaßen näher bestimmt:

1. Fremde zu Fuß reisende Juden dürfen, wenn sie auch mit ausländischen obrigkeitlichen Pässen oder Zeugnissen versehen sind, nicht einwandern noch auch ins Land gelassen werden. Diejenigen, welche betreten werden, verwirren fürs erstmal 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung, fürs zweitemal 6 monatliche Zuchthaushaft mit Willkommen und Abschied und fürs drittemal lebenslängliche Karren- (Schanz-) Arbeit.

2. Ausnahmen hiervon bilden diejenigen Juden, welche, als zur Messe nach Frankfurt a. D. reisend, sich legitimiren können, jene, die 50 Rthlr. p.St. baar besitzen, und endlich jene, die sich als Domestiken eines einländischen Schutzjuden, durch ein von letzterm ausgestelltes und obrigkeitlich beglaubigtes Attest ausweisen können, außerdem aber überhaupt mit legalen Pässen ihrer Behörde versehen sind.

3. Landstreicher, fremde Bettler, Zigeuner, uncessionirte Gläubigenshalter, Gaukler, Taschenspieler, hausstrende Tabulets u. a. kleine Krämer, sogenannte Kammerjäger, reisende Musikanten, Thier-Leiter, Kessel- und Wannenflücker, Porzellan- und Pott-Winder, fremde Collectanten, verabschiedete Soldaten und alles andre dergleichen ausländisches Gesindel und verdächtige Personen dürfen, selbst wenn sie mit Pässen versehen sind, nicht ins Land gelassen und sollen,

4. im Betretungsfall, wie sub 1) bestraft werden.

5. Wandernde fremde Handwerksburschen, mit glaubwürdigen Pässen versehen, müssen sich bei den inländischen Handwerks-Laden melden; wenn sie betteln, sollen sie 4 Monate ins Zuchthaus und dann über die Grenze gebracht werden; Haben sie sich, eines Almosen würdig, jedoch vergebens bei den Laden gemeldet, so verfallen die Altleute und Altgesellen in 10 Rthlr. Strafe, deren Hälfte zum Unterhalt der Handwerksburschen angewendet werden soll.

6. Jede Einwanderung in die Provinz eines freireisenden Fremden, er sei ein Christ oder ein nach §. 2 zulässiger Jude, muß bei einem Grenz-Zoll-Amte geschehen. Dieses ertheilt dem Fremden, nach vorhergegangener Legitimation durch förmliche Pässe, einen Paß, der das Reiseziel, die gewählte Reiseroute und die Aufenthaltsdauer in der Provinz enthält. Mit diesem Paß muß sich

7. der Reisende bei dem Magistrate der dem Zollamt zunächst gelegenen Stadt melden, wo er ein Attest, unter dem Siegel des Magistrates erhält, in welches sein Domicil, das Reise-Ziel und die Reise-Route, das Geschäft und der Zweck der Reise, die Dauer des Aufenthaltes in der Provinz und die genaue Personbeschreibung bemerkt wird;

8. die in diesem Atteste bestimmte Reiseroute und Aufenthaltsfrist darf weder verlassen, noch überschritten werden, weßhalb der Reisende

9. in allen Städten, die er passiert, den Tag seiner Ankunft und Abreise von der Lokalbehörde in das Attest muß bemerken lassen.

10. Bei eintretendem Hindernisse zur Fortsetzung der Reise nach der vorgezeichneten Route, muß dieses von dem Attestinhaber dem Magistrate des Ortes, wo es sich ereignet, gleich angezeigt, und sowohl darüber ein Attest als auch die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Lande nachgesucht werden.

11. Unterlassung dieser Vorschriften bewirkt Verdacht, 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung.

12. Reisende fremde Juden, wenn sie auf Betteln, oder Almosen und Unterstützung nehmend, betreten werden, verwirren 6 monatliche Zuchthausstrafe.

13. Ein mit Fuhrwerk einpassirender fremder Jude, der mehrere Juden bei sich hat, muß bei dem Grenz-Zoll-Amt anzeigen, ob jene ihm zugehören und ob selbige im Lande verweilen wollen.

14. Einländische Schutzjuden und ihre Bedienten und Angehörigen müssen bei Fußreisen mit ihren Geleitsbriefen oder mit Attesten ihrer Obrigkeit versehen sein.

15. Jeder, der einen Fremden aufnimmt, muß, in den Städten am Abend der Ankunft, auf dem Lande binnen 24 Stunden, der städtischen resp. der Polizeibehörde Anzeige davon machen, bei Vermeidung von 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe.

16. Ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Herberge halten, und ist der Concessionirte zur Aushängung eines Schildes verbunden.

17. Sogenannte Bettel- und Juden-Herbergen sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, verboten.

18. Die Aufnahme unbekannter und verdächtiger Fremden oder gar Landstreicher durch nicht concessionirte Wirthe soll mit willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

19. Fußreisende Fremde, ohne Paß der inländischen Obrigkeit, dürfen von Niemand, bei 10 Rthlr. Geld resp. Leibesstrafe, aufgenommen werden.

20. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vorgezeigten Pässe, müssen die Wirthe diese der nächsten Polizeibehörde zur Prüfung vorlegen, welches jeder fremde Reisende gestatten muß.

21. Jeder Wirth muß jeden Abend seiner Ortsbehörde ein Verzeichniß der bei ihm logierenden Fremden einreichen, und auf der letzten Geschäfte und etwa bei sich führendes verdächtiges Gewehr fleißige Acht haben; bei entstehendem Verdachte ist er zur Anzeige verpflichtet.

22. Niemand darf einen Miethsman, wenn dieser nicht schon in der Stadt, oder auf dem Lande im Kirchspiel, gewohnt hat, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde in seine Wohnung aufnehmen, bei 10 Rthlr. Geld resp. Gefängnißstrafe.

23. Kein Fremder darf als Miethsman, Bürger und Neubauer in den Städten und auf dem Lande zugelassen werden, wenn er nicht seine Unbescholtenheit durch gültige Zeugnisse nachweisen und darthun kann, daß und wovon er sich und die Seinigen, ohne Belästigung des Staates, zu ernähren im Stande ist;

24. Die einem solchen Fremden erteilte Erlaubniß verliert ihre Kraft, wenn er einen, nicht näher bewilligten, veränderten Gewerbebetrieb beginnt, sein Gewerbe vernachlässigt und dadurch, oder sonst der Communität zur Last fällt.

25. Die nach abgehabter Zuchthausstrafe wegen Verbrechen, und nach geleistetem Nachweis ehrlichen Broderwerbes, an ihren vorigen Wohnort zurückkehrenden Individuen sind der strengsten Polizei-Aufsicht unterworfen, und dürfen ihren Aufenthalts-Ort ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Behörde nicht ändern; bei sich ereignenden Diebstählen im Districte ihres Wohnortes, sind sie der Haus-suchung vorzüglich unterworfen.

26. Müßiggänger aus den geringen Volksklassen ohne bestimmtes Gewerbe müssen der Polizeibehörde auf Verlangen die Mittel nachweisen, wodurch sie sich und die Ihrigen ernähren, und stehen unter der genauesten Polizeiaufsicht.

27. Ausländische eingeschlichene Bettler und die §. 3 bezeichneten Landstreicher müssen binnen 8 Tagen das Land verlassen, und sollen, wenn sie nachher dennoch betroffen werden, sie mögen mit Pässen und Attesten versehen sein oder nicht, fürs erstemal auf 3 Monate, fürs zweitemal

auf 6 Monate mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus gebracht, dann des Landes verwiesen, fürs drittemal aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

28. Diejenigen fremden alten und schwachen Bettler, welche dieserhalb Mitleid verdienen, sollen fürs erstemal über die Grenze gebracht und gewarnt werden, nicht wieder einzumandern; bei fernerer Wiederbetretung aber zufolge §. 27 behandelt werden.

29. Einheimische Bettler und Landstreicher, wenn sie bettelnd betroffen werden, sollen nach ihrem Geburtsorte oder dahin, wo sie die meiste Zeit ihres Lebens sich aufgehalten haben, zurückgebracht werden, und ist jede Lokalbehörde verpflichtet, dieselbe zur Arbeit anzuhalten oder im Unfähigkeitssalle sie aus Armenmitteln zu versorgen.

30. Nachlässigkeiten der Behörden in Anwendung der Aufsicht und Vorbeugungsmittel sollen nachdrücklich bestraft werden.

31. Die sämmtlichen Polizeibehörden, ins besondere die Thorschreiber und Wächter, die Zollempfänger, Wegewärter und Wegegelempfänger, die Kreis-Reuter, Armen- und Bettel-Wdige und Gerichtsdiener sind befugt, und bei Vermeidung strenger Ahndung verpflichtet, die vorbezeichneten Landstreicher, Bettler und Reisende auszukundschaften, in den Wirthshäusern und auf den Landstraßen anzuhalten, die Pässe zu untersuchen und die Contravenienten zu verhaften.

32. Dem Entdecker einer Diebesbande, eines Verbrechers oder eines Heblers gestohlener Sachen, soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der Sache nebst Verheimlichung seines Namens und, wenn die Denunciation ein Resultat hat, eine Prämie von 10 bis 200 Rthlr. gezahlt werden; Verheimlichungen solcher Kundschaft werden nach der Strenge der Gesetze bestraft.

33. Die Polizeibehörde muß die ihr vorgeführten Verhafteten unverzüglich summarisch vernehmen, und, wenn ihre vorschriftsmäßigen Pässe ihre Entlassung nicht begründen, dieselben an die, zur Untersuchung der Waga-bunden zu Bochum angeordnete Commission abliefern. Letztere verfügt der Waga-bunden Abführung nach Wesel, und wird auf ihre besfallige Anzeige die Strafbauer der Züchtlinge durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer bestimmt.

34. Die unter den Aufgegriffenen entdeckten wirklichen Verbrecher werden (von der Polizeibehörde) dem nächsten

kompetenten Untergericht zur Untersuchung und fernern Verfügung abgeliefert.

35. Die Pакten der Landstreicher sind gleichfalls genau zu untersuchen und zu erforschen, ob aus ihrem Inhalte der Verdacht einer Theilnahme an Diebstählen hervorgeht.

36. Zu diesem Ende ist jede Lokalpolizeibehörde verpflichtet, den Land- und Steuer-Rath ihres Distriktes, zur ferneren Mittheilung an die übrigen Landräthe und an den Criminalrichter zu Wesel, bei jedem sich ereignenden Diebstahle eine Beschreibung der gestohlenen Sachen und einer Bezeichnung der dabei in Verdacht stehenden Personen einzureichen.

37. Um den Untersuchungen gegen die aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Reisende eine zweckmäßige Richtung zu geben, wird den Polizeibehörden ein ausführliches Verzeichniß der, in jedem einzelnen Falle, den Verhafteten vorzuliegenden allgemeinen Fragen mitgetheilt.

38. Diese Fragen sind auch an alle Fußreisende vor der §. 6. vorgeschriebenen Paßertheilung, und an diejenigen zu richten, welche bei den allgemeinen Diebesvisitationen und sonst verhaftet werden.

39. Zur Ausführung der Bagabundenverweisung soll eine allgemeine, heimlich zu haltende und in einer Nacht überall zu veranstaltende, Visitation resp. Haussuchung geschehen.

40. Wie diese zu bewerkstelligen ist, und welche Mitwirkungen den Lokal- und Kreisbehörden dabei obliegen, wird ausführlich bestimmt.

41. Außer dieser allgemeinen Visitation sollen auch öftere, unvermuthete Durchsuchungen der verdächtigen Häuser in den abgeordneten Bezirken geschehen; weshalb wöchentlich, abwechselnd aus jedem Ante oder Dorfe, eine bewaffnete Nachtwache von wenigstens 4 Mann aufzubieten ist, die, unter einem vom Landrathe anzuordnenden Wachtmeister, wie bei den allgemeinen Visitationen vorgeschrieben ist, ihren Distrikt abpatrouillirt und die Haussuchungen veranstaltet.

42. Wenn durch diese Patrouille zusammengerechnet wird, daß die Wache an Zahl überlegenes Raubgesindel entdeckt hat, so soll sie zwei Mann abschicken, um die ganze Dorfschaft durch Glodenschlag, oder wie es sonst üblich ist, zur Hülfeleistung aufzubieten.

43. Die Verheimlichung der vorzunehmenden Diebesvisitationen und die ungesäumte Folgeleistung der dazu Aufge-

botenen wird den Polizei- u. a. Behörden, so wie den Einwohnern zur Pflicht gemacht.

44. Unterlassung der Festern und Nichtanzeige besizender Kundschaft vom Aufenthalte von Landstreichern und andern Diebesgesindel wird im Entdeckungsfall mit willkürlicher Geld- oder Leibes-Strafe unnachsichtlich bestraft.

45. Die, durch Patrouillen, Wachen und Visitationen verhafteten Individuen, gegen welche Anzeigen eines Diebstahls oder größeren Verbrechens obwalten, müssen sicher verwahrt und den gehörigen Gerichten, zur ferneren Untersuchung, übergeben werden.

46. Bei einem auf dem Lande sich begedenden gewaltsamen Diebstahl, müssen die Eingefessenen durch den Glodenschlag oder sonst allarmirt und zur Verfolgung der Diebe vereintigt werden; auch sind noch einige Tage nachher unvermuthete Patrouillen zu veranstalten, um die Diebe zu erforschen.

47. Jeder gewaltsame Diebstahl muß binnen längstens 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde durch den Ortsvorsteher angezeigt werden.

48. Hiernach hat diese Polizeibehörde unverzüglich auch ohne Requisition des ordentlichen Gerichtes, Behufs der Entdeckung der gestohlenen Sachen, eine Haussuchung in dem ganzen Distrikte zu veranstalten, und zu bewirken, daß solche in dem ganzen landrätlichen Kreise schlenigst vorgenommen und auch nach einigen Tagen wiederholt werde.

Die mit gültigen Pässen versehenen Personen, welche sich in der Grafschaft Mart niederlassen und durch Fabrikarbeit oder auf eine sonst erlaubte Art sich ernähren wollen und dieses jeder Ortsobrigkeit hinreichend darthun können, sollen sich alles möglichen Bestandes zu erfreuen haben.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 14. Dez. 1801 eine, mit der obigen wörtlich übereinstimmende, Verordnung erlassen.

2642. Emmerich den 7. März-1800.

Königl. Regierung.

Ueber die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair als Civilstande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Civilgestellten, in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militair

Stande verrichteten kirchlichen (Pfarramts-) Handlungen, werden, unter Aufhebung der frühern Vorschriften, ausführliche, in 26 §§. gefaßte, Bestimmungen ertheilt.

Bemerk. Die vorstehende auf den Grund allgemeiner Bestimmungen vom 18. September 19. October und 17. November 1799, (conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2619 und 2682.) erlassene Verordnung ist unterm 16. Novemb. 1801 von der königl. Regierung nach Maßgabe der königl. Deklaration d. d. Berlin den 19. Septb. 1801 (s. n. Nyl. Bd. XI, pag. 521) näher erläutert worden.

2643. Emmerich den 12. April 1800.

Königl. Regierung.

Die frühern Bestimmungen über die vierteljährig einzureichenden Nachweisen der abgehaltenen gerichtlichen Verkäufe und der von denselben, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen und freiwillig und gezwungen geschehen, als Beitrag zu dem Fonds des Zuchthauses zu Wesel, erhoben und an die Zuchthaus-Casse einzufendenden 1 Procentgelder, respectivo über die desfalligen Bacat-Scheine, werden den Justiz-Behörden zur genauern Befolgung in Erinnerung gebracht.

2644. Emmerich und Hamm den 2. Mai u. 18. April 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Weber die Justiz- noch auch die Kammeral-Behörden (in der Grafschaft Mark) dürfen, ferner einen, wegen angeschuldigter Vergehen, Verhafteten an die Criminal-Gerichte abliefern, bevor nicht von den Civil-Gerichten die summarische Vernehmung des Inculpanten und die Constituirung des Corporis delicti, mit Untersuchung der vorhin erwähnten erschwerenden Umstände, bewirkt worden ist. Den Civil-Gerichten liegt die Untersuchung der im allg. R. Part. 2 Tit. 20 erwähnten geringern Verbrechen ob, und darf diese nicht den Criminal-Gerichten überwiesen werden. Die Land- und Steuer-Räthe und die ihnen untergeordneten Behörden

müssen bei Verhaftungen mit Vorsicht verfahren, und bei Arrestationen muthwilliger Bettler und Landstreicher jederzeit Rücksicht darauf nehmen, daß dergleichen Arrestanten, wenn der geringste Verdacht eines begangenen Verbrechens auf ihnen haftet, von den nächsten Civil-Gerichten summarisch verhöret werden; wenn hiernach Zweifel darüber entsteht, ob der Verhaftete in das Zuchthaus, oder an das Criminal-Gericht abzuliefern ist, so muß das Civil-Gericht, nebst Einsendung des Protokolls, deshalb bei der königlichen Regierung anfragen.

2645. Emmerich den 9. Mai 1800.

Königl. Regierung.

Der zu Dortmund, unter dem Titel: Allgemeines preussisches Kirchenrecht ic., im Druck erschienene Auszug des allgemeinen Landrechts darf eben so wenig, als andere dergleichen Auszüge des allgemeinen Landrechts, bei Confiscationsstrafe, debitirt werden, indem solche Unternehmungen das dem Buchhändler Raue ertheilte Druck-Privilegium verletzen.

2646. Eteve den 13. Mai 1800.

Königl. Regierungs Deputation.

Den Justizbehörden werden zwei königl. zu Berlin am 14 und 23. v. M. ergangene Verordnungen communicirt, wodurch, zur Vermehrung der Fonds der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, bestimmt wird, daß alle nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirende Depositat-Gelder künftig, — nach geschehener öffentlicher und fruchtloser Aufforderung der unbekannteten Eigenthümer, zur Rücknahme dieser, oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Pupillen-Gelder — zur oben bezeichneten Wittwen-Kasse abgeliefert, von dieser rentbar gemacht, und die Zinsen davon so lange zum Wittwen-Pensionsfonds verwendet werden sollen, bis die Eigenthümer zum Rückempfang der, ohne Zinsen zu erstattenden, Kapitalsummen sich melden.

Bemerk. Conf. die Bemerkung zur Verordnung vom 9. März 1801 Nro. 2670 d. S.

2647. Wetter den 17. Mai 1800.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt.

Zu mehrerer Beseitigung der Veranlagungen der Kohlen-Vorräthe auf den Halben und Niederlagen, wird das seit her stattgefundene Auflesen der Steinkohlen auf den Schiebungen mit der Warnung verboten, daß dergleichen Handlungen künftig, als Kohlen-Diebstähle bestraft werden sollen.

2648. Emmerich den 6. Juni 1800.

Königl. Regierung.

Die, mittelst Königl. Cabinets-Resolution vom 1. Mai c. a., auf den Antrag des General-Directoriums, geschehene Verlängerung, auf fernere sechs Jahre von Trinit. 1800 an, des Indultes für die Provinzen Cleve und Mark, wegen der Landes Schulden, wird zu jedermanns Achtung bekannt gemacht.

2649. Berlin den 12. Mai und 23. Juni 1800.

Königl. General-Direktorium.

Auf Veranlassung zweier speciellen Fälle, wird der Fortbestand der von der königl. cleve-märkischen Regierung seither beobachteten Observanz genehmigt, nach welcher nur diejenigen Strafurtheile zur Confirmation eingesendet werden, wodurch eine mehr als zweijährige Gefängniß-, Zucht-haus- oder Festungs-Strafe verhängt wird.

2650. Emmerich den 27. Juni und Hamm den 8. Juli 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Steuerung der in der Soester Börde und an andern Orten der Grafschaft Mark bei Leichenbegängnissen noch herrschenden Mißbräuche, — daß nemlich am Morgen des Begräbnistages sich zahlreiche Gäste im Sterbehause einfänden, sich bei dem offenen Sarge bis Mittag verweilen, dann

den Leßtern zum Grabe begleiten, der Leichenrede beivohnen und endlich sich im Sterbehause zu einem, oft bis in die Nacht hinein dauernben, Gastmahle versammeln — wird, in Beziehung auf die Grafschaft Mark, im Allgemeinen verordnet:

„daß hinführo die zahlreichen Versammlungen in den Sterbehäusern vor und bei Beerdigungen, die Leichenpredigten an den Begräbnistagen, ingleichen die Leichentraktamente gänzlich cessiren sollen.“

Den hinterlassenen Familien der Verstorbenen bleibt es aber freigestellt, an dem nächsten oder einem der folgenden, dem Prediger convenablen, Sonn- oder Festtage eine Nachmittags zu haltende Leichenrede zu verlangen, und können diese der gewöhnlichen Nachmittags-Predigt entweder einverleibt oder auch kurz angehängt werden.

2651. Emmerich den 19. September 1800.

Königl. Regierung.

Bekündigung eines zu Berlin am 13. Aug. c. a. erlassenen Publikandums, in Betreff der den Ober-Lotteries-Gerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereien. (Conf. n. Rpl. Bd. X, pag. 3003.)

2652. Hamm den 27. September 1800.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Das von den Wundärzten und Chirurgen mißbräuchlich und ohne Einschränkung geschehende Curiren innerlicher Krankheiten, welches in der, mittelst Verordnung vom 17. Febr. 1786 publicirten, kurzen Anleitung für die Wundärzte auf dem Lande, diesen nur in Ermangelung eines Arztes und, wo schleunige Hülfe nöthig ist, ausnahmsweise nachgelassen ist, wird denselben, bei der im Allg. L. R. Th. II, Tit. 20, §. 703. verhängten Strafe, aufs Strengste untersagt, und den Apothekern nicht nur das innerliche Curiren gleichmäßig verboten, sondern auch aufgegeben, auf ein von einem Wundarzte oder Chirurgo geschriebenes Recept, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, keine Medicamente eber verabsolgen zu lassen, bis das Recept von einem approbirten Arzte geneh-

migt und unterschrieben ist. Die Beachtung der letztern Vorschrift soll bei den Apotheken-Visitationen genau untersucht, und die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2653. Emmerich den 10. October 1800.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen neben der allgemeinen Handhabung des Schul-Reglements vom 12. Aug. 1763 (Nro. 1800. d. S.), zufolge dessen §. 10., insbesondere zur Beförderung des Schulbesuches dafür sorgen:

1. „daß Eltern, Vormünder und andere denen die Erziehung obliegt, die Kinder vorschriftsmäßig zur Schule schicken;
2. „daß diejenigen, welche dazu durch ernstliche Ermahnung der Orts-Pfarrer nicht zu bringen sind, für jedes nicht zur Schule geschickte schulfähige Kind, das gewöhnliche Schulgeld, als wozu die stämmigen Debenten durch Exemption nöthigenfalls anzuhalten, dem Schullehrer den noch entrichten und selbst auch diejenige solches erlegen müssen, welche, wosfern sie die Kinder zur Schule geschickt hätten, Armuths wegen oder durch freiwillige Erlassung des Schullehrers oder durch milden Beitrag anderer von Erlegung des Schulgeldes befreiet gewesen seyn würden;
3. „daß ferner diejenigen, welche nach Verlauf des jetzt angefangenen Winterhalben Jahrs nach dem von jedem Schullehrer u. nach §. 11. des Reglements zu haltenden Schul-Catalog die schulfähige Kinder nicht fleißig zur Schule geschickt haben in 16 Sgr. Strafe zur Schul-Kasse genommen, oder wenn sie diese nicht erlegen können, zu 24stündiger unentgeltlicher Arbeitsstrafe oder zu Arrest bey Wasser und Brodt angehalten werden.“

2654. Hamm den 25. October 1800.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Das von dem Dr. Castringius zu Schwelm über den dortigen Gesundbrunnen verfaßte Werk, — wonach Lekturer,

zufolge angestellter chemischer Untersuchung, aus einem mit kohlensaurem Eisen reichlich angeschwängerten Mineral-Wasser bestehet — wird, auf das Gesuch des Verfassers und mit Bezug auf das in gleichartiger Rücksicht erlassene Circulare vom 9. Febr. d. J. (s. n. Mgl. Bd. X, pag. 2786) im Allgemeinen, und ins Besondere den Aerzten, bekannt gemacht, um dieses Werk im Publikum zu verbreiten und zur mehreren Aufnahme der Schwelmer Quelle alles Mögliche beizutragen.

2655. Emmerich den 28. November 1800.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin unterm 3. d. M. auf Königl. Specialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach sämtliche Beamten zum Einkauf ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen-Bersorgungs-Anstalt aufgefordert werden sollen, und den künftig sich verheichelnden Beamten der Heiraths-Censens nicht eher ertheilt werden darf, bis sie sich über den beabsichtigten Beitritt, oder über die Verzichtleistung auf künftige Wittwen-Pensionen, erklärt haben; außerdem müssen auch Nachweisen über diejenigen Beamten eingekendet werden, welche jetzt unverheirathet sind, welche sich bereits in die Wittwen-Kasse eingekauft haben, welche dieses nächstens thun wollen, welche es nach der Verfassung der Wittwen-Kasse, oder wegen Unvermögenheit nicht können, und endlich über diejenigen, welche es nicht wollen.

2656. Emmerich den 12. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Wegen des Anfanges des neuen Jahrhunderts, so wie wegen der bereits seit hundert Jahren vom Landesherren besessenen Königswürde, soll am 1. I. M. in allen Kirchen ein Dankfest gefeiert, zu diesem Ende ein passender Text zu den Predigten gewählt, und der Gottesdienst mit feierlichem Gebet begonnen und mit Absingung des Te Deum beschloffen werden. Die Aufzählung der, während des abgelaufenen Jahrhunderts, jeden Ort betroffenen merkwürdigen Ereignisse, die Fortschritte der lokalen Bevölkerung u. s. w.

der Predigt auf angemessene Weise eingeschaltet oder auch angehängt werden.

2657. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmung, mittelst welcher, die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und gregorianischen Kalenders verlegt werden. — Hiernach fallen die auf Alt-Michaelmessen, Alt-Maria Verkündigung, Alt-Georgi, Alt-Walpurgis, Alt-Bartholomäi und Alt-Martini festgesetzten Termine auf den 13. Febr., 5. April, 4. Mai, 12. Mai, 4. Sept. und 22. Nov. des gregorianischen und neu verbesserten Kalenders. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 3050.)

2658. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Pfarrgeistlichen wird es unterfagt, einen Königl. Civil-Beamten, ohne eine von ihm vorher zu producirende Heirathserlaubnis des ihm vorgesetzten Chefs, weder zu proklamiren noch zu kopuliren.

2659. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Die zur Criminaluntersuchung zu stehenden, oder mit Gefängnißstrafe zu belegenden Weiber und Töchter von Unterofficiern und Soldaten sollen, in Folge höherer Weisung, da sie nicht schicklich in den Wachtstuben in Arrest gehalten werden können, in die jeden Ortes vorhandenen Civilgefängnisse aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen für Alimente, Licht, Lagerstroh, und im Winter auch für Heizungskosten, vorschussweise auf eine verhältnismäßige Zeit berichtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 3246.)

2660. Hamm u. Wesel den 24. Dezember 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 28. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die Einfuhr aller nürnbergischer, oder anderer ausländischer, desgleichen der aus Schlesien und Franken kommenden Spielsachen von Holz, Blei, Zinn oder Thon, in so fern sie vergolbet, versilbert oder bemahlt sind, sodann auch die Anwendung des Schaums und Metall-Golbes und mehrerer bezeichneten, der Gesundheit nachtheiligen Farben, bei Verzierung und Bemahlung der ausländischen oder der im Inlande gefertigten Spielsachen, Conditoren-Waaren und Honigtuchen, bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängniß, verboten werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 3241.)

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge eines zu Berlin am 30. Jan. 1801 erlassenen Circulars (s. l. c. Bd. XI, pag. 111.), die zur Bemahlung der Spiel- und Conditoren-Waaren zulässigen, unschädlichen Farben bezeichnet, und die Anwendung des achten Goldes und Silbers zu Verzierungen als statthast erklärt.

2661. Emmerich den 9. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Von allen an die gerichtlichen Unterbehörden zu erlassenden Excitatorien und Strafbefehlen, wegen nicht verwirklichter Erstattung der geforderten Berichte, soll das tarmäßige Postporto entrichtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 17.)

2662. Emmerich den 19. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 19. Jan. c. a. erlassenen Rescriptes, wodurch die in dem Edikte vom 26. Juli 1756 (Nro. 1722 d. S.) enthaltene, und in den §. 338 des 50. Titels, 1. Theiles der allgemeinen Gerichts-Ordnung übernommene Bestimmung, rücksichtlich der Begründung des Vorzugs-Rechtes der Fabrikanten in dem Vermögen der

(fallirten) Kaufleute, in Absicht der den Letztern creditirten und noch in Natura vorhandenen Waaren, dahin declarirt wird, „daß bei solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch „einggerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der „dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten, und eben „so wohl als die Letztere das Vorzugsrecht der Fabrikanten, „wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, „begründen können.“ (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 75.)

2663. Emmerich den 30. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Potsdam am 6. Dez. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch das Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 (Nro. 2456 d. S.) in einigen Beziehungen näher bestimmt, und wovon ein Auszug (die Beurtheilung der gesetzlichen Unsicherheit eines Cantonsisten betreffend) den Justizbehörden mitgetheilt wird, um denselben alljährlich durch die Pfarrer von den Kanzeln ablesen, und ihren Catechumenen als wichtige Lebensregel, gelegentlich des Religionsunterrichtes, einschärfen zu lassen. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 3242.)

Bemerk. Die nicht überall geföehene Publication und Befolgung der vorstehenden Cabinets-Ordre ist von der Regierung zu Münster am 19. Mai 1804 wiederholt befohlen worden.

2664. Emmerich den 6. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Den Gerichten wird ein von dem geistlichen Departement zu Berlin erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach bewirkt werden soll, daß die Kirchen- und Schul-Beamten auf ihren Dienstländereien weiche Holzarten, als Weiden und Eichen, anpflanzen, um ihr Bedürfniß an Brennholz successiv zu decken, und die ihnen für das Deputat-Holz gerichteten Geld-Surrogate ersparen zu können. (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 17.)

2665. Eisebe den 27. Februar 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Es sind oft die Kinder verhafteter Verbrecher mit den Eltern zu den Gefängnissen und Zuchthäusern abgeliefert worden, welches aber eine für die Gesundheit und das sittliche Wohl solcher Kinder äußerst schädliche Gewohnheit ist, die nicht länger geduldet werden kann.

Wir finden uns daher veranlaßt Euch hiedurch gemeinschaftlich anzuweisen, bey Arretirung der Verbrecher, Euch jederzeit darnach genau zu erkundigen: ob solche Verbrecher auch unversorgte Kinder haben, und sodann die Verfügung zu treffen, daß selbige an dem Wohnorte der Eltern zurück bleiben.

Weil es aber zuweilen der Fall seyn wird, daß niemand vorhanden sey, der sich dieser zurück bleibenden Kinder annehme; so ist die Einrichtung getroffen, daß die Policey-Behörden so fort für die Unterbringung solcher Kinder sorgen werden, ohne daß es einer weilläufigen Nachfrage bedürfe, ob Verwandte oder Corporationen vorhanden seyen, denen nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 14. soqq. und Tit. 19. §. 9. soqq. die nächste Verpflichtung zur Alimentation obliege, indem nach Unterbringung der Kinder es den Policey-Behörden nachgelassen ist, solche auszumitteln, und die bereits verwandten Kosten von den Verpflichteten zurück zu fordern.

Da nun sämtliche Policey-Behörden bereits von der Krieges- und Domainen-Kammer darnach angewiesen sind; so habe Ihr in vorkommenden Fällen sofort den resp. Magisträten und Receptoren die zurückbleibenden Kinder zur Unterbringung derselben zu überliefern.

Wir haben auch ferner mehrmalen mißfällig bemerkt, daß verschiedene Gerichte die Criminal-Angelegenheiten nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrzunehmen pflegen; weshalb Wir bey dieser Gelegenheit Anlaß nehmen, Euch folgendes hiemit in Erinnerung zu bringen:

1. Muß jedes Gericht nach Vorschrift der Instruction für die Criminal-Gerichte zu Wesel und Altona vom 21. Oct. 1766 §. 15. (Nro. 1955 d. S.), sobald es einen Delinquenten einzieht und an das Criminal-Gericht abliefern, davon so fort an die Regierung berichten.
2. Gehört die Erhebung des Corporis delicti nicht allein der Natur der Sache nach, sondern auch nach ausdrück-

licher Vorschrift des Circulars vom 2. Juli 1767 (Nro. 1976 d. S.) für die Ortsgerichte. Die mehresten derselben lassen es indessen daran entweder gänzlich ermangeln, oder verfahren dabey sehr oberflächlich und flüchtig. Da indessen eine gehörige Berichtigung des Corporis delicti zur Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens wesentlich notwendig ist, und es bey delictis facti permanentis besonders darauf ankömmt, daß das Corpus delicti gleich nach der That erhoben und alles dasjenige, was auf die Ausmittelung des Verbrechens und des Urhebers desselben einen Einfluß hat, genau aufgezeichnet werde; so haben die Gerichte bey Vermeidung willkürlicher Geldstrafen, sich hierunter nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung Cap. III. §. VI. seqq. und des Circulars vom 28. Juny 1756 (Nro. 1719 d. S.) genau zu achten, und nicht aus Trägheit oder Leichtsinne es hierunter an der ihnen obliegenden Pflicht ermangeln zu lassen.

3. Ist zum öftern mit äußerstem Mißfallen bemerkt worden, daß viele Gerichte sehr saumselig in Erfüllung der Requisitionen der Criminal-Gerichte und deren Beantwortung sich gezeigt haben, wodurch die Untersuchungen aufgehalten, der Arrest der Delinquenten ungebührlich verlängert und die Abgangskosten ansehnlich vermehrt werden. Es werden daher sämtliche Gerichte hiemit ernstlich angewiesen, den Requisitionen der Criminal-Gerichte ungehäumt zu genügen, dergleichen Criminalia ganz vorzüglich zu beschleunigen, indem jede Saumseligkeit die hiebey künftig bemerkt wird, an dem Schuldigen mit einer unerlässbaren Strafe von 2 bis 20 Rthlr. dem Befinden nach, geahndet, und in Wiederholungsfällen nach Vorschrift der Gesetze noch strengere Maßregeln an Hand genommen werden sollen.

4. Lassen es auch die mehresten Gerichte an den in der Instruction für die Criminal-Gerichte §. 13., verordneten Vorkehrungen zur Sicherstellung des Vermögens der Verhafteten ermangeln. Da dieses aber theils in Absicht der Delinquenten selbst, theils auch, damit constire, ob die Abgangs- und Untersuchungs-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten erfolgen können, notwendig ist; so haben auch hierunter die Gerichte das Nöthige zu beobachten, und wie solches geschehen sey, den Criminal-Gerichten jedesmal anzuzeigen.

2666. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, zur eignen Beachtung und zur Instruirung ihrer Untergebenen, von einer mit den Nachbarlanden Münster, Ebin, Berg, Limburg und Essen geschlossenen Convention benachrichtiget, wonach, bei wechselseitigen Verfolgungen verdächtiger Personen und Verbrecher, die Ueberschreitungen der gegenseitigen Grenzen unter dem Bedingte gestattet sind, daß die Verhafteten an dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Arrestation geschieht, gegen Ablieferungsschein übergeben werden.

2667. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge eines Rescriptes des Justizministeriums vom 29. Decbr. v. J. sollen, um bei der fortwährend notwendigen Versorgung der Invaliden mit Civil-Posten diese Letztern nicht mit Truntenbolden oder körperlich untüchtigen Individuen zu besetzen, bei eintretenden Vakanzten, die Regimenter um Ueberweisung von qualifizirten Subjekten ersucht, Letztere gehörig geprüft, und nach befundener Tüchtigkeit angestellt, oder im Fall ihrer Unfähigkeit zurückgewiesen und andre requirirt werden. Wenn hierdurch keine tüchtige Invaliden ermittelt werden können, so ist eine desfallsige Anzeige an den Großkammer zu machen, der den Zweck durch Requirirung des 3. Departements des Ober-Krieges-Collegiums befördern wird. Die im Dienste stehenden aber durch Trunkenheit oder andere Laster unfähigen Invaliden sind durch Warnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, im Fall der Fruchtlosigkeit dieser Mittel aber, ihres Amtes ohne weiteres zu entsetzen. Die durch Körperschwäche zur Dienstleistung unfähig gewordenen, bereits angestellten Invaliden müssen entlassen werden, und können, wenn ihnen aus ihren Dienstunkünften kein Stellvertreter beschafft, oder keine Pension verliehen werden kann, in die Provinzial-Invaliden-Compagnien einrangirt werden, wo sie, ohne Unterschied, nebst Brod, Montirung und freiem Quartier monatlich 2 Rthlr. erhalten, und letztere auch darn empfangen, wenn sie außerhalb der Garnison wohnen wollen. (Conf. n. Ryl. Bd. X, pag. 3265.)

2668. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Die Bestimmung der, zur ausschließlichen Cognition der Provinzial-Medicinal-Collegien gehörenden, in der besfalligen Instruktion, d. d. Berlin den 21. April v. J. Lit. II, §. 5, (f. n. Npl. Bd. X, pag. 2834), bezeichneten Angelegenheiten, nämlich:

1. alle Contraventionen gegen die königl. Medicinalgesetze,
2. alle Streitigkeiten zwischen Medicinalpersonen, rücksichtlich ihrer Gewerbe,
3. alle Klagen gegen Medicinalpersonen, in Beziehung auf ihr Kunstgewerbe,
4. alle Klagen der Medicinal-Polizei-Beamten, wegen der in Officio erlittenen Jurien,
5. alle wegen Arztlohn oder wegen Medicamenten gegen Medicinalpersonen erhobene Klagen, in so fern nicht ein Vertrag zum Grunde liegt, und
6. alle Revisionen, Festsetzungen und Ermäßigungen von Medicinal-Rechnungen, wird in Erinnerung gebracht.

2669. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Diejenigen Chirurgen, welche ihre Lehrburschen dem Medicinal-Collegium bisher noch nicht vorgestellt haben, werden angewiesen, dies, Behufs ihrer vorschriftsmäßigen Prüfung in den Sprachkenntnissen und ihrer gesetzlichen Aufnahme unter die Zahl der Lehrlinge der Wundarzzeitkunde, binnen längstens 4 Wochen zu bewirken, und wird allen Wundärzten empfohlen, ihre Lehrlinge zum zweckmäßigen Unterrichte in den ihnen nöthigen chirurgischen Kenntnissen bestmöglichst zu befördern, dieselben aber durchaus nicht, wie es seither mißbräuchlich geschehen ist, zu ändern, als chirurgischen Verrichtungen zu gebrauchen.

2670. Paris den 9. März 1801 (18 Ventose IX.)

Naparte, erster Consul, im Namen des französischen Volkes,
proklamiert das nachstehende, von dem Gesetzgebungs-Kör-

per am 18. Ventose, — auf den vom Gouvernement am 8. Ventose gemachten, und selbigen Tages dem Tribunate mitgetheilten Vorschlag —, erlassene Dekret, als Gesetz der Republik.

Dekret.

Art. 1. Die Departemente der Roer, der Saar, des Rheines und der Mosel, und des Donnersberges, sind integrierende Theile des französischen Gebietes.

Art. 2. Die Umgränzungen der genannten Departemente, und jene der Gemeindebezirke, welche einstweilen darin aufgenommen worden sind, sollen im Laufe des Jahres X definitiv festgesetzt werden.

Art. 3. Die Gesetze und Reglements der Republik sollen auf die genannten Departemente nur zu den, von dem Gouvernement für angemessen erachteten Zeitpunkten, und in Folge seiner besfalligen Beschlüsse, angewendet werden. (hier folgen die Unterschriften des Gesetzgebungs-Körpers, sodann die Schlussformel des Gesetzes und die Unterschriften u. des ersten Consuls und des Staats-Sekretärs.)

Bemerk. Der westrheinische Theil des Herzogthums Cleve, welcher, laut des obigen Actenstückes, aus seiner frühern Verbindung mit dem königlich preussischen Staate ausgeschied, ist, wie das ganze linke Rheinufer, schon vorher während der französischen Kriegsoccupation durch Volksrepräsentanten und Intermediair-Commissionen für französische Rechnung verwaltet, und dann durch Gouvernements-Commissionen als französisches Eigenthum behandelt worden. Die am 7. April 1797 (Nro. 2569 d. S.) nach Cleve verlegte Deputation der königl. preussischen Regierung zu Emmerich, welche dort noch am 14. März 1803 (Nro. 2724 d. S.) bestand, war dahin, in Folge einer mit dem französischen Militair-Commandanten General Hoche geschlossenen Convention, nur, Behufs der Justizpflege für den ostrheinischen Theil des Herzogthums Cleve und für die Grafschaft Marl, locirt; zufolge eines Beschlusses des französischen Gouvernements-Commissars von 23. Jan. 1798 (4 Luvios VI) gehörte das westrheinische clevische Gebiet, schon zum Roerdepartement, und war die Stadt Cleve zum Sitz eines correctionellen Trib. als bestimmt.

Vor und auch nach dem Zeitpunkte der, im obigen Gesetze ausgesprochenen, definitiven Vereinigung mit Frank-

reith, hat das westrheinische Herzogthum Cleve an derjenigen Gesetzgebung Theil genommen, welche von den Gouvernements-Commissarien in den 4 Departementen des linken Rheinufers vom 11. Dec. 1797 (21 Frimaire Jahrs VI) bis zum 23. Sept. 1802 (Ster Ergänzungstag des Jahrs X) promulgirt worden, und in der sogenannten Rudler'schen Gesetzsammlung, so wie in den, an letztere sich anschließenden, 100 Bulloins der spätern Gouvernements-Commissarien erhalten ist; jedoch ist aber auch, zufolge einer, von dem Justizminister d. d. Paris den 16. Pluviose J. XI (5. Febr. 1803.) an die Departementalbehörden mitgetheilten, Entscheidung der Consuln, als allgemeine Regel festgesetzt worden, „que les lois et arrêtés rendus postérieurement à la réunion des Departements de la rive gauche du Rhin, doivent être communs à ces Departements comme au reste de la Republique.“

Außer denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche a) in der, am 11. Sept. 1799 schließenden, sogenannten Rudler'schen Sammlung, b) in den sich ihr anfügenden, bis zum 23. Septbr. 1802 reichenden 100 Bulloins der Gouvernements-Commissarien und c) in den zur Anwendung kommenden allgemeinen französischen Bulloins des Lois enthalten sind, — auf welche drei Collectionen, rücksichtlich der ferneren, von der gegenwärtigen Sammlung ausgeschlossenen, fremden herrlichen Gesetzgebung für das westrheinische Herzogthum Cleve, hiermit verwiesen wird —, sind aber noch mehrere gesetzliche Bestimmungen bis zum Jahre 1805 für die 4 Departemente des linken Rheinufers ergangen, deren Erhaltung wünschenswert ist, und welches, wenn Zeit und Raum es gestatten, in einem Nachtrage zu der gegenwärtigen Sammlung, erreicht werden wird.

2671. Berlin den 17. März 1801.

Königl. General-Direktorium.

Publikandum wegen Besteuerung des Eingangs der westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen östlich der Weser. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 119.)

2672. Emmerich den 27. März 1801.

Königl. Regierung.

Promulgation eines königl. zu Berlin am 27. März c. a. erlassenen Publikandums (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 127.), wodurch, zur Ergänzung der, in den §§. 368 — 370 des 20. Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen, Bestimmungen, festgesetzt wird, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche sich unterfangen, Finanz- und Polizei-Offizianten bestechen zu wollen, daß es aber rücksichtlich der Accise- und Zoll-Offizianten bei der Vorschrift des Edictes vom 26. März 1787, §. 4. (f. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 820) verbleiben soll.

2673. Froensberg den 7. April 1801.

Königl. preuß. wärtliches Forst-Amt.

Da vermöge allerhöchster Verfügung vom 17. v. M. nachgegeben worden ist, daß, wie in ältern Zeiten, die Markreutcher und Holznechte von dem königl. Forst-Amt angeordnet und vereidet sind, auch fernerhin, zum Besten des Landes, die Privat-Holzauffeher und Jäger bei dem königl. Forst-Amt examiniert und vereidet werden können, damit ihre Denunciationen gerichtlichen Glauben erlangen, so haben die Herrn der Holznechte und Jäger sich desfalls schriftlich bei der vorbezeichneten Behörde zu melden.

2674. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre, wird eine genaue Nachweise aller im verfloßnen Kalenderjahre vakant gewordenen und mit Invaliden oder Eivilisten besetzten Land- oder kleinen Stadt-Schulen und anderer zur Besetzung mit Invaliden sich eignenden Subaltern-Stellen des Geistlichen, Schul- und milden Stiftungs-Departements, von den sämmtlichen Justizbehörden eingefordert.

Bemerk. Am 19. Juni c. a. ist verordnet worden, daß jährlich eine Nachweise der vakant gewordenen und wiederbesetzten vorbemerkten Aemter eingereicht, und even-

tualiter die Gründe, weshalb sie nicht mit Invaliden besetzt worden sind, angeführt werden sollen.

2675. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Die Prediger und Schulbeamten, mit Ausschluß der Elementar-Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, dürfen, gleich andern königl. Civil-Officianten, nicht eher proklamirt oder ehelich eingeseget werden, bis sie von dem Chef des vorgesetzten Landes-Collegiums, nach vorheriger Erklärung, daß sie ihre künftige Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft einlaufen wollen, oder, im verneinenden Falle, nach vorheriger Ausstellung eines Reverses, daß ihre Wittwen auf eine Pension aus irgend einer königl. Kasse verzichten, den, in solchen Fällen zu ertheilenden, Heiraths-Consens beibringen. (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 145.)

2676. Emmerich den 24. April 1801.

Königl. Regierung.

Das seit 1783 bestehende Verbot der Einschreibung und Aufnahme von Ausländern in den inländischen Stiftern wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch in den katholischen Klöstern keine Ausländer ferner aufgenommen und als Novizen angenommen werden sollen.

2677. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß zur Erleichterung des Debites aus den forureichern Gegenden nordwärts der Ruhr, und zur Beförderung des Nahrungsstandes in der Stadt Schwerte, in Lepsterer vom 3. Juni d. J. an wöchentlich Mittwochs ein öffentlicher Korn- und Vidualien-Markt gehalten, und daß von dem zum Markte zu bringende Getraide mehr nicht, als 1 Etr. Frankfurter Cours per Scheffel, an Abgabe erlegt werden soll.

2678. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Unter Empfehlung einer, von dem Dr. Castringius zu Schwelm im Druck herausgegebenen, Abhandlung, wegen der von ihm gemachten Erfahrungen über den glücklichen Erfolg der Einimpfung der Kuhpocken bei Kindern, werden sämtliche Aerzte aufgefordert, ihre etwa gemachten gleichartigen Erfahrungen monatlich an das königl. Medizinal-Collegium gelangen zu lassen, und ihre Beobachtungen über abweichende Symptome, oder konkurrirende Ursachen bei unglücklichem Erfolge der Impfung in einzelnen Fällen, mitzutheilen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. Febr. 1803, die zur Impfung der Schutzblattern befugten Medizinalpersonen angewiesen, die ihnen unterm 11. Juli 1801 bereits aufgelegte Verpflichtung, in der Mitte Decbr. jedes Jahres eine pflichtmäßige Nachweise der von ihnen im verfloffenen Jahre gemachten Impfungsversuche an ihre Ortsbehörde einzureichen, für das Jahr 1802 sofort zu erfüllen, sodann auch die Vaccination, sowohl den approbirten Wundärzten ohne Zuziehung eines Arztes, als allen übrigen unqualificirten Personen gänzlich, bei Vermeidung fiskalischer Strafe, wiederholt verboten.

2679. Hamm den 5. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in Vergessenheit gerathene Verbot der Auf- und Vorkauferei, so wie der Ausfuhr der rohen Häute, vom 29. Novbr. 1763 (Nro. 1805 d. S.), wird mit dem Zusatze erneuert, daß, zur Verhütung fernerer Contraventionen, Versendungen solcher Gegenstände, wozu auch die Schaaf- und Ziegen-Felle gezählt werden, in andre königl. Provinzen, nur nach Production eines Kammer-Passes beim Ausgangs-Zoll-Empfänger zulässig sind, und daß der Eingang in dem deklarirten Bestimmungsorte, durch ein Attest des dortigen Accise- und Zoll-Amtes nachgewiesen werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 24. Aug. 1805 die obigen in der Verordnung vom 29. Nov. 1763 ent-

haltenen Bestimmungen, unter Anwendung auf Essen, Eten und Werden, wiederholt publicirt und zugleich das bereits am 25. Dec. 1763, unter Androhung fiskalischer Strafe, erlassene Verbot der Ausfuhr der Kohl-Worke ins Ausland erneuert.

2680. Wetter den 9. Mai 1801.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Nachdem des Höchstsiegeligen Königs Majestät Friedrich II. den Bergleuten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark durch das General-Privilegium d. d. Berlin den 16. May 1767 (Nro. 1973 b. S.) verschiedene Rechte, Freiheiten und Wohlthaten allergnädigst verliehen; diejenigen aber, welche daran Theil nehmen wollen, gewisse Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen haben; so werden sie damit folgendermaßen bekannt gemacht:

§. 1. Ein jeder Bergmann welcher in die Knappschaft aufgenommen werden soll, muß bey der Knappschafts-Fahne den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und sich in das Knappschafts-Register einschreiben lassen.

§. 2. Er muß Sr. Königl. Majestät und dem von Allerhöchstdenenselben angeordneten Westphälischen Ober-Berg-Amt, so wie auch den Revier- und Gruben-Bedienten, treu, gehorsam und folgsam seyn und sich durch sein Betragen das Zutrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen.

§. 3. In seinem Leben und Wandel muß er sich durch Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit auszeichnen, Zank und Streit und das so sehr schädliche Laster der Trunkenheit fliehen und meiden.

§. 4. Als Bergmann muß er sich nach dem Gutfinden und Anordnung des Ober-Berg-Amts und der Revier-Bedienten auf den Gruben zur Arbeit an- und ablegen und von einer zur andern verlegen lassen.

§. 5. Will er die Berg-Arbeit verlassen oder aus einem Revier in das andere ziehen; so muß er die Arbeit 14 Tage vorher ankündigen; sich aber so einrichten, daß er erst mit dem Monats-Schluss den 3ten eines jeden Monats abkehrt. Hat er aber ein Hauptgedinge übernommen; so muß er dieses vorher ganz erfüllen.

§. 6. In einem jeden Fall, er mag angelegt; abgelegt oder verlegt werden oder abkehren, muß er sich mit einem Anlege- oder Abkehr-Schein versehen lassen.

§. 7. An jedem Arbeits-Tage muß er sich auf dem Werke, worauf er angelegt ist zur bestimmten Zeit einfinden und in der Früh-Schicht das Morgen-Gebet mit halten.

§. 8. Er darf also nicht feyern, oder andere als Berg-Arbeit treiben, es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere Ursachen, welche er nicht heben kann, als Wetter-Mangel; Debit-Mangel ic. verhindert wird.

§. 9. Will er verreisen oder muß er ein oder mehrere Tage notwendig abwesend seyn, so muß er dazu die Erlaubniß bey seinen Vorgesetzten nachsuchen und auch jedesmal vorher den Gruben-Bedienten davon Anzeige thun.

§. 10. Insbesondere darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geschwornen nicht auf den Kohlen-Schiffen als Schiffer dienen.

§. 11. Die Schichten oder Arbeits-Stunden werden nach den eintretenden besondern Umständen bestimmt, in der Regel aber muß er, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird im ersten Drittel Morgens um 4 Uhr; im 2ten Mittags um 12 Uhr; und im Dritten Abends um 8 Uhr, wenn aber bloß in einem Drittel gearbeitet wird in den Monaten December und Januar um 7 Uhr; im Februar und November um 6 Uhr; im März, April, September und October um 5 Uhr; in den übrigen Monaten aber um 4 Uhr Morgens anfahren und 8 volle Stunden arbeiten.

§. 12. Die ihm etwa anzuweisenden Neben-Schichten oder außerordentlichen Arbeiten muß er außerdem unweigerlich verrichten.

§. 13. Die Arbeit selbst muß er nach der Anweisung seiner Vorgesetzten mit aller Treue und Rechtschaffenheit vollziehen und sich durch Fleiß ein zureichendes Auskommen zu verdienen suchen.

§. 14. Ist er als Hauer angelegt, so muß er sich vorzüglich die Gewinnung der Stückkohlen angelegen seyn lassen und daher die Schräme so tief und so wenig hoch als möglich machen, auch nach geendigter Schicht nicht eher anfahren als bis das Ort gehörig verschrämt ist.

§. 15. Bey der Kohlen-Gewinnung, muß er die ihm anzuweisende Höhe der Dertter, Strecken und Pfeiler genau beobachten und die tiefen Stollen-Strecken vollkommen schellig und mit offener Sohle fortreiben.

§. 16. Als Schleppler muß er die Förderungs-Ringel dergestalt füllen, daß sie voll zu Tage kommen und die Stückkohlen erhalten werden. Geschieht aber die Förderung durch Tages-Stollen; so muß er die Kohlen in Haufen von einer bestimmten Länge; Breite und Höhe aufsetzen und für die Erhaltung der Stückkohlen möglichst Sorge tragen. Eben so muß er als Haspelzieher bey dem Aufsetzen der Kohlen die Stücke möglichst zu conserviren suchen und sich die gefördert werdende Ringel-Zahl richtig bemerken.

§. 17. Die unvermeidlich vorkommenden Grusfkohlen müssen mit zu Tage gefördert und nicht in der Grube verstaubt werden.

§. 18. Die Förderung der Kohlen selbst muß rein und sorgfältig von Bergen getrennt, geschehen.

§. 19. Die Zimmerung und Mauerung der Gruben-Gebäude muß vorsichtig, tüchtig und dauerhaft geschehen; es muß aber kein Holz ohne Noth verschwendet, und überhaupt mit allen Bergbau-Materialien und Gezüg-Stücken wirtschaftlich umgegangen werden.

§. 20. Auch darf kein Bergmann die Zimmerung ohne Vorwissen des Revier-Beamten und Steigers wegreißen.

§. 21. Die Stollen und Querschläge muß er, wenn er dazu angelegt wird in der anzuweisenden Höhe, Weite und Runde; schellig und bey offener Wasser-Seige fortreiben und die seigere Schächte lothrecht abteufen.

§. 22. Zu allen sonstigen Bergmännischen Arbeiten, Stollen säubern, Vorrichtungen von Ränsten ic. muß er sich auch unweigerlich gebrauchen lassen.

§. 23. Wird er nach verschränkter Schicht auf die zum Ruhr-Debit bestimmten Zechen zum Kohlen-Schieben angewiesen; so muß er die zum Abschieben bestimmte Haufen nicht mit Ungeßüm auseinander reißen und die Kohlen nicht eben so in der Niederlage hinstürzen, vielmehr solche bey dem Ein- und Ausladen sorgfältig behandeln, Stücke und Grus von einander trennen und jene möglichst zu erhalten suchen.

§. 24. Es darf sich aber ein Bergmann auf den Gruben wo er nicht angelegt ist, bloß in dem einzigen Falle mit

Kohlenschieben abgeben, wenn er auf der ihm angewiesenen Grube keine Arbeit erhalten kann.

§. 25. Mit dem Lohn welches ihm für seine Arbeit zugelegt wird, muß er sich begnügen und weder Geschenk noch sogenanntes Trinkgeld nehmen.

§. 26. Das Lohn soll er sich in baarem Gelde von dem Auslohnner auszahlen und keine Waaren und Victualien an Zahlungs statt geben lassen.

§. 27. Auch soll er sich ein Lohnbuch halten und darinn dasselbe, wenn er es ganz oder nur zum Theil erhält jedesmalen von dem Auslohnner bemerken lassen.

§. 28. Außer dem Lohn soll er wöchentlich am Sonnabend in denen in jedem Revier bestimmten Monaten einen Ringel Brandkohlen wenn er bey der Kohlen-Förderung 3 oder mehrere Schichten in der Woche verfahren hat und zwar in Brocken erhalten, er muß aber

§. 29. Die Kohlen unentgeltlich fördern, sich von dem Unterschichtmeister zumessen, darüber einen Lade-Schein geben lassen, und die Gefälle davon entrichten.

§. 30. Er darf auch solche an Niemand verkaufen oder überlassen, sondern muß sie in jeder Woche ohne solche in oder auf der Grube zu sammeln mit nach Hause nehmen, und wenn er sie nicht auf einmal mit nach Hause bringen kann, muß er sich die Hälfte des Mittwochs verabreichen lassen, und mögte er die Brandkohlen selbst nicht gebrauchen, so sollen solche mit den gewerkschaftlichen Kohlen verkauft und ihm das Geld dafür nach Abzug der Gefälle gegeben werden.

§. 31. Außerdem darf er keine Kohlen, auch kein Holz von den Gruben mit nach Hause nehmen, als gegen baare Zahlung und mit einem Lade-Schein.

§. 32. Die bey dem Abschieben der Kohlen in die Niederlagen auf den Schieberwegen abfallende Kohlen darf er nicht für sich auflesen, und die welche aus den Niederlagen in den Ruhrstrom gefallen sind, darf er eben so wenig in demselben auffuchen, wenn er nicht ausdrücklich von den Revier-Beamten dazu angewiesen ist.

§. 33. Auch darf er sich nach geendigter Schicht mit dem Kohlenschieben zum Verkauf nicht befassen.

§. 34. Wenn Knappschafts-Versammlungen oder Bergmännische Aufzüge gehalten werden, muß er sich nach geschwehener Aufforderung jedesmal dazu einkfinden und

§. 35. Bey solchen andern feyerlichen Gelegenheiten an Sonn und Festtagen, bey Hochzeiten, Begräbnissen, Terminen zc. muß er in der Bergmännischen Uniform erscheinen.

§. 36. Sein Logis und seine Kost darf er ohne besondere Erlaubniß bey dem Revier-Geschwornen, Obersteiger, Steiger und Unterschichtmeister nicht nehmen.

§. 37. Wenn einer von seinen Kameraden verunglückt, so ist es seine Pflicht alles Mögliche zur Rettung desselben anzuwenden und dafür zu sorgen, daß sofort der Knappschafts-Chirurgus, der Knappschafts-Kelteste, Geschworne und wenn es geschehen kann, auch der Berg-Arzt herbeysgeholt werde; inmittelst aber und bis dahin diese hinzugekommen sind, müssen alle zur Rettung dienlichen Mittel mit aller Vorsicht und Behutsamkeit versucht und in folgenden besondern Fällen muß nachstehendes beobachtet werden.

a) Bey Ertrunkenen: Ein Ertrunkener muß sofort ans Trockne, in das nächste Haus und in eine Stube gebracht werden, welche weder zu warm noch zu kalt ist. Dabey muß man dahin sehen, daß der Kopf nicht niederhängt, sondern in die Höhe gerichtet wird. Sodann muß er ganz ausgekleidet, der ganze Körper mit warmen Tüchern oder mit warmen Sand, Asche oder Salz bis an den Hals bestreuet und mit dem Reiben fortgeführt werden. Während dem muß auch ein gesunder starker Mensch seinen Mund dicht auf den Mund des Verunglückten legen, demselben die Naselöcher zuhalten und ihm oft und viel Luft, ausserdem auch etwas Tabacksdampf einblasen. Das Einblasen der Luft in die Lunge des Verunglückten muß aber ganz gelinde und nach und nach anhaltend geschehen. Es kann auch ein mit Del beschmierter Stiel einer Taback-Pfeife in den Mastdarm des Verunglückten gesteckt und von einem andern welcher Taback raucht, der Rauch durch die in dem Mastdarm steckende Pfeife in den Leib geblasen werden. Oder man zünde zwey Pfeifen an, halte die Köpfe auf einander, und stecke den Stiel der einen Pfeife in den Mastdarm und durch die andere Pfeife blase man den Rauch häufig ein. Während dieses vorgenommen wird, reibe ein anderer das Gesicht, besonders die Schläfe des Verunglückten mit Essig oder Brandtwein; halte ihm auch solchen unter die Nase; auch

blase man ihm etwas Schnupftabac in die Naselöcher; die Brust, sonderlich in der Gegend des Herzens und der Rückgrad muß sanft gerieben und die Fußsohlen mit einer scharfen Bürste gebürstet werden. Unterdeffen wird das Zimmer, worin der Verunglückte liegt, nach und nach erwärmet, und wenn er wieder auflebet, so reibt man ihm den Sand oder das Salz mit warmen Tüchern ab, fährt auch mit dem Reiben des ganzen Körpers fort, und sobald er wieder schlucken kann, gibt man ihm allgemach und gleichsam Tropfenweise ein wenig warmen Thee oder warmes Bier. Sorgfältig muß man sich aber hüten, den Ertrunkenen nach dem alten Vorurtheil auf den Kopf zu stellen oder zu rollen, weil ihn dieses vollends tödten und alle Hülfsmittel fruchtlos machen würde. Jene Mittel müssen inbessen so lange einige Stunden nacheinander gebraucht werden, bis der Mund-Arzt oder Arzt alles für vergeblich und den Verunglückten für völlig todt erklärt.

b) Bey Erstickten: Wenn einer oder mehrere durch böse Wetter in der Grube erstickt; so müssen ungeäumt einige Eimer reines Wasser mit aller Gewalt in die mit bösen Wetter angefüllte Grube, worinn die Verunglückten sich befinden, hineingegossen werden, indem dadurch die Luft gereinigt und dem Verunglückten um so leichter und geschwinder zu Hülfe gekommen werden kann, auch die zu ihrer Rettung hinabsteigende Menschen vor einem gleichen Unglück verwahrt werden. Die Verunglückten werden schlenning an die frische Luft gebracht; Halstuch, Hemd und Kleider werden losgelöst; die Kleider ihnen ausgezogen; man besprizet sie vorläufig mit kaltem Wasser und bläset ihnen etwas Schnupftabac in die Nase. Auch ist es sehr nützlich, wenn solche todt scheinende Menschen nackend ausgezogen; in die freye Luft gelegt und mit einigen Eimern kaltem Wasser stark begossen werden. Sobald als möglich ist, bringt man sie in ein kühles offenes Gemach, und sezet sie in eine solche Stellung, daß der Kopf und Oberleib aufgerichtet sind und die Füße niederhängen. Die Füße sezet man sofort in ein laues Fußbad von Wasser bis an die Knie. Essig oder Brandtwein wird ihnen mittlerweise vor die Nase gehalten; auch noch zuweilen ein wenig Schnupftabac in die Nase geblasen. Der Mund wird ihnen gebfacht, und ihnen wie bey den Ertrunkenen geschiehet, Luft einblasen, auch in den Mastdarm auf die oben gezeigte Weise Tabacksdampf geblasen. Man besprizet sie noch zu wiederholtemalen mit kaltem Wasser. Wenn sie sich erhohlen; so werden sie in

ein Bette mit aufrecht gerichtetem Kopfe gelegt und ihnen etwas Wasser, Thee oder Bier langsam eingefloßt. Mit diesen Hülfsmitteln wird einige Stunden fortgefahren, bis der Arzt oder Wund-Ärzt die Verunglückten für wirklich todt hält.

§. 38. Zur Knappschafts-Casse muß ein Bergmann folgendes entrichten:

- a) Für die Einschreibung ins Knappschafts-Register 10 Stbr. Berl. Cour.
- b) Für einen Trauschein 1 Rthlr. und, wenn er solchen zu lösen unterläßt 2 Rthlr.
- c) Beym ersten Anfahren und wenn er willkürlich gefeyert hat und von neuem wieder angelegt wird, das Anfahr-schichten-Geld.
- d) Wenn er Hauer wird 30 Stbr. Berl. Cour. und
 - e) Von seinem Lohn einschließlic des Schieberlohns den 60sten Theil als Büchsen- und den 25sten Theil als Freyschichten-Geld.

Wögte aber künftig statt des bisherigen Büchsen, Frey- und Feyer-Schichten Geld ein Fixum eingeführt werden, so muß er dieses entrichten und sich an seinem Lohn abziehen lassen.

§. 39. Wenn er diesen und den übrigen Verpflichtungen nachkömmt, so hat er sich nicht allein der in dem General-Privilegio den Bergleuten zugesicherten Rechte und Freyheiten zu erfreuen, sondern auch insbesondere folgende Wohlthaten zu genießen.

- a) Freye Kur von Berg-Ärzten und Knappschafts-Chirurgen, wenn sie beschädiget und krank werden, sie können jedoch darauf keinen Anspruch machen, wenn sie sich die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerey oder Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn sie zur Zeit der erpaltenen Krankheit oder Beschädigung willkürlich feyern.
- b) Genesungs-Gelder, wenn er bereits ein ganzes Jahr seine Verträge zur Knappschafts-Casse geleistet hat; er verliert aber solche ganz in den vorhin bestimmten beyden Fällen und zur Hälfte, wenn er einen Quacksalber oder Pfuscher braucht, oder sich selbst zu curiren sucht.
- c) Gnaden-Gehalte, wenn er durch Alter oder sonst zur Bergarbeit unfähig geworden auf seine Lebenszeit, und

nach seinem Tode seine Frau und Kinder, letztere jedoch nur bis zum 12ten Jahre und so lange die Frau im Wittwenstande lebt. Es kann aber hierauf kein Anspruch gemacht werden, wenn er zwey Jahre die Bergarbeit ohne erweisliche Kränklichkeit und Schwächlichkeit verlasen, oder wenn er schon bey seinen Lebzeiten im Knappschafts-Register gelöset worden, auch wenn er mit oder ohne Erlaubniß Schiffer-Dienste verrichtet und als Schiffer dergestalt beschädiget wird, daß er zur Bergarbeit unfähig wird oder gar verunglückt. Endlich

d) eine Beyhülfe zu den Begräbniskosten, welche aber ebenfalls in den vorhin bemerkten Fällen wegfällt.

§. 40. Wögte übrigens der eine oder der andere seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommen, diesen sogar vorsätzlich zuwider handeln; so ist er nicht allein zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verbunden; sondern er hat auch nach Befinden der Umstände und nach der Beschaffenheit seines Vergehens, Schichtlohns-Strafen, höhere Geld- oder Gefängniß- oder sonstige in den Befehlen verordnete Strafen, auch die Löschung im Knappschafts-Register und damit den Verlust aller den Bergleuten verliehenen Rechte, Freyheiten und Wohlthaten zu gewärtigen.

E i d e s , F o r m e l .

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denen mir durch Vorlesung dieses Reglements bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten treulich nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.

A t t e s t

über die Einschreibung im Knappschafts-Register.

Nachdem der bey der Knappschafts-Fahne vorstehenden Eyd der Treue und des Gehorsams geleistet hat; so ist derselbe in die Knappschafts-Register sub No. frey eingeschrieben, ihm auch dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgetheilt worden.

Wetter den ten

2681. Berlin den 26. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß das unterm 1. Mai 1722. (Nro. 913 d. S.) vollzogene Feuer-Societäts-Reglement für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, bei veränderten Umständen, nicht mehr überall anwendbar, auch in Ansehung der bei der Feuer-Societät in der Grafschaft Mark vorkommenden Gegenstände, mit keinen völlig hinreichenden und genugsam bestimmten Vorschriften versehen ist, so daß bei diesem Mangel, auf die Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land dieser Provinzen vom 19. Feb. und 13. März 1767 (Nro. 1965 u. 1969 d. S.) zum öftern Zuflucht hat genommen werden müssen, wodurch aber bei ganz verschiedenen Umständen der Zeit und des Orts, eine für die Societät nachtheilige Ungewißheit in den gesetzlichen Vorschriften und deren Anwendung entstanden ist; So haben Wir, um nicht nur diesem Mangel abzuhelfen, sondern auch der, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen in den Städten der Grafschaft Mark, bis hiehin so glücklich bestandenen Feuer-Societät immer mehr und mehr eine feste und dauerhafte Einrichtung zu geben, bereits unterm 1. April 1798 (Nro. 2594 d. S.) ein Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, ausschließlich der Stadt Soest abfassen und bekannt machen lassen. Weil aber die Deputirte Unserer getreuen Stände, so wie mehrere Unserer getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark, bei derselben Anwendung verschiedene Unvollkommenheiten gefunden, und dieserhalb Abänderungen zu treffen, bei Unserer Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer nachgesucht haben: So sind Wir dadurch, und damit der Zweck dieser Anstalt so vollständig als möglich erreicht werde, bewogen worden, aus Landesväterlicher Vorsorge, nachstehendes erneuertes und verbessertes Reglement, wodurch alle vorige gesetzliche Vorschriften, in so weit sie hier nicht aufgenommen sind, aufgehoben werden, für die sämtlichen Städte der Grafschaft Mark, einschließlic der Stadt Soest, durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 1. Es gehören zu dieser allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nach der bisherigen Association, sämtliche Städte in der Grafschaft Mark, und die dazu gehörigen Außenbürger, nach der hiernächst folgenden nähern Bestimmung, so wie auch die Stadt Soest, und wird die bisher, in dieser Hinsicht bestandene Absonderung der letzteren, zu einer besondern Brandversicherungs-Societät, hierdurch ausser Acht auf-

gehoben, und der Beitritt dieser Stadt zur Societät der übrigen Städte der Grafschaft Mark hierdurch verordnet.

§. 2. Dieses Versicherungs-Institut, gehet seinem Zwecke gemäß, nicht nur auf die, in den Städten, und deren Feldmarken gelegenen, zur Wohnung, Land- und sonstigen Wirtschaft, oder zur Handlung und zu Fabriken-Anstalten bestimmten Gebäude, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser von Lasttragenden Bürgern, oder Crimirten, eigenthümlich besessen werden, sondern auch auf alle, den respective Kirchen-Gemeinen, Gymnasien, Schul- Armen- und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Prediger- Küster- und Schullehrer-Wohnungen, Armen- und Waisenhäuser: desgleichen auf Kirchen, und zu andern öffentlichen Zusammenkünften und Zwecken bestimmte Gebäude.

§. 3. Sind die Eigenthümer der mit Stroh gedeckten Gebäude in den Städten, da durch diese Bauart, für die angrenzenden, mit Pfannen gedeckten Wohnungen, eine größere Gefahr entsteht; desgleichen die Eigenthümer derjenigen Fabriken- und sonstigen Gebäude, worin mit mehrerer Feuergefähr verbundenen Gewerbe getrieben werden, und wozu Nienunds-Hammer, Drath- Rollen- Bitriol- und Salmial-Fabriken, Zuckersiedereien, chemische Laboratoria, und dergleichen gehören, von nun an verbunden, den jedesmaligen Beitrag, von der eingetragenen Versicherungs-Summe, nach dem Verhältnisse, wie Drey zu Zwey, gegen die übrigen Interessenten zu entrichten, so daß, wenn diese, Zwey von Hundert beitragen, jene Drei beizutragen gehalten sind.

§. 4. Es werden dagegen, von dieser Societät gänzlich ausgeschlossen nicht allein alle bewegliche Sachen ohne Unterschied, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einem Hause, oder sonstigem Gebäude gehören, sondern auch die unwohnbaren, ausserhalb den Städten gelegenen Gartenhäuser, nicht weniger die Klöster der Bettelorden, in Ansehung deren, Wir Uns jedoch, bei vorkommenden Umständen, eine Ausnahme und nähere Disposition vorbehalten.

§. 5. Die Häuser, Scheunen, Schoppen und Dachhäuser der Außenbürger, gehören der Regel nach in das Feuer-Societäts-Catastrum derjenigen Stadt, woselbst die Gründe in dem Hypothekuen- oder Lagerbuche sich eingetragener finden, oder wohin sie ihre Grund- oder bürgerliche Abgaben entrichten müssen. Sollten jedoch diese Gebäude von der Stadt oder von den Behausungen der übrigen Auf-

senbürger soweit entlegen seyn, daß bei entstehendem Brande diese völlig außer Gefahr bleiben: so soll es solchen Pflanzbürgern, unter Zustimmung des Commissarii loci, des Magistrats und der Bürgerschafts-Vorsteher, nachgelassen werden, sich zur Feuer-Societät des platten Landes zu halten.

§. 6. Da nach dem §. 2. auch die Häuser und sonstigen Gebäude der sogenannten Eximirten, bei dieser Societät versichert werden können, so muß ein jeder derselben, ohne Unterschied des Rangs und Standes, diesem Reglement, und den darinn enthaltenen Vorschriften, sich gleich den übrigen lasttragenden associirten Bürgern unterwerfen, weshalb das bloße Eintragungsgesuch, zugleich als eine Verzichtleistung auf das Privilegium fori, Status, Ordinis et Exemptionis angesehen werden soll.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines, innerhalb den Ringmauern der Städte der Grafschaft Mark, inclusive Soest, oder außer denselben, auf dem zu diesen Städten gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses und Gebäudes, in so fern diese, nach den vorhin geschenehen gesetzlichen Bestimmungen, Gegenstände gegenwärtiger Brandversicherung-Anstalt sind, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß der Feuer-Societät beitreten, und darf sich niemand davon ausschließen.

§. 8. Wir machen es daher auch, Unserer Eley-Märkischen Regierung, welcher die Aufsicht und Curatel über sämtliche Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten anvertrauet ist, zur Pflicht, dahin zu sehen, daß sämtliche zu diesen Corporationen gehörige Gebäude, in so weit es noch nicht geschehen, nach ihrem wahren Werth in das, jeden Orts vorhandene Feuer-Societäts-Catastrum eingetragen, auch zur Bestreitung der Beiträge, die nöthigen Fonds ausgemittelt werden.

§. 9. Wer innerhalb zwey Monaten, nach gescheneher Bekanntmachung dieses Reglements, seiner Schuldigkeit durch Eintragung seiner Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum kein Genüge leistet, soll dazu durch nachdrückliche Maaßregeln, auch erforderlichen Falls durch verhältnismäßige Strafen, angehalten, und bei seinem beharrlichen Ungehorsam, auf seine Kosten, die Eintragung seiner Gebäude, mit dem, in Gemäßheit, der folgenden Vorschriften zur Ausmittlung des Werthes der einzutragenden Gebäude, zu bestimmenden Assessuranz-Quantum, von dem Magistrat des Orts bewirkt werden.

§. 10. Um aber diesen Werth, mit sorgfältiger Bemessung aller unnöthigen Taxations-Kosten auszumitteln, wird hiemit festgesetzt, daß, nachdem die Häuser in jeder Stadt, durch Deputirte aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, im allgemeinen besichtigt, und in drei, oder, nach Erfordern eines jeden Ortes, in mehrere Classen gebracht worden, von jeder Classe ein Haus nach dem örtlichen Werthe taxirt und darnach sodann, der Werth des in Rede stehenden Hauses, oder sonstigen Gebäudes, von dem Magistrat, unter Zuziehung einer Committé der Bürgerschaft, in Gegenwart des Eigenthümers, arbitrit werden soll.

§. 11. Wenn indessen der Eigenthümer des Hauses, mit der ihm angewiesenen Classe nicht zufrieden seyn will, wird ihm die Bewirkung der legalen Aufnahme einer besondern Taxe, auf seine Kosten, frei gelassen.

§. 12. Die zu obiger Classification erforderliche Kosten, werden, vor der Besichtigung und Taxation, von dem Magistrat und den Deputirten der Bürgerschaft ausgemittelt und festgesetzt, welchemnach die Rechnung, von dem Commissario loci, bei Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, zur Approbation und Anweisung auf die Feuer-Societäts-Casse, eingereicht werden soll.

§. 13. Die Eintragung eines Hauses oder Gebäudes, muß innerhalb zwey Monaten nach Publication dieses Reglements geschehen, auch müssen die Eigenthümer der Gebäude, hiezu aufgefordert, und muß die Versicherungssumme eines jeden Gebäudes, in Berliner Courant, nach Decaden oder in runden Summen, bestimmt werden.

§. 14. Um die Eintragung eines Gebäudes zu bewirken, meldet der Eigenthümer sich bei dem Magistrat jeden Orts, der darüber, und was in Ansehung der Ausmittlung des Assessurations-Betrages zu erinnern, und festzusetzen vorgekommen, ein Protocoll aufnimmt, und solches von dem Eigenthümer, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben läßt.

§. 15. Damit aber auch in Zukunft, die Veränderungen der bereits eingetragenen Gebäude, wodurch derselben Werth merklich erhöht wird, in das Cataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als die Stadt-Deputirten, sogleich, und spätestens binnen sechs Wochen nach Vollendung des Baues, dem Stadt-Magistrat davon Anzeige thun.

§. 16. Der Magistrat muß nun zwar zu jeder Zeit, die auf dergleichen Abänderungen gerichtete Anträge zu Protocoll nehmen, die nöthigen Ausmittelungen besorgen, und davon an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer berichten; damit es aber nicht zur Verwirrung Anlaß giebt, wenn zu jeder Zeit, die Abänderungen der Versicherungs-Summen nach dem erhöhten Werth der Gebäude vorgenommen werden: so soll keine Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe anders, als mit dem ersten Januar und ersten Julii jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende, darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bei der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December und ersten Julii jeden Jahres eingegangen seyn müssen, bloß die Ausmittelung der Erhöhung veranlaßt werden, nach deren Eingang sie gesammelt, und die darnach nothwendig werdenden Veränderungen, gleich nach dem ersten Januar und ersten Julii mit einmal eingetragen werden müssen, damit alsdann das Cataster sogleich für das halbe Jahr abgeschlossen werde.

§. 17. Nach richtiger Eintragung, erhält der Eigenthümer, ein, auf den Tag der Eintragung datirtes, von dem Magistrat unterschriebenes, und mit dem Stadt-Siegel besiegeltes Certificat.

§. 18. Von der Zeit dieser Eintragung an, tritt der Eigenthümer in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieser Societät; Er ist also von der einen Seite verpflichtet, zu dem vorhandenen Bestande der Casse, um an selbigem Antheil nehmen zu können, einen Beitrag von 1000 Stüber pro Mähl. der neu eingetragenen oder erhöhten Summe nachzahlen, und zu den, von nun an vorkommenden Bedürfnissen der Casse, verhältnismäßig mit beizutragen, von der andern Seite aber, hat er auch das Recht, wenn das versicherte Haus oder Gebäude ganz oder zum Theil abbrechen, oder bei Gelegenheit eines ausgebrochenen Feuers niedergerissen oder beschädigt werden sollte, nach den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen, Entschädigung zu fordern.

§. 19. Da Unserer Krieges- und Domainen-Kammer die Aufsicht auf die Societät zusiehet: so wird von derselben, alles dasjenige verfügt, was dazu erforderlich ist, solche in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten; von den Magistraten aber wird, nach Maasgabe dieses Regle-

ments, die Abschätzung der Gebäude, zum Behuf der Versicherung, nach der vorhin schon ertheilten Vorschrift, die Ausmittelung der Schäden, die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Vergütungen besorgt.

§. 20. Sollten sich aber Fälle ereignen, wo einem Mitgliede der Societät, gegen dieselbe, rechtliches Gehör angedeihen müßte: so geschieht dieses bei der Cammer-Juristisch-Deputation.

§. 21. Um nun diese Versicherungs-Anstalt, in gute Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch sie so wohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen jederzeit vollständig übersehen, nicht weniger die Beiträge der Städte unter sich, und der einzelnen Mitglieder, nach richtigen Verhältnissen bestimmen zu können, ist wesentlich nöthig, daß über die assicurirten öffentlichen und Privat-Gebäude vollständige Catastra und zwar in sämtlichen Städten auf eine gleichförmige Art errichtet, und fortgeführt werden, wozu das unten beigefügte Schema zur Vorschrift dienen soll, und wird zur Erläuterung desselben, folgendes bemerkt:

- a. werden in der ersten Colonne, sämtliche in jeder Stadt befindliche öffentliche und Privat-Gebäude nach der Ordnung ihrer Lage, in fortlaufenden Nummern eingetragen, so daß kein Gebäude ausgelassen werden darf.
- b. Die zweite Colonne enthält die Nummern, womit die Häuser der Stadt catastrirt sind.
- c. In der dritten Colonne werden die Namen und Character der Eigenthümer der Gebäude aufgeführt, auch wird darunter das Vol. und Folium der General-Acten, worinn die Verhandlungen wegen des Eintrags der Taxe und des versicherten Werths enthalten sind, bemerkt.
- d. Die vierte Colonne enthält die einzelnen publicen und Privat-Gebäude selbst, die mit deutlicher Benennung verzeichnet werden müssen, wobei die Vor- und Neben-Gebäude zu bemerken sind.
- e. in die fünfte Colonne, wird bei Aufnahme des Catastri, der versicherte Werth eingetragen, und zwar werden die besondern Assurations-Quanta eines jeden zum Grundstück gehörigen einzelnen Gebäudes auf-

geführt, wovon die Total-Summe, aus der dazu bestimmten Colonne, alsdenn hervorgeht.

f. Für die nachherigen Einträge und Veränderungen, sind die 6. 7. Ste Colonnen bestimmt. Es werden in selbigen die Erhöhungen und Verminderungen bei der betreffenden Nummer in gerader Linie genau eingetragen, aber unten auf der Seite nie summt: jede Veränderung muß indessen am Schluß des Catastri zur Stelle der ganzen Summe ab- oder zugelegt werden, damit immer die ganze Assurations-Summe der Stadt, vor Augen liege.

§. 22. Dieses Catastrum, muß von jedem Magistrat in Zeit von 12 Wochen vollständig angefertigt und rein geschrieben, in triplo bei dem Commissario loci, und von diesem bei Unserer Krieger- und Domainen-Kammer zur Approbation eingereicht werden. Letztere behält davon ein Exemplar, das zweite aber wird zur Fortführung dem Commissario loci, und das dritte dem Magistrat zu gleicher Absicht zurück gesandt.

§. 23. Auch sollen die Feuer-Societäts-Cataster, worinn die Eintragung verzeichnet wird, nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren durch die Magisträte von Amts wegen nachgesehen, mit dem Zustande der Städte verglichen, und soll wegen der darauf Einfluß habenden Abänderungen, das Erforderliche darinn vermerket werden.

§. 24. Alle Eintragungen müssen, bei des Magistrats eigener Verantwortung sofort, und ohne den geringsten Verzögerung, geschehen, so wie alle, während jeden halben Jahrs, oder nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums, bei der Revision des Catastri vorkommende Veränderungen in dasselbe, ohne den geringsten Zeitverlust, eingetragen, und dem Commissario loci, so wie von diesem, Unserer Krieger- und Domainen-Kammer mit deutlicher Bemerkung der Nummer des Gebäudes und des versicherten Werths, angezeigt werden, damit auch darnach von diesen, die bei ihnen beruhenden Catastra, gehörig fortgeführt, und rectificirt werden können.

§. 25. Bei Führung dieses Catastri müssen alle Correctionen sorgfältig, in den Zahlen aber durchaus vermieden; des Endes die bei dem einen oder andern Gebäude vorkommenden Veränderungen, in die dazu besonders bestimmten Columnen notirt werden.

§. 26. Alle Exhibita und Verhandlungen, die auf dieses Catastrum Beziehung haben, wozu auch die bei der fünfjährigen Revision aufzunehmenden Protocolle gehören, werden von jedem Magistrat, nach der Zeitordnung in ein Volumen gesammelt, und kann für jedes Jahr ein besonderes, gehörig zu folirendes, und mit einem Seric versehenes Volumen bestimmt werden.

§. 27. Da diese General-Acten, die Grundlage des Feuer-Societäts-Catastri ausmachen, und gewissermaßen eben das sind, was bei dem Hypotheken-Wesen die Ingressions-Bücher und sogenannten Grund-Acten, so wird den Magisträten die genaueste Aufbewahrung derselben, hiermit zur besondern Pflicht gemacht, indem dieselben für allen, aus einem unverhofften Verlust entstehenden Nachtheil, verantwortlich seyn sollen.

§. 28. Was nun hiernächst die Ersetzung der Feuer-Schäden selbst betrifft, so wird überhaupt hiermit festgesetzt, daß alle Brand-Schäden, sie mögen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Eigentümers, oder eines andern, entstanden seyn, von der Societät vergütet werden sollen.

§. 29. Es bleibt aber derselben, der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit solche veranlassen haben; so wie denn auch Herrschaften für die Handlungen ihres Gesindes einstehen müssen, in so fern sie nach den Rechten dazu verbunden sind. Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb etwa an den Beschädigten selbst zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

§. 30. Sobald ein in der Stadt oder Feldmark entstandener Brand gelöscht ist, muß der Magistrat sofort, oder doch sobald es Zeit und Umstände nur immer zulassen wollen, sich an Ort und Stelle verfügen, und nicht nur nach Vorschrift des Ressort. Rescripts vom 29. Nov. 1790 §. 1. und 2. (Nro. 2439 d. S.) die summarische Untersuchung über das Entstehen des Feuers anstellen, sondern auch den Schaden selbst unter Zuziehung des Stadt-Waer- und Zimmermeisters oder anderer Sachverständigen gehörig ausmitteln, und das Verhandelte an den Commissarium loci, so wie dieser an Unsere Krieger- und Domainen-Kammer einsehen.

§. 31. Bei der Ausmittlung dieser Schäden muß Rücksicht genommen werden:

- a. auf die Häuser und Gebäude, so entweder ganz oder zum Theil abgebrannt sind,
- b. auf die benachbarten Häuser, die, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil haben niedergerissen werden müssen.
- c. auf die Schäden, die an den Feuersprützen und sonstigen Feuer-Instrumenten entstanden; und endlich gehören auch hiehin
- d. die nach Anleitung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20ten April 1773 Tit. 7. §. 2. zu bewilligenden Douceurs.

§. 32. In Ansehung der Häuser und Gebäude, ad a. ist ein Unterschied zu machen, ob solche gänzlich oder nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt sind.

§. 33. Im erstern Fall, wenn nämlich die Gebäude oder ein Gebäude gänzlich eingeäschert worden, wird, wie sich von selbst versteht, der assureirte Werth völlig vergütet, und dieses findet auch statt, wenn gleich einiges Mauer- oder Kellerwerk stehen geblieben, oder das Gebäude über die Hälfte abgebrannt seyn sollte, indem alsdenn doch der Schaden für total gehalten wird.

§. 34. Sind dahingegen die Häuser oder ist das Gebäude nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt; so soll der Schaden nach Verhältnis der versicherten Summe durch eine Abschätzung ausgemittelt und darnach dem Eigentümer oder dem Beschädigten vergütet werden.

§. 35. Was die §. 31. ad b. erwähnten Häuser betrifft; so wird zuvörderst festgesetzt, daß ein jeder Hauseigentümer, sich gefallen lassen müsse, daß sein Haus oder Gebäude, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil niedergerissen oder abgebrochen werde.

§. 36. Dazu soll jedoch nicht eher geschritten werden, als bis die constituirte Policeri-Behörde, dieses Niederreißen oder Abbrechen des Hauses für gut findet; da alsdenn jedoch, dem Eigener oder Bewohner eines solchen Hauses, zu Rettung seiner Effecten alle mögliche Assistance und Sicherheit angedeihen muß.

§. 37. Bei der Entschädigung eines solchen Hauseigentümers, finden eben die Vorschriften statt, die vorhin §. 32. 33. und 34. in Ansehung der ganz, oder zum Theil abgebrannten Gebäude, ertheilt sind.

§. 38. Die nach den §. 31. Lit. c. an den öffentlichen Feuersprützen und sonstigen Feuer-Instrumenten, bei dem gewesenen Brande entstandenen Schäden, sollen sofort reparirt, und die Kosten aus der Feuer-Societäts-Casse aufgebracht werden.

Die Privat-Feuer-Instrumente, müssen indessen nach wie vor, von den Eigentümern derselben, angeschafft und unterhalten werden.

§. 39. Endlich gehören nach dem §. 31. Lit. d. noch hiehin, die Prämien, womit diejenigen, welche das Feuer zuerst entdeckt, oder durch schleunige Herbeischaffung der Feuer-Instrumente und Wasser-Rufen, oder durch Beibehaltung und Wiederherstellung guter Ordnung, oder sonst, bis zu eigener Gefahr, sich lobenswürdig ausgezeichnet haben, beschenkt werden sollen.

§. 40. Diese Belohnungen werden dem Demerenten, aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlt. Ueberdem soll auch deren gutes Benehmen, durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht, auch ein Exemplar davon, zu den rathhäuslichen General-Acten geheftet werden, damit in vorkommenden Fällen, solchen braven und rechtschaffenen Bürgern oder deren Nachkommen, auch auf andere Art, ein Merkmal der Erkennlichkeit gegeben werden könne.

§. 41. Damit nun die Entschädigungen bei vorkommenden Brandschäden, sobald solche gehörig ausgemittelt sind, auch zur gehörigen Zeit erfolgen können, soll bei der Feuer-Societäts-Casse, fortwährend ein hinreichender Bestand von 2000 Rthlr. Berliner Courant vorhanden seyn, welches auch den Vortheil hat, daß bei beträchtlichen Feuerschäden die Mitglieder der Societät nicht auf einmal zu sehr beschweret werden.

§. 42. Um diesen Fonds, wo nicht auf einmal, doch successive zu erhalten, sollen in dem künftigen Jahre 1000 Rthlr. und in jedem der zwei folgenden Jahre 500 Rthlr. nach Verhältnis der assureirten Taxen der Gebäude, auf die assureirten Städte ausgeschlagen, und der auf eine jede Stadt fallende Beitrag auf die Interessenten repartirt werden.

§. 43. Dieses Capital soll zum Besten der Societät bei der Städte-Credit-Casse oder sonst, gegen sichere Hypothek zinsbar belegt, und der jährliche Ertrag der Zinsen zum Hauptstuhl geschlagen werden, sofern er nicht etwa zu den vorgekommenen Brandschäden hat verwendet werden müssen.

§. 44. Aus diesem zinsbaren Fonds, oder auf dessen Credit, werden die versicherten Summen der ganz, oder zum Theil abgebrannten oder niedgerissenen Gebäude, und die sonstigen statt findenden Ausgaben bezahlt, und durch successive Ausschreibungen kleiner Beiträge, die 2000 Rthlr. wieder ergänzt.

§. 45. Sobald das zur Ergänzung des Capital-Fonds erforderliche Quantum, von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt worden, wird solches eben so wie §. 42. vorgeschrieben worden, auf die Städte repartirt, und jedem Magistrate bekannt gemacht, wie viel er auf jede 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, einzuzahlen soll.

§. 46. Die Einziehung muß der Magistrat ungesäumt bewirken, und die eingezogenen Gelder an den Rendanten einfinden.

§. 47. Die Beiträge werden von den Eigenthümern der versicherten Gebäude bezahlt, und mittelst einer, in dem Hause zu insinuirenden Verordnung beigefordert; jedoch müssen dieselben, wenn sie nicht am Orte wohnen, mit ihren Mietheleuten, wegen Bezahlung dieser Beiträge zur Abrechnung auf die Miethe, eine Uebereinkunft treffen, da sonst, wenn die Zahlung des Beitrags nicht erfolgt, die Miethe verkümmert werden soll.

§. 48. Die Bezahlung der Entschädigungs-Summe an den Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, geschieht folgendergestalt: Derselbe erhält die Hälfte, sobald mit der Aufräumung der Brandstelle der Anfang gemacht worden; das dritte Viertel, wenn alle Materialien angeschafft sind, oder wenigstens durch Contracte nachgewiesen wird, daß sie erhandelt sind; und das letzte Viertel, wenn der Bau vollendet, und durch dessen Revision ausgemittelt ist, daß die empfangenen Entschädigungs-Gelder, zu dem Bau völlig und dergestalt verwendet worden, daß das neue Gebäude, der Bestimmung und dem Zweck des vorigen völlig entspricht.

§. 49. Im Fall der Magistrat den Abgebrannten für zu unsicher halten sollte, als daß ihm hiernach die Gelder anvertrauet werden könnten, müssen die Zahlungen für die Materialien, und die Handwerker, von dem Magistrat selbst geschehen.

§. 50. Dagegen aber kann auch einem Abgebrannten, der für die Vergütungs-Summe förmliche Sicherheit zu be-

stellen vermag, dieselbe in einer Summe sogleich ausgezahlt werden.

§. 51. Sollte ein solches versichert gewesenes Gebäude vor dem völligen Wiederaufbau, und dessen anderweiten Enttragung in das Feuer-Societäts-Catastrum, abrennen: so soll die Vergütung des Schadentheils, nach dem Verhältnisß des vorigen Versicherungs-Quantum, nach Abzug der, bis dahin, seit dem ersten Brande etwa vorgekommenen oder ausgeschriebenen Beiträge, geschehen.

§. 52. Im Fall das Haus eines Gemeinschuldners, während des Concurfes abrennen möchte, steht es zwar dem Curatori massas frei, die Baustelle mit dem assicurirten Quanto zum öffentlichen Verkauf auszusetzen; dem Magistrat wird es aber zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Ankäufer sich zum Aufbau eines Gebäude von gleicher Größe und Güte, als das abgebrannte gewesen, und zwar nach der darüber §. 48. enthaltenen nähern Bestimmung, anheischig mache, und bei eigner Verhaftung zu Sicherung der Erfüllung die erforderlichen Maaßregeln nehme.

§. 53. Ein jeder Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, ist dasselbe forderkamst wieder aufzubauen, schuldig, und findet hiebei das in dem Landrechte 1ten Theils 8. Tit. §. 38. et seq. vorgeschriebene Verfahren, Anwendung.

§. 54. Sollte der bisherige Eigenthümer zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses sich nicht verstehen wollen, mithin dasselbe, nach gedachter Vorschrift dem Meistbietenden verkauft, oder als verlassen, dem Fiscus zuerkannt werden müssen: so erhält den bei dieser Societät versicherten Werth des Gebäudes, nicht der bisherige Eigenthümer, oder dessen Concurf-Masse, sondern der Uebernehmer der Brandstelle, nach den Bestimmungen des §. 48.

§. 55. Was die Rechnungsführung bei diesem Institut betrifft, so hat es in Ansehung derselben, bei der bisherigen Verfassung lebiglich sein zu verbleiben; Nur wird hiebei noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Magistrate ohne Assignation Unserer Krieges- und Domainen-Kammer keine Assikuranz-Gelder auszahlen sollen, und zwar bei Strafe eigener Erstattung.

§. 56. Für den Empfang und dessen Berechnung, erhält der Camerarius jeder Stadt vier pro Cent, und der Rendant der Haupt-Casse ein halb pro Cent, welche jeder-

zeit besonders berechnet werden müssen, ohne daß behalt einiger Abzug von dem zu vergütenden Assurances-Quantum statt findet. Uebrigens sollen keine Kosten oder Diäten, wie dieselben auch Rahmen haben mögen, bei der Feuer-Societäts-Rechnung passiren.

§. 57. In Ansehung der Porto- und Stempel-Freiheit der Societät, bleibt es bei Unsern ergangenen Verordnungen, so wie

§. 58. wegen des Vorzugs der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge im Fall eines entstehenden Concurfes, bei der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 359. 404.

§. 59. Sollte indessen die Feuer-Societäts-Casse, des Vorzugs ungeachtet, einen Ausfall erleiden: so bleiben der Magistrat und der Camerarius als Rendant, in solidum verhaftet, wenn denselben eine Nachlässigkeit, oder ein Verzug in der gehörigen Beitreibung, beigewessen werden kann.

§. 60. Da die aus der Feuer-Societäts-Casse zu zahlenden Entschädigungs-Summen, zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau der abgebrannten, oder bei Gelegenheit eines Brandes niedergelassenen Gebäude bestimmt sind: so kann nur von denjenigen darauf Arrest gesucht werden, welche zu diesem Behuf Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, und solche Geld-Vorschüsse, zu fordern haben, welche wirklich und erweislich zum Wiederaufbau verwendet sind.

§. 61. Um übrigens diesem Institut den höchstmöglichen Grad der Publicität und des Zutrauens zu geben, soll Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, in eben der Art, wie solches bei der Feuer-Societät des platten Landes geschieht, Unsere getreuen Landstände, sowohl bei der allgemeinen Einrichtung, als bei dem Rechnungs- und Cassen-Wesen, mit zuziehen; des Endes die jährlichen Rechnungen, dem zu ernennenden Deputirten der Stände ad monendum vorlegen, und alsdann erst, unter Zuziehung der Landstände zu deren Abnahme schreiten; desgleichen sollen auch die Haupt-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnungen, auf den Städtetagen, welche zur Regulirung der Städtischen-Abgaben-Verhältnisse statt haben, den Deputirten der Städte, so wie dem Magistrat zu Coest, auf Verlangen vorgelegt, und davon einen ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, ihnen überlassen werden.

§. 62. Schließlich fügen Wir noch die Versicherung ausdrücklich hinzu, daß die in dem Catastro eingetragenen Taxen,

nie mit Abgaben belegt, und eben so wenig zu einem Maßstabe bei der einen oder andern Auflage, angenommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Märktischen Krieges- und Domainen-Kammer, Unsern Märktischen Landständen, Magisträten, und einem jeden, den dieses angeht, sich nach diesem Reglement aufs genaueste, und allergehorfamste zu achten.

Bemerk. Das §. 21 allegirte Schema zu dem Catastro hat folgenden Titel:

S c h e m a
zum Feuer-Societäts-Catastro der
Stadt N. N.

und die nachstehenden, tabellarisch aufgestellten Rubriken:

1. Nro. des Hauses.
2. Nro. des Catastri.
3. Namen des Eigenthümers und wo derselbe wohnt.
4. Benennung eines jeden Gebäudes.
5. Classe des Gebäudes.
6. Erstes Assurations-Quantum nach der Classification . . . Rthlr.
7. Nachher verlangte Veränderungen.
 - a. Betrag der Erhöhung und des neuen Eintrags . . . Rthlr.
 - b. Betrag der Verminderung . . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescriptts.
 - d. Summa des nunmehrigen Assurations-Quantums . . . Rthlr.
8. Anderweit verlangte Abänderungen.
 - a. Betrag der Erhöhung . . . Rthlr.
 - d. Betrag der Verminderung . . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescriptts.
 - d. Summa des nunmehrigen Assurations-Quantums . . . Rthlr.
9. Nochmalige Veränderungen
 - a. Betrag der Erhöhung . . . Rthlr.
 - b. Betrag der Verminderung . . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescriptts.
 - d. Summa des nunmehrigen Assurations-Quantums . . . Rthlr.

2682. Ereve den 27. Juni 1801.

Königl. Erev-Märktisches Pupillen-Collegium.

Da die Einkindschaften in den hiesigen Provinzen zwischen Personen Bürger- und Bauer-Standes von jeher sehr häufig geschlossen worden, indeßen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727 solche dergestalt erschweret, daß die zur zweyten Ehe schreitenden Eltern selten dazu übergehen werden. So ist auf die desfalls von Unserem Pupillen-Collegio bey Hofe geschehene Anfrage festgesetzt worden:

daß es bis zur Publikation des Provinzial-Gesetz-Buches bey der bisherigen Provinzial-Observanz, wonach die respective Paterna oder Materna der zu unirenden Kinder den unirenden Eltern überlassen, und erstern daraus ein nach den Umständen und dem billigen Ermessen des Vormundschaftlichen Gerichts zu bestimmendes Praecipuum ausgesetzt worden, verbleibe; und also bis dahin die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727. keine Anwendung finden solle.

Da indeßen bey diesen Einkindschaften ein sicheres Vermögen der Kinder gegen einen ungewissen künftigen Vortheil daran gegeben wird, und die Kinder, wenn der Erfolg der Erwartung nicht entspricht, dadurch sehr gefährdet werden können;

So müssen die vormundschaftlichen Gerichte und Vormünder nicht so leichtsinnig, wie es mehrmals geschehen ist, bey Errichtung der Einkindschaften zu Werke gehen, sondern vielmehr sehr sorgfältig prüfen, ob die Einkindschaft den Minoranna überhaupt vorthellhaft und auch wie hoch das Praecipuum zu bestimmen sey?

2683. Emmerich den 18. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Juli d. J. erlassenen Reglements, wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Bestallungen. (Conf. n. Ryl. Bd. XI, pag. 393.)

2684. Emmerich den 31. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Zur Abhülfe der, bei der jüngsten allgemeinen Visitation der Gerichte, rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes bemerkten Mängel, werden die Gerichte 1ter Klasse aufgefordert, den von ihnen anzufertigenden Plan der Gerichts-Departements-Bertheilung einzusenden und jezt und künftig darüber zu berichten, ob sie bestimmte Tage zu neuen Klage- und Gesuch-Anmeldungen vor einem Gerichts-Mitgliede festgesetzt, und zur öffentlichen Kunde gebracht haben, ob alle Gerichte die Edikten-Sammlungen von 1781 an angeschafft und fortgesetzt haben, und ob die vorschriftsmäßige, periodisch zu erneuernde Kanzelverkündigung des Ediktes, wegen Verhütung des Kinder-Mordes, geschieht —; außerdem werden sämtliche Justizbehörden, wegen der regelmäßigen Berechnung und Controlirung der Sporell-Cassen-Einnahmen und Ausgaben mit ausführlicher Vorschrift versehen und ihnen zu den desfalls anzulegenden Rechnungsbüchern Muster mitgetheilt.

2685. Berlin den 10. September 1801.

Königl. General-Direktorium.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in dem Lehne-Fluß eine schädliche Art des Fischfanges, mittelst Anlegung sogenannter Spicker selbst von den zur Fischerey Berechtigten ausgeübt wird, von Unberechtigten aber andere zwar an sich erlaubte Arten des Fischfanges heimlich und unbefugter Weise getrieben werden.

Da nun dadurch die Fischerey in der Lehne für die Zukunft gänzlich zu Grunde gerichtet werden würde; so haben Wir zur Vorbeugung dessen und zur Erhaltung Unserer sowohl als der städtischen und Privat-Fischereyen, folgendes zu verordnen und zur Warnung und genauesten Befolgung bekannt machen zu lassen, für gut gefunden.

1. Soll die Anlegung der sogenannten Spicker gänzlich verboten sein, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall, weil auf die Weise eine große Menge junger Fische weggefangen und dadurch besonders die Fischerey für die Zukunft zu Grunde gerichtet werden würde.

2. Die übrigen Arten der Lehne-Fischerey, als mit sogenannten Reimstangen und Lützellen und das Legen der Hal-Seile bleiben zwar an sich erlaubt. Da aber solche viel von Unberechtigten getrieben werden, so sind den Wir für nöthig, solches heimliche und unbefugte Fischen hiemit zu untersagen, und den Uebertretern dieses Verbots anzudeuten, daß sie zufolge des A. R. Th. 1. Tit. 9. §. 190. nicht nur den Verlust der Geräthschaften und der gefangenen Fische, sondern auch, nach Vorschrift des A. R. Th. 2 Tit. 20. §. 1147. und der übrigen vom gemeinen Diebstahl handelnden gesetzlichen Bestimmungen, Gefängniß und dem Befinden nach Zuchthausstrafe zu erwarten haben.

Damit nun diese Unsere Verordnung überall genau befolgt werde; so wird den Unterbedienten, als Kreisrentnern, Amts-Stadt-Gerichts- und Rentey-Dienern auch Nachtwächtern zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, hierauf genau Acht zu geben, die Contravententen gegen die Vorschrift des §. 1. der Polizey-Behörde, so wie diejenigen, welche nach dem §. 2. sich eine Fischdieberey zu Schulden kommen lassen, wenn sie in Unserm Rentey-Fischerey-Distrikt betroffen werden, Unserm Rentmeister, sonst aber dem competenten Civil-Gerichte anzuzeigen, und soll dem Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der dictirten Geldstrafe zu Theil werden.

2686. Emmerich den 23. October. 1801.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 12. v. M. an das gesammte Staats-Ministerium erlassenen königlichen Cabinets-Ordre, wodurch es den Vorstehern und Rentauten derjenigen öffentlichen Kassen, welche dazu bestimmt sind, Gelder gegen gehörige Sicherheit an Privatleute auszuleihen, streng verboten wird, dazu die Vermittlung von Unterhändlern zu gestatten, indem diese dabei ihren wucherlichen Absichten fröhnen. (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 519.)

2687. Cleve den 11. November 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die von den Civilgerichten fortgesetzte Fahrlässigkeit in der Erforschung des Corporis delicti, bei gewaltsamen Dieb-

stählen, wird denselben mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen in dem Circulare vom 27. Febr. d. J. (Nro. 2665 d. S.) ernstlichst verwiesen, und ins besondere verordnet, daß sie künftig, gleich nachdem ihnen ein solches Verbrechen bekannt wird, ohne erst eine förmliche Anzeige davon abzuwarten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung vom 3. Juli 1721 (Nro. 894. d. S.), einen Augenschein einnehmen müssen. In dem darüber aufzunehmenden Protokolle muß das Lokal und die Art der gebrauchten Gewalt genau und umständlich beschrieben, und sollen auch die von den Dieben allenfalls zurückgelassenen Geräthschaften und sonstigen Sachen gesammelt, und an das competente Criminal-Gericht mit eingeschendet werden.

2688. Emmerich den 20. November 1801.

Königl. Regierung.

Da wir Allerhöchst selbst mittelst Cabinets-Resolution vom 9. d. M. genehmigt und verordnet haben, daß bey den jetzigen außerordentlichen Umständen und Verhältnissen, wo durch Entlassung der Armeen der fremden Mächte, durch die Nähe des bisherigen Kriegsschauplatzes und mehrere andere Zeitumstände, Räubereien, Diebstähle und andere Verbrechen häufiger geworden sind, in der Grafschaft Mark, jedoch auch zugleich für das Clevische Ostseits-Rheins, unter dem Voritze des General-Majors von Pestocq eine aus einem Mitgliede der Cleve-Märkischen Regierung und der Märkischen Cammer bestehende Commission zur Handhabung der Polizey und Criminal-Justiz, soweit solche nemlich zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks, nemlich zur Verhütung der Räubereien und Diebstähle, durch Abkehrung und Aufgreifung aller Bagabonden und sonst verdächtiger Menschen, auch zur Entdeckung, Habhaftwerdung und Festhaltung der Räuber und Diebe erforderlich, niedergesetzt werden soll, diese Immediat-Militair- und Civil-Sicherheits-Commission auch unverzüglich sich zu Bochum etabliren und in Activität setzen wird; so lassen Wir Euch (die Justiz- und Polizey-Behörden in Cleve und Mark) davon benachrichtigen und anweisen, so wie durch vorerwähnte Anordnung und unmittelbare Verbindung der Militair- und Civil-Gewalt die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln mehr verstärkt und wirklicher gemacht werden, nunmehr auch Eures Orts durch Vereinigung und Zusammenwirkung von Gerichts- und Poli-

zewegen, besonders in Auspürung der verdächtigen Personen und deren Anzeige alles zur Erreichung des Endzwecks beizutragen; und zu dem Ende den Eingefessenen Eures Districts bey willkürlicher Strafe aufzugeben, verdächtige, oder ihnen unbekannt Personen, ohne glaubwürdige Pässe, welche sich bey ihnen einfinden, sofort bey den nächsten Gerichts- oder Polizey-Beamten, oder bey deren Entfernung falls ein Commandirter des Militairs in der Nachbarschaft wäre, bey selbigem anzuzeigen. Auch habt Ihr den Requisitionen der Commission, welche wegen ihres vorgedachten Auftrags in alle Rechte die der Regierung und Cammer, aus welcher ihre Mitglieder deputirt sind, zustehen würden, tritt, und welche alle ihr zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zweckmäßig scheinende Maasregeln ergreifen kann, unbedingte und schleunige Folge zu leisten, die in Euren Geschäfts-Districten sich ereignenden Räubereien und Diebereien und aufhaltende verdächtige Personen und ihre Aufenthalts-Orter, sobald Ihr etwas davon in Erfahrung zu bringen vermögend seyd, jedesmal ungesäumt bey eigener Verantwortung der Commission anzuzeigen, und die Arretirung der Verbrecher zu bewirken, hiebey und auch bey Auffuchung, Nachsehen und Transportiren verdächtiger Personen, die alle der Commission zu überliefern sind, dem commandirten Militair, welchem sowohl die Arretirung als Transportirung aufliegt, alle rechtliche Hülfe zu leisten, und Euch dabey nach den Circular-Befürungen der Märkischen Cammer vom 28. Jan. a. pr. (Nro. 2641 d. S.) und der Regierung vom 27. Febr. c. (Nro. 2665 d. S.) zu achten.

2689. Hamm den 12. December 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 11. Oct. c. a. erlassenen, resudirten Ordnung, wonach die Apotheker in den Königl. preussischen Staaten ihr Kunstgewerbe betreiben sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 555.)

Bemerk. Die Städte Cleve, Duisburg, Hamm und Wesel sind zu den großen Städten gezählt, woselbst nur coursierte Apotheker und Chirurgen sich niederlassen dürfen.

2690. Berlin den 21. December 1801.

Königl. General-Direktorium.

Der civilischen Regierung werden die von der Gesetz-Commission begutachteten und Allerhöchst bestätigten Grundsätze, rücksichtlich der den französischen Colonie-Gerichten in einigen Fällen zuständigen und resp. nicht gebührenden Jurisdiction, zur eignen Beachtung und Instruirung der Untergerichte mitgetheilt. — Die Wittve eines französischen Colonie-Bürgers, welche an ihrem frühern Wohnorte, wegen Mangel eines Colonie-Gerichtes, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, und ihr Domicil in einem andern Orte nimmt, wo ein französisches Colonie-Gericht besteht, ist letzterm unterworfen. — Die Tochter eines Colonie-Bürgers, die einen nicht zur Colonie gehörenden Ehegatten an einem Orte heirathet, wo kein Coloniegericht etablirt ist, und als Wittve ihr Domicil in einem Orte erwählt, wo ein Colonie-Gericht besteht, bleibt den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnortes unterworfen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 619.)

2691. Emmerich den 22. December 1801.

Königl. Regierung.

Da, zufolge Verfügung des General-Direktoriums, die Hebammen in Cleve und Marl angehalten werden sollen, wenn eine Geburt nach 12 Stunden nicht erfolgt, und eine widernatürliche Lage des Kindes, oder andre lebensgefährliche Umstände zu vermuthen sind, die Angehörigen der Kreisenden, zur Herbeischaffung eines Geburtshelfers zu nöthigen, die Angehörigen aber zuweilen die dadurch verursachten Kosten zu entrichten nicht im Stande sind, so müssen in letztern Fällen, wenn die vorhandene Armuth gehörig bescheinigt wird, die tarifräßigen Kosten aus den örtlichen Armentassen und, wo diese dergleichen Ausgaben nicht tragen können, aus den Kammer- und Receptur-Kassen bezahlt werden.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 11. Jan. 1802 die obigen Vorschriften ebenfalls publicirt, und zugleich eine Taxe festgesetzt, wonach den Geburtshelfern ihre Gebühren entrichtet werden sollen.

2692. Emmerich den 12. Januar 1802.

Königl. Regierung.

Der, zu Gunsten der General-Invaliden-Casse, zu concurrendem Erbtheil eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten soll in den Fällen, wo Miterben die Erbschaft für die Care annehmen wollen, nicht gerichtlich veräußert, sondern diesen nach einer gerichtlichen Taxation überlassen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 615.)

2693. Berlin den 22. Februar 1802.

Friedrich Wilhelm, König v.

Wir lassen Euch (der cleve-märkischen Regierung zu Emmerich) das von der Gesetz-Commission betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzusehen sind, bey Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel unterm 5ten d. M. erstattete Gutachten mit Bezug auf die, auf Euren Bericht vom 13. Novbr., Euch vorläufig geschehene Bekanntmachung vom 7. Dezember p. mit dem Beifügen in Abschrift hiebey zufertigen wie Wir dieses Gutachten überall bestätigen, und im übrigen damit einverstanden sind, wie Ihr außer der von der Gesetz-Commission entschiedenen Frage, den Magistrat zu Wesel bechieden habet“.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Bev der Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel ist von dem dortigen Magistrat über die Stimmfähigkeit der Gemeinde-Glieder, besonders darüber angefraget worden

ob auch Wittwen und unverheiratete Frauenspersonen mit stimmen können.

Wir schränken uns hierauf ein, weil E. l. M. per Rescr. clem. vom 7. Decbr. p. nur hierüber unser Gutachten zu erfordern geruhet haben. Die Hauptsache scheint uns bei dieser Frage auf der bisherigen Observanz zu beruhen, da wir vermuten, daß wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andre kirchliche Gegenstände mehrmals votirt seyn wird, und daß besonders die reformirte Gemeinde sich im Besiß des Wahlrechts befinde, weil sonst wenn E. l. M. das Wahlrecht zustände, und durch den Beibehalt der nöthigen Prediger, die Cura animarum nicht

leiden sollte, höchst Dieselben die Einwilligung der Gemeindeglieder bey der Einziehung einer überflüssigen Stelle wohl nicht nöthig erachtet haben dürfte. Sollte nun die Observanz hier nicht entscheiden, so würden wir der ohnvorschreiblichen Meinung seyn, daß sowohl den Wittwen, als auch unverheirateten Frauenzimmer, in so fern letztere nur nicht einem mit wählenden Familien-Hause unterworfen sind, die Concurrenz durch qualifizierte Stellvertreter nicht zu verlagern seye.

Demn das allgemeine Land-Recht setzt bey der einer Gemeinde zukommenden Wahl,

P. 2. tit. 11. §. 356

als Regel fest, daß sie jedem Mitgliede der Gemeinde zustehet, welches keinem mitwählenden Familien-Haupte untergeordnet ist.

Das Wahlrecht entspringt also aus dem Nexu parochiali, die Frau tritt durch die Ehe in das Domicilium Mariti et sicuti sagt

Boshmer in juro parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 26. vidum factas domicilium Mariti retinet ita parochiani

nur muß sie mit ihm nicht verschiedener Religion gewesen seyn. War also der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeinde, so ist dessen Wittwe gleicher Religion auch, und aus der päpstlichen Kirchen-Verfassung, kann man ihr das Stimm-Recht unseres Ermessens nicht absprechen. Eben dies glauben wir, gilt von einer auswärtig reformirten Wittwe, welche etwa nach Wesel ihr Domicilium verlegt hätte.

Wir finden auch keinen Grund, um unverheiratete Frauenspersonen, welche keinem mitwählenden Familien-Haupte unterworfen sind, die Stimmfähigkeit zu verlagern, da das brocardicum mulier taceat in ecclesia mit der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht mehr stimmt, und mithin nicht abzusehen ist, warum eine alte Jungfer weniger als ein alter Junggesell bey dem interessiren soll, was in Cura animarum gehört.

Wir glauben daher unser unmasgebliches Gutachten dahin abgeben zu können,

daß die Wittwen, in so fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchen-Gemeine zu Wesel waren und

sie mit ihnen gleiche Religion haben, ferner auswärtige reformirte Wittwen, welche zu Wesel ihr Domicilium errichtet hätten, imgleichen unverheiratete großjährige Frauenspersonen, die keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, zur Stimmgebung durch qualifizierte Stellvertreter, zu admittiren.

2694. Emmerich den 26. Februar 1802.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation der neuerdings ergangenen königl. Bestimmung, daß keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied, zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Pflanzung, erteilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichtsobrigkeit nachweist, daß ihm die zu erhaltende Stelle, entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen, in Erwartung der künftigen Verabschiedung, mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag unwiederrücklich versichert, auch, im Fall es eine rustical. Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beigebracht worden ist —, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Fällen, wo die obigen Bedingungen erfüllt worden sind, über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals einen Prozeß zu verstaten, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten, ohne Rücksicht auf den etwaigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben, zu verfügen. Verträge obiger Art, welche zu dem Ende fungirt sind: den Soldaten oder Cantonisten seiner Dienstpflicht zu entziehen, haben die Richtigkeit des Abschiedes und die Wiedereinziehung des Dienstpflichtigen, so wie die Bestrafung der an solchem Betrug Theilnehmenden zur Folge. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 665.)

2695. Emmerich den 3. März 1802.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung, daß die Eingeseffenen den Unteroffizieren und Soldaten, ohne Erlaubniß des Commandeurs oder Compagnie-Chefs, Sachen abkaufen, zu deren Veräußerung die Soldaten gesetzlich nicht befugt sind,

werden die Justizbehörden angewiesen, in ihren Bezirken die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts Th. 1. Tit. 11. §. 700 bis 703, Th. 2. Tit. 10. §. 35 bis 40 auch 44 und Th. 2 Tit. 20 §. 1314 bis 1316, durch ein Publikandum, zur Kenntniß der Eingeseffenen zu bringen.

2696. Emmerich den 4. März 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Januar d. J. erlassenen neuen allgemeinen Verordnung, in Ansehung der Schulden der Studierenden auf den königl. preussischen Universitäten. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 637.)

Bemerk. Laut Verordn. der königl. Regierung d. d. Emmerich den 3. Juni 1803 ist es den Hutmachern und Beutlern nachgelassen worden, den Studierenden einen Credit von 3 bis 4 Rthlr. zu gestatten.

2697. Emmerich den 12. März 1802.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Beamten eines auf königl. Special-Befehl am 23. v. M. erlassenen Ministerial-Rescripts, wonach die Laufe der Kinder christlicher Eltern spätestens 6 Wochen nach der Geburt verwirklicht werden muß. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 769.)

2698. Emmerich den 12. März. 1802.

Königl. Regierung.

Die in dem Edikte vom 23. Dezember 1749 (Nro. 1566 d. S.) enthaltene Vorschrift, daß die Colkatoren von Stipendien die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, jährlich anzeigen müssen, soll strenger wie bisher, und bei 10 Rthlr. Strafe für jeden fernern Unterlassungs-Fall, befolgt werden.

2699. Emmerich den 19. März 1802.

Königl. Regierung.

Die Contraventionen gegen das, durch die Verordnung vom 8. September 1798 (Nro. 2603 d. S.) erneuerte Verbot der Beerdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen sowohl für die Vergangenheit als Zukunft mit der festgesetzten Strafe von 10 Rthlr. belegt, und diese unnachsichtlich beigetrieben werden. Da, wo den Besitzern von Familien-Begräbnissen in den Kirchen noch keine schickliche Begräbnisstellen angewiesen sind, muß dieses sofort von den Kirchenvorständen bewerkstelligt, und, bei abwaltenden, durch die Lokalsbrigitten oder durch die zur Anlage der neuen Kirchhöfe bestellten Commissarien, nicht zu beseitigenden Hindernissen, desfalls an die königl. Regierung berichtet werden.

2700. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Ueber die Kornpreise, die bei Werthschätzungen der Natural-Pacht-Erträge von Privatgütern in der Grafschaft Marl angenommen werden, — welche Pächterträge gewöhnlich zur Basis der Abschätzung der Güter dienen —, wird von den märkischen Gerichten eine Nachweise erfordert.

2701. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. c. n. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Laus- und Pacht-Contrakte über Immobilien, den Justiz-Beörden und Commissarien, so wie den Notarien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, und die Bestrafung der in betrüglicher Absicht fingirten vorgebadchten Verträge verordnet wird. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 767.)

2702. Bese! den 7. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Entdeckung der Honigdiebe, welche sich seither der Dienenzucht zum größten Nachtheil vervielfältigen, wird dem Denuncianten eines solchen Verbrechers eine Belohnung verheissen, und den Helfern oder Ankäufern gestohlenen Honigs angedrohet, daß sie, im Ueberführungsfalle, als Diebeshehler bestraft werden sollen, weshalb jeder beim Ankauf des Honigs vorsichtig zu Werke gehen muß.

2703. Emmerich den 30. April 1802.

Königl. Regierung.

Bei der, höhern Ortes verordneten, Anwendung in sämtlichen königl. Provinzen, der am 27. März 1797 (conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 996.) für die Chur- und Neu-Mark erlassenen Instruktion über die Art, wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewordenen Personen gehalten werden soll, wird den Gerichten diese Letztere mitgetheilt, um sich darnach aufs Genaueste zu achten.

2704. Hamm den 30. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Bekanntmachung der einem Einwohner der Grafschaft Marl verliehenen Prämie von 30 Rthlr., für die von ihm nachgewiesene Gewinnung von 100 \mathcal{K} Hopfen im vorigen Jahre, wird denjenigen drei Eingefessenen der Grafschaft Marl, welche durch gültige Bescheinigung nachweisen werden, 100 \mathcal{K} trockenen guten Hopfen erbauet zu haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen.

Bemerkt. Die obige Behörde hat unterm 9. Juli ej. a. bekannt gemacht, daß einem bezeichneten Landwirth in der Grafschaft Marl, für zweijährige Stallfütterung zweier Kühe, eine Prämie von 10 Rthlr. verliehen worden sei, sodann auch unterm 2. September 1803 die geschehene Zuwendung gleichmäßiger Belohnungen, jedoch nur eine von 10 Rthlr. und vier von 5 Rthlr., an 5 andere Einwohner der Grafschaft Marl, publicirt.

2705. Emmerich den 14. Mai 1802.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich davon überzeugen, ob die Pfarrer, nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Th. 2 Lit. 11 §§. 481 u. f., die Kirchen-Bücher genau und vollständig führen, sich des Endes die Originalien vorlegen lassen und diese revidiren, auch die jährlich einzufendenden Duplikate der Kirchenbücher vorher prüfen, ob sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind.

2706. Emmerich den 6. Juni 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Königsberg am 6. Juni d. J. von Sr. Majestät dem Könige verheißenen General-Pardons für alle diejenigen Einwohner der, durch den Lüneviller Friedensschluß, erworbenen Entschädigungslande, welche früher königl. preussische Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sei es als Cantonisten, als wirkliche Soldaten, aus Furcht vor der Werbung, oder auch aus andern Ursachen, ausgetreten sind. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 953.)

2707. Hamm den 16. Juni 1802.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Die zu Berlin am 30. April c. a. geschehene Publikation einer neuen Medizinal-Lar.-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1725 publicirten, gegenwärtig nicht mehr zulänglichen, Gebühren-Lare für sämtliche Medizinal-Personen, in den königl. Staaten tritt, wird den Medizinal-Personen zur Nachsicht, bei Aufstellung ihrer Rechnungen, bekannt gemacht. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 875.)

2708. Emmerich den 18. Juni und Hamm den 6. Juli 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wir haben nöthig befunden, eigene Forstpolizey-Gerichte in der Grasschaft Mark zu errichten, und in einer sub dato Berlin den 1ten April c. vollzogenen Instruction, deren Zusammensetzung, Gerichtsbarkeit, Verfahrensart, Emolumente und sonstigen Verhältnisse näher vorgeschrieben.

Von dieser Instruction lassen Wir Euch (den Gerichten und Beamten) Exemplare zur allgemeinen Nachricht und Befolgung, auch Euch, den Land- und Steuerräthen, zur Mittheilung an die Magistrate und Receptoren, so wie Euch, dem Forstmeister, an die Forstbediente, hiebey zufertigen, und zur Inbetriebsetzung der Forstpolizey-Gerichte noch folgende Bestimmungen befügen:

Erstlich wird ad §. 1. a. der Instruction bey den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichten, das jüngste der ordentlichen Mitglieder, und bei den nur mit einem Richter besetzten königl. und Stadt-Gerichten, auch den Jurisdiction-Gerichten, dieser in eines jeden Gerichtsbezirk hiedurch und zur immer zum Richter bey dem örtlichen Forstpolizey-Gericht ernannt.

Zweytens werden ad §. 1. b. der Instruction in den Bezirken

- a. der Landgerichte zu Altena und Lüdenscheid der jedesmalige Landrath des Altenaischen Kreises mit der Facultät die Steuer-Einnehmer resp. zu Altena und Lüdenscheid zu substituiren,
 - b. der Landgerichte Bochum, Hagen, Hamm und Anna der jedesmalige königl. Rentmeister resp. zu Bochum, Wetter, Hamm und Hoerde,
 - c. des Obergerichts zu Schwelm der jedesmalige Steuer-Einnehmer des dasigen Amts,
 - d. des Stadtgerichts zu Herlohn, der königl. Forstmeister,
 - e. der Stadtgerichte Blankenstein, Hamm, Hattingen, Neuenrade, Plettenberg und Soest, der jedesmalige älteste Rathmann in jeder Stadt.
- Hiedurch als economische Assessoren der Forstpolizey-Gerichte angeordnet;
- f. bey den Jurisdictionen aber die Jurisdiction-Richter angewiesen, ohne Aufschub den Jurisdiction-Inhabern

die Instruction vorzulegen, damit sie bey der Krieges- und Domainen-Kammer einen sachverständigen Beerben als Beyßler binnen 14 Tagen zur Bestätigung der Krieges- und Domainen-Kammer vorschlagen, welche sonst die Ernennungen vornehmen wird.

Drittens sollen die Functionen der Forstpolizey-Gerichte mit 1mo Sept. curr. ihren Anfang nehmen, und die alsdann bey den ordentlichen oder hin und wieder bisher bestandenen Holz und Markengerichten auch dem Forst-Amte etwa anhängige nach der Instruction den Forstpolizey-Gerichten zugewiesenen Sachen, diesen zur Fortsetzung übergeben werden.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bey höchst Dero unablässiger Aufmerksamkeit auf den regelmässigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftszweige, zur Aufrechthaltung aller ergangenen und künftigen Forstpolizeylichen Verordnungen, und damit die Strafe dem Holzfrevel, möglichst auf dem Fuße folge, allergnädigst beschloffen haben, der in dem Ressort-Reglement vom 19. Junii 1749 (Nro. 1541 d. S.) §. 11. den Krieges- und Domainen-Kammern allein ausschließlich vorbehaltenen Cognition bey Forstpolizeylichen Vergehungen, in Seiner Königl. Majestät, privaten Holzungen, in der Grafschaft Mark, zu entsagen und dagegen zur Cognition über dergleichen Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, welche sowohl in den Seiner Königl. Majestät höchstselbst zugehörigen als auch in den Waldungen, welche ablichen und geistlichen Gütebesitzern oder andern Privatpersonen, oder auch Stadt- und Dorf-Gemeinen zugehören, begangen werden, besondere von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer und deren höhere Behörden ressortirende Forstpolizey-Gerichte anzuordnen; so finden S. I. Majestät noch für nötig, diese Forst-Gerichte, wegen ihres Verfahrens, in den zu derselben Ressort gehörigen Forst-Contraventions-Sachen mit nachfolgender näherer Instruction zu versehen.

§. 1. Die Forstpolizey-Gerichte sollen bestehen:

- a. aus einer Justiz-Person des örtlichen Gerichts, wozu in den Landgerichts-Distrikten, ein Mitglied des Landgerichts und in den Patrimonial-Jurisdictionen-Bezirken, der Jurisdictionen-Richter, ein vor allemal, den Auftrag von der Cley, Märktischen Regierung erhält.

- b. Aus einem Polizey- oder sonstigen Cameral-Beamten, oder auch Königl. Domainen-Rentmeister, in den Landgerichts- und Königl. Gerichtsdistricten, und einem Sachverständigen Beerben in den Jurisdictionen. Ersterer wird von der Märktischen Krieges- und Domainen-Kammer angeordnet, und letzterer von dem Jurisdictionen-Inhaber jeden Orts, nach desselben eigener Wahl in Vorschlag gebracht, und von der Krieges- und Domainen-Kammer bestätigt.

- c. Die ordentlichen Gerichtsschreiber oder Gerichte versehen dabey die Stelle der Actuarii und

- d. der ordentliche Gerichtsdiener des Orts, soll auch der Bote des Forstpolizey-Gerichts, jedesmal seyn.

Daß von der Krieges- und Domainen-Kammer anzunehmende Mitglied des Forstpolizey-Gerichts, oder der Oeconomieverständige Beisitzer seyhet, übrigens gegen den Justizbeamten in dem Verhältnisse, daß dasselbe allen Untersuchungen beiwohnt, und die Protocolle mit unterschreibt, auch bey der Entscheidung in der Art concurrirt, daß ihm obliegt, in allen und jeden Sachen, dem Justizbeamten mit seiner Localkenntniß und wo es auf wirtschaftliche Sachkenntniß ankommt, mit seinem Gutachten überall an die Hand zu gehn, auf welches, bey der Entscheidung, allemal gebührende Rücksicht genommen, und solchergehalt, ohne Concurrnz des Oeconomischen Beisitzers, keine Sache abgemacht werden soll; die abzufassenden Resolutionen und Entscheidungen aber werden von beiden Beamten unterschrieben.

§. 2. Die Forstpolizey-Gerichte sind der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung der Cley, Märktischen Regierung und Märktischen Krieges- und Domainen-Kammer unterworfen und müssen sich nach den vorhandenen allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, insbesondere nach der emanirten Ältern Provinzial-Forst-Ordnung von 1765 und andern in Forst-Sachen ergangenen Vorschriften, bis dahin, daß eine neue Forst-Ordnung emaniret seyn wird, pflichtmäßig achten, auch um den fleißigen Betrieb der ihnen angewiesenen Geschäfte übersehen zu können, vierteljährlich eine fiscalische Prozeß-Tabelle, worin die gegenwärtige Lage der Sache und die Hindernisse, welche dem schnellern Fortgang derselben etwa im Wege gestanden haben müßten, deutlich ausgedrückt seyn müssen, dergleichen eine Liste der, in dem abgelaufenen Vierteljahr, abgemachten Sachen, worin

auch die erkannte Strafe bestimmt wird, sowohl bey der Regierung als Kriege-, und Domainen-Kammer einreichen.

§. 3. Der Umfang dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, so in den Waldungen, welche in dem Amte, oder in der Jurisdiction worin die Polizey-Gerichte sich befinden, liegen, begangen werden; sie mögen nun in Königl. Waldungen, oder in den Gehölzen der adlichen oder geistlichen Gutbesitzer, oder anderer Privatpersonen oder auch der Stadt- und Dorf-Gemeinen vorgehn. Die Contravenienten des Militair-Standes allein, sind nur allein von dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit ausgenommen, die Polizey-Gerichte müssen aber in vorkommenden Fällen, auf deren Verantwortung und Bestrafung bey den competenten Militair-Behörden antragen.

§. 4. Diese Local-Forstgerichte sollen auch die, von dem Forst-Amte bisher allein vorgenommenen Brüchten-Schlichtungen, in den Königl. Forsten und in verschiedenen Marken-Gehölzen abhalten, wobey jedoch dem Königl. Forstmeister, die bisherige Concurrenz in so weit belassen wird, daß er, so oft es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen der Forst-Gerichte beyzuwohnen, und Seiner Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse wahrnehmen könne.

§. 5. Alle Hütungs-Excesse welche in den Forsten begangen werden, imgleichen die in denselben vorgefallenen Beschädigungen der Grenz-Mahle, Warnungstafeln und anderer solcher Zeichen, sollen von den Forstpolizey-Gerichten untersucht und bestrafet werden; wenn aber bey solchen Gelegenheiten, über die Grenzen und Grundgerechtigkeiten selbst Streit entsteht, so gebühret die Untersuchung und Entscheidung darüber, den ordentlichen Gerichten.

§. 6. Ereignet sich der Fall, daß zusammenrottirte Böhsewichter auf gewaltsame Holzdiebereyen ausgehen und dabey ertappt werden, so soll ohne Unterschied, ob dieses Criminal-Vergehen, in den Königl. oder privat Holzungen begangen ist, die general oder summarische Untersuchung, von den örtlichen Forstpolizey-Gerichten geführt, sodann aber sollen die Acten an das Criminal-Gericht abgegeben, und diesem solche Verbrecher überliefert werden. Ein gleiches findet auch statt, wenn jemand auf vorsätzlichem Feueranlegen in den Holzungen betroffen wird.

§. 7. Alle bey Gelegenheit einer in den Forsten vorgenommenen Plünderung vorgefallene Excesse; desgleichen die in den Forsten von Forstbedienten und gegen dieselben, bey Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes verübte Injurien, außer in den Fällen, in welchen es einer förmlichen Criminal-Untersuchung bedarf, gehören zur Bestrafung vor die Forst-Polizey-Gerichte.

§. 8. Die Forstpolizey-Gerichte werden alle vier Wochen an einem bestimmten Tage, an den Orten, wo die Land- und Jurisdiction-Gerichte ihren Sitz haben, abgehalten.

§. 9. Die Denunciationen der Forstbedienten, sollen in der, zur Cognition der Forstpolizey-Gerichte gehörenden Fällen, bey dem Königl. Forstamte, mittelst der, nach der bisherigen Verfassung, bey ihm einzureichenden Rapports angebracht, und diese Rapports von dem Forstamte dem gehörigen Forstpolizey-Gerichte sofort zur weitern Verfügung zugeschickt werden.

§. 10. Die Forstpolizey-Gerichte müssen dergleichen Rapports, sobald sie einkommen, vor Einleitung der Untersuchung gehörig prüfen und wenn dabey noch etwas zu erinnern, oder dieserhalb noch vorher eine nähere Erkundigung einzuziehen ist, den etwaigen Mängeln, mittelst einer an das Forstamt zu erlassenden Requisition förderlichst abhelfen lassen, sonst aber die Vorladung des Denuncianten verfügen.

§. 11. Auch stehet es jedem dritten, besonders aber jedem Wald-Eigenthümer frey, die in Königl. Holzungen, oder in des Privateigenthümers Waldung vorgegangenen Forstkrevel, zur Untersuchung und Bestrafung, diesen Forstpolizey-Gerichten, unmittelbar anzuzeigen, welche sodann hierüber, selbst ein vorschriftsmäßiges Denunciations-Protocoll aufnehmen.

§. 12. Die bei dem Forstamte so wie bey dem Forstpolizey-Gerichte unmittelbar einkommenden Anzeigen, müssen eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung der bey der angezeigten Contravention vorgekommenen That-Umstände, die bestimmte Abgabe der etwa vorhandenen Beweismittel und einen passenden auf die vorhandenen Gesetze gegründeten Antrag enthalten.

§. 13. Der zur Gerichts-Session der Forstpolizey-Gerichte, angeordnete vierwöchentliche Gerichtstag ist dazu bestimmt, alle in dem Zeitraum, von einer Gerichts-Session

zur andern denuncierte Contraventionen zu untersuchen und müssen die Denuncianten zu diesem Gerichtstage gehörig vorgeladen, auch muß dem denunciirenden Förster, oder dem sonstigen Denuncianten davon in Zeiten Nachricht ertheilt werden, damit solche den Termin gehörig abwarten können.

§. 14. Bey dem Verfahren der Forstpolizey-Gerichte, finden überhaupt im wesentlichen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 35. Abschnitt 2. jedoch mit möglichster Vermeidung aller Weitläufigkeiten, Anwendung; es bedarf aber in denjenigen Untersuchungssachen wo die gesetzmäßige Strafe, vierwöchentliche Gefängnißstrafe, oder Fünfzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget.

1. Der Aufnahme eines förmlichen status causas und controversias nicht, auch wird
2. die §. 66 — 68. am allegirten Orte, dem Denuncianten verstatete schriftliche Defension nicht zugelassen, desgleichen
3. findet in diesen Sachen ein förmliches Erkenntniß nicht statt, sondern die Strafe wird durch einen bloßen Bescheid, welcher sofort abgefaßt und
4. dem Denuncianten entweder an demselben Gerichtstage, wo die Untersuchung geschlossen ist, oder am nächstfolgenden Gerichtstage publicirt wird, festgesetzt.

§. 15. In diesen bey den Forstpolizey-Gerichten anhängigen Sachen, wo die gesetzmäßige Strafe, die Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder fünfzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget, steht dem Denuncianten, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87. bestimmte Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuch, offen.

Mit diesem vorschrittmäßig von den Forstpolizey-Gerichten aufzunehmenden Gesuche, werden sodann die Acten, welche die in Königl. oder der Kuratel der Kammer, unterworfenen Forsten vorgekommenen Contraventionen betreffen, an die Wärtlische Kammer-Justiz-Deputation, in den übrigen Forst-Contraventions-Sachen aber, an die Clev-Wärtlische Regierung zur Entscheidung eingesandt, welche die darauf abzufassende Resolutionen vorzüglich beschleunigen werden.

§. 16. Ist auf ein Forstvergehen eine höhere Strafe als 50 Rthlr. oder 4wöchentliche Gefängnißstrafe in den Gesetzen bestimmt, so soll das Forstpolizey-Gericht, in solchen Contraventions-Fällen, nicht selbst erkennen, sondern muß,

sobald die Untersuchung geschlossen ist, die instruirten Acten, wenn der zur Untersuchung gezogene Exceß in den Königl. Holzungen begangen ist, an die Kammer-Justiz-Deputation, in den übrigen Forst-Contraventions-Sachen aber, im Fall die Denunciation eine eximirte Person betrifft, an die Clev-Wärtlische Regierung, sonst aber an das competente Personal-Gericht des Denuncianten, zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden.

In allen diesen Fällen wird alsdenn der gewöhnliche Gang der Instanzen befolgt; die Sache aber überall sofort und ohne allen Verzug abgemacht.

§. 17. Die denunciirenden Forstbediente sind zum Kostenersatz nur alsdann anzuhalten, wenn bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß die Denunciation aus bloßer Leidenschaft oder Privat-Interesse angebracht worden, ist selbige aber durch einen Irrthum, etwa in der Person veranlaßt worden, so sollen die Kosten niedergeschlagen werden, in sofern nicht der Forstbediente den Irrthum durch ein grobes Versehen veranlaßt hat.

§. 18. Was die Gerichtskosten betrifft, so wird folgendes hiermit festgesetzt:

1. In allen Sachen deren Gegenstand nur 10 Rthlr. oder weniger ausmacht, ingleichen wenn in einer Contraventions-Sache nur auf 10 Rthlr. Geldbuße, oder Stägige Gefängnißstrafe erkannt wird, erhalten der Richter und der oeconomiche Assessor für die ganze Verhandlung, ohne Unterschied, ob die Sache in einem oder mehreren Terminen abgemacht worden, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Schreibgebühren, jeder acht Groschen, der Actuarius aber vier Groschen.
2. In Sachen deren Gegenstand mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. beträgt, oder, wenn wegen einer Contravention, auf mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. Geldbuße, oder auf mehr als Stägige bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe erkannt wird, gebühren dem Richter, und Assessor für die ganze Verhandlung, insofern die Instruction in einem Termin beendigt ist, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Copialien, jedem zwölf Groschen, dem Actuario aber sechs Groschen; sind mehrere Termine nöthig, so werden für jeden folgenden, dem Richter und Assessor, jedem acht Groschen, dem Actuario aber vier Groschen entrichtet.

3. In Sachen von höhern Belange finden die in der Untergerichts-Sportul-Taxe vorgeschriebenen Sätze statt, und werden die Gebühren unter die Mitglieder des Forstpolizey-Gerichts dergestalt vertheilt, daß der Richter und Assessor jeder $\frac{3}{4}$, der Actuaris aber $\frac{1}{4}$ erhalten.
4. Der Gerichtsbote erhält in jeder Sache die gewöhnlichen Insinuations-Gebühren.
5. Wenn die Gerichtspersonen in einer Sache Termine außerhalb dem Orte abhalten, wo das Gericht seinen Sitz hat; so werden ihnen die Reisekosten, von den interessirten Partheyen noch besonders vergütiget, sie erhalten aber außer dem sub No. 3. erwähnten Falle, weiter keine Diäten.
6. Wenn der öconomische Assessor ein Beerbter vom Bauerstande ist, so erhält er die Gebühren nur wie der Actuaris, und werden solche in dem Falle, No. 3. dergestalt vertheilt, daß dem Richter $\frac{3}{4}$, dem Assessor und Actuario aber jedem $\frac{1}{4}$ zukommt.
7. Wegen der Gebühren der Zeugen, hat es bey den Bestimmungen der Sportul-Taxe sein Bewenden. Nach diesen Grundsätzen sind die Kosten in dem Erkenntnisse jedesmal festzusetzen, und ist zugleich zu bestimmen, wem solche nach den gesetzlichen Vorschriften zur Last fallen.

§. 19. Es versteht sich von selbst, daß die Forstpolizey-Gerichte, an die erkannten Forst-Strafen weder für sich, noch ihr Sportul-Cassen einigen Anspruch machen können, vielmehr solche, wenn sie durch Execution beygetrieben werden, an die Forst-Brüchten-Casse, im Fall der Excess in königlichen Holzungen begangen, und an die Untergerichts-Brüchten-Casse, im Fall selbiger in Privat-Holzungen vorgekommen, abliefern müssen, weswegen dann auch jedes Forstpolizey-Gericht, am Schlusse jeden Vierteljahres eine Liste der in solchem Vierteljahre, die königlichen Forsten betreffenden abgemachten Contraventions-Sachen, zur Einziehung und Berechnung der Brüchten, bey der Krieges- und Domainen-Kammer einreichen muß, ohne daß es bey dieser Veranstaltung einer Festsetzung der Forstbrüchten, von letzterer, weiter mehr bedarf.

§. 20. Von allen Forstbrüchten und Strafen sollen übrigens die Denuncianten, wie gewöhnlich, den vierten Pfennig genießen; wenn aber zwey, drey oder mehrere derselben zugleich einen Brüchtfälligen anzeigen; so soll unter denselben der vierte Pfennig vertheilt werden.

§. 21. Außer dem Brüchten-Antheil, erhalten die königlichen Förster, wenn die Contravention, wegen eines kettellos herumgelaufenen Hundes; von ihnen angezeigt wird, noch 15 flbr. Schießgeld, und wenn die Contravention einen kettellos herumgelaufenen Hund betrifft, 30 flbr. Schießgeld, welches zugleich in dem Straf-Decret festgesetzt wird.

Sämmtliche Forstpolizey-Gerichte haben sich also nach den vorstehenden Anweisungen, überall pflichtmäßig und auf das genaueste zu achten, die Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer aber auf deren Befolgung gemessen zu halten. Berlin den 1. April 1802.

2709. Berlin den 8. Juli 1802.

Der königl. Groß-Kanzler.

Die clevische Regierung wird angewiesen, künftig nur solche Candidaten, welche den Staatsprüfungen genüget haben, zu vakanten Justiz-Commissarien-Stellen vorzuschlagen, die in der Wahrnehmung ihres Amtes nachlässigen Justiz-Commissarien zu warnen, über die Amtsführung eines jeden derselben in den Conduitenlisten Auskunft zu geben, jede Pflichtwidrigkeit genau zu untersuchen und zu bestrafen, dagegen aber auch die Fleißigen und Berufstreuen zu ermuntern und, bei den sich ergebenden Gelegenheiten, den Partheyen zu empfehlen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 961.)

2710. Emmerich den 16. Juli 1802.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juni resp. 8. Juli 1800 (Nro. 2650 d. S.), und unter Erneuerung des Verbotes der Leichen-Traktamente, wird, wenn die Gemeinen es wünschen, gestattet, daß die Leichenpredigten am Begräbnißtage gehalten und nicht auf den nächsten Sonntag verschoben werden; jedoch unter der ausdrücklichen Bestimmung: „daß die Verwandten, Nachbarn und andre Theilnehmende sich nicht im Sterbehause, sondern in der Kirche versammeln, und daß die Leichen gleich bei der Ankunft auf dem Begräbnißplage, mithin vor und nicht erst nach der Leichenpredigt, ohne Eröffnung des Sarges beerdigt werden müssen.“

2711. Emmerich den 7. August 1802.

Königl. Regierung.

Ein zu Berlin am 7. v. M. erlassenes Publikandum, wegen stattgefundener Deportation in die Sibirischen Bergwerke von 58 incorrigiblen Verbrechern, wird den Justizbehörden communicirt, um dessen vollständigste Bekanntmachung zu bewirken. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 957.)

2712. Emmerich den 13. August 1802.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachsicht eine zu Berlin am 21. v. M. erlassene Verordnung mitgetheilt, wonach bei Criminal-Untersuchungen die Anwendung körperlicher Züchtigungen, nur gegen halsstarrige und verschlagene Verbrecher, welche durch freches Lügen oder verstocktes Schweigen sich der verdienten Strafe zu entziehen trachten, und nur nach vorheriger Erkenntniß des inquirirenden Gerichts oder des vorgelegten Landes-Collegiums, stattfinden darf. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 963.)

2713. Emmerich den 15. September 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. Sept. c. a., auf königl. Spezialbefehl, erlassenen Bestimmung, daß diejenigen Neben-Verträge nichtig sein sollen, welche, bei Kauf-Contracten über abliche Güter, zu deren Veräußerung der landesherrliche Consens erforderlich ist, darüber errichtet werden, daß Conventional-Strafen erlegt werden sollen, wenn die Verkaufsgenehmigung versagt werden möchte. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1007.)

2714. Emmerich u. Hamm d. 20. August u. 28. Septbr. 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justiz- und Polizei-Behörden der Grafschaft Mark werden zur genauern Befolgung der im §. 4 der Instruction

vom 27. März 1797 (Nro. 2703 d. S.) enthaltenen Vorschrift angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei jeder Ablieferung eines zur Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilten Bagabunden u., der nicht als Ausländer nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen ist, das instruktionsmäßige Protokoll, über die Erklärung des Delinquenten, wegen seines künftigen Fortkommens, beigefügt werden muß. Jede fernere Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 1 Rthlr. Brüche bestraft werden.

2715. Emmerich den 18. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Spezialbefehl zu Berlin am 18. Novbr. c. a. erlassenen Bestimmung, daß in den Fällen, wo besoldete Offizianten ihre Befolgungen im Voraus cediren oder verpfänden, um sich dadurch Anleihen und Credit zu verschaffen, dennoch auf jeden Fall den Offizianten der gesetzliche Theil ihres Gehaltes frei bleiben muß. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1213.)

2716. Emmerich den 23. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 23. Novbr. c. a. auf königl. Spezial-Befehl erlassenen General-Reglements, wegen künftiger Behandlung der zum Polizei-Resort gehörigen Sachen in Orten, wo französische oder pfälzische Colonien befindlich sind. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1215.)

2717. Berlin den 24. November 1802.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Nachdem nunmehr von dem Großkanzler über die zwischen Euch und dem Ober-Bergamte zu Wetter streitigen Fragen,

1. wem die Succumbenz-Gelder in den von gedachtem Oberbergamte in appellatorio an Euch gelangenden Prozessen zu kommen?
2. wie es mit der Instruction der Appellations Instanz in diesen Sachen zu halten sey?

mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii eine Vereinigung getroffen worden, so lassen wir euch hierdurch bekannt machen, daß

ad 1. die Succumbenz-Gelder in den genannten Sachen ohne Ausnahme und Einschränkung lediglich Curer-Salarien-Casse verbleiben.

ad 2. ist festgesetzt worden, daß zuvörderst:

a. in Fällen, wo die Partheyen mit rechtskundigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen sind, und in der Appellations-Instanz keine neue Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern vorkommen, die Verhandlung nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I, Tit. 25, §. 67. 24. 25. allemal bey dem Oberbergamte erfolgen muß;

b. wenn aber auch neue Thatsachen oder Beweismittel angeführt werden, so soll dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob die Partheyen mit rechtskundigen Beiständen versehen sind oder nicht, die Instruction der Appellations-Instanz bei dem Oberbergamte verbleiben, wenn nicht der Appellant ausdrücklich verlangt, daß solche an Euer Collegium gebracht werde. Es liegt jedoch dem Oberberg-Amte ob, eine jede Parthey gleich bei Anmeldung der Appellation von dieser ihr zustehenden Befugniß zu unterrichten, und wie solches geschehen sei, in den Acten zu vermerken, und hat dasselbe übriges, wenn die Instruction des Appellatorii bei Eurem Collegio nachgesucht wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 25, §. 72 ff. zu verfahren.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch nunmehr zu achten, und wird das Ober-Berg-Amt zu Wetter durch das Bergwerks- und Hütten-Departement gleichmäßig instruiert werden.

„An die cleve-märkische Regierung.“

2718. Hamm den 9. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erinnerung an die jeder Behörde und jedem Beamten obliegende Verpflichtung, sich, zur Erlangung einer hinlänglichen Kenntniß der Landesgesetze, die zu Berlin herauskommende Sammlung der königl. Edikte, Patente, Mandate und Rescripte, anzuschaffen, wird bekannt gemacht, daß deren Distribution für Cleve und Marl einem bezeichneten

Beamten zu Hamm übertragen worden sei, woran sich jeder zu wenden hat.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Emmerich hat unterm 13. April 1803 die sämtlichen Gerichte angewiesen, daß von der königl. Akademie der Wissenschaften veranstaltete, im Druck erschienene Repertorium der sämtlichen Jahrgänge der Edikten-Sammlung von dem Jahre 1751 bis 1800 incl. sich anzuschaffen.

2719. Hamm den 16. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist bemerkt worden, daß in dieser Provinz die, in oeconomicischer Hinsicht sonst sehr nützlichen Mergel- und Lehmgruben, gewöhnlich an öffentlichen und Privat-Wegen, sogar ohne die geringste Umzäunung, auch an und für sich bergestalt fehlerhaft angelegt werden, daß dadurch für Menschen und Vieh, besonders für die Arbeiter in solchen Gruben die größte Gefahr entsteht. Diese zu verhüten wird daher hievort verordnet:

daß dergleichen Gruben von nun an nicht anders, als mit Vorwissen, Genehmigung und unter Anordnung der Orts-Obrigkeit, nemlich in den Städten der Magistrate, und auf dem platten Lande, der Receptoren, auch nicht mehr an öffentlichen und Privat-Wegen, sondern wo es nur immer geschehen kann, an Orten, welche von Menschen und Vieh wenig besucht werden, angelegt werden sollen.

Wenn jedoch, den Local Umständen nach, eine solche Anlage an öffentlichen und Privat-Wegen zu gestatten seyn möchte, wie dieses der pflichtmäßigen Untersuchung und Bestimmung der Orts-Obrigkeit überlassen bleibt; müssen doch sowohl diese als die an einem jeden andern Orte bereits vorhandenen oder künftig anzulegenden Gruben so lange dieselben gefördert, mit einer starken Umzäunung versehen, diejenigen aber welche nicht weiter gebraucht, zu geworfen und der Oberfläche der Erde wieder gleich gemacht werden.

Bei Anlegung der Gruben selbst, besonders solcher, wo der Mergel oder Lehm tief unter der Oberfläche liegt, ist es aber die Schuldigkeit der Orts-Obrigkeit, dahin zu sehen und darauf zu halten, daß denselben, so viel als mög-

sich, eine bestimmende innere Richtung gegeben, auch wenn diese, zu Verhütung des Einsturzes der Grube, nicht hinreichen möchte, dazu andere Zweckdienliche Vorkehrungen, allenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen getroffen werden.

So wie nun sämtliche Einwohner dieser Provinz zur genauesten Befolgung dieser, durch die Intelligenzblätter und Affixion an öffentlichen Orten bekannt zu machenden Verordnung angewiesen werden; So haben die Uebertreter derselben zu gewärtigen, daß die in Fällen dieser Art, sowohl in Ansehung der öffentlichen als Privat-Genugthuung vorhandenen gesetzlichen Vorschriften (Landrecht 2. Th. 20. Tit. §. 774-778.) gegen Sie in Anwendung gebracht werden sollen.

2720. Emmerich den 7. Januar 1803.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die an die Festungs-Commandanten ergangene höhere Weisung: „die stattfindenden Entweichungen von Festungs-Gefangenen denjenigen Gerichten, welche die Untersuchung gegen die entflohenen Verbrecher geführt haben, unverzüglich anzuzeigen,“ mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß die Gerichte in solchen Fällen, mit Berücksichtigung der ihnen aus den Untersuchungs-Acten bekannten Zufluchtsörtern und Angehörigen der Verbrecher, zur Wiederergreifung der Letztern mitwirken sollen.

2721. Bochum den 1. Februar 1803.

Königl. cleve-märkische Immediat-Sicherheits-Commission.

Die völlige Herstellung und Aufrechthaltung der innern Sicherheit in der Provinz, erheischen nach den Ausmittelungen bey den vor der Immediat-Sicherheits-Commission geführten, und noch schwebenden Criminal-Untersuchungen wider die einzelnen Diebes- und Räuberbanden eine fortgesetzte strenge polizeiliche Aufsicht, besonders auf die Passanten.

Um den verdächtigen Einheimischen sowohl als Fremden von dem Unverdächtigen auf der Stelle unterscheiden

zu können, und weitläufige Untersuchungen in Betreff desfallsiger Legitimation möglichst zu verhüten, welche sowohl dem Eingeseffenen, als der untersuchenden Behörde, vergeblichen Zeit-Aufwand verursachen, ist aus bewegenden Gründen die einstweilige Fortdauer der seit dem Bestehen der Immediat-Sicherheits-Commission in der Provinz eingeführt gewesenen Paß-Einrichtung für das bewährteste Landespolizeiliche Mittel zur Erreichung des Zwecks geachtet.

Es wird diese daher auf den Grund eines allergnädigsten Rescripts aus dem hohen Staatsrath sub Dato Berlin den 31sten December 1802 für das Jahr 1803 hiedurch verordnet, und der Eingeseffene mit folgenden, durch die Zeitumstände nöthig gewordenen Abweichungen von der vorjährigen Paß-Einrichtung bekannt gemacht:

1. Es muß jeder Eingeseffene der Provinz ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes binnen 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, sich mit einem bey dem Magistrat oder der Receptur seines Orts oder Bezirks auszuwirkenden Personal-Paß versehen, auch solchen bey Gefahr der Auser-Transportirung zur Untersuchung seiner Unverdächtigkeit bey sich führen, sobald er sich aus seinem Wohnorte entfernt. Diese allgemeine Zwangs-Verbindlichkeit zur vorgeschriebenen Paß-Erlangung ist deshalb nöthwendig geworden, weil bey den durch die Zeitumstände eingetretenen verminderten Militair-Sicherheits-Postirungen die seitherige Haupt-Controle der Ausweisung von Unverdächtigkeit durch Examinirung nach dem Besiß von einem Personal-Paß in der Ausführung gehemmt ist, mithin ohne den eingeführten Zwang für die Folge zu erwarten stand, daß der Eingeseffene die Paß-Erlangung unterlassen, und dadurch die examinirende Behörde eben wegen jenes Paß-Mangels außer Stand setzen würde, ihn von dem verdächtigen Ein- und Ausländer sofort unterscheiden zu können.

2) Von jener allgemein bestimmten Verpflichtung zur Personal-Paß-Erlangung werden jedoch, außer dem selbst lebend darunter nicht mit begriffenen Königl. Militair, hierdurch ausdrücklich folgende Classen der Eingeseffenen ausgenommen, welche sich mit Personal-Pässen nicht zu versehen brauchen:

- a) das weibliche Geschlecht unbedingt, so wie
- b) alle Kinder männlichen Geschlechts unter 9 Jahren.

In Absicht aller verdächtigen Eingefessenen bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß sie zum Besiz von Personal-Pässen nicht zugelassen werden.

3. Um bey dieser Landespolizeilichen Maasregel alles Rüstige für den unbegüterten Eingefessenen zu verhüten, sollen

a) allen aus Armen-Mitteln lebenden Eingefessenen jene Pässe unentgeltlich ohne Erlegung einiger Gebühr ausgetheilt werden, wenn sie jenes ihr Unvermögen glaubhaft bey der ausgebenden Behörde nachgewiesen haben werden.

b) wird in Absicht der weniger bemittelten Eingefessenen der bisherige Satz für einen Paß von 2 auf 1 Ggr. erniedriget, und gehören in jene Classe der minder bemittelten

1) alle Tagelöhner in Städten und auf dem platten Lande,

2) die kleineren Professionisten, welche den Tagelöhnern in Absicht des Erwerbs gleich zu setzen sind,

3) die Einlieger auf dem platten Lande,

4) das in Kost und Lohn stehende Gesinde,

5) die Handwerksburschen,

6) die ärmeren Fabrik-Arbeiter.

c) behält es in Absicht aller übrigen bemittelten Eingefessenen bey dem bisherigen Satz-Betrage von 4 Ggr. für den Paß jedoch sein Bewenden.

4. Demjenigen, welcher nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, seiner Verpflichtung zur Lösung eines Personal-Passes nicht nachgekommen seyn wird, wird solcher ex Officio von dem Magistrat oder von der Receptur gegen Einziehung des dreifachen Paß-Satz-Betrages zugesertiget, und auf die Erfüllung dieser Androhung das genaueste Augenmerk gerichtet werden.

5. In Betreff der von den Eingefessenen im Fall etwaiger Reisen außer der Provinz nachzuziehenden Reise-Pässe behält es bei den desfalligen frühern Bestimmungen sein Bewenden.

Hiernach hat sich Jedermann auf das genaueste zu achten.

2722. Berlin den 8. Februar 1803.

Der königl. Groß-Kanzler.

communicirt der clevischen Regierung eine am 7. c. m. an ihn gerichtete königl. allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch festgesetzt wird, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation eines Civil-Officianten nur als die Folge eines andern Strafereignisses gesetlich eintreten würde, an des Königs Majestät berichtet und, unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände, angefragt werden soll, ob das Befehl, — wornach jede Festungsstrafe eines Civil-beamten, dessen Cassation nach sich ziehet —, vollzogen, oder der Bestrafte im Dienst erhalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1311.)

2723. Emmerich den 4. März 1803.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden auf dem Lande werden beauftragt, die sämtlichen Pfarrer der Grafschaft Mark anzuweisen, daß sie die ihnen durch die Receptoren zugestellt werden, zur Vervollständigung der Canton-Rollen neu gefertigten, Fundamental-Aufnahme-Tabellen aller cantonpflichtigen Subjekte in jeder Bauerschaft genau mit den Kirchen-Büchern vergleichen, die etwaigen Omissionen und Unrichtigkeiten in Beziehung auf Alter u. nachtragen und rectificiren und, die Uebereinstimmung der Tabellen mit den Kirchenregistern, attestiren.

Bemerk. Am 13. Mai ej. a. ist die obige Vorschrift auch an die städtischen Justizbehörden ergangen, um die Pfarrer in den Städten der Grafschaft Mark gleichmäßig anzuweisen.

2724. Cleve den 14. März 1803.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die in der Verordnung vom 11. Novemb. 1801 (Nro. 2687 d. S.) enthaltene Vorschrift, wegen des von den Civil-Gerichten ohne Verzug einzunehmenden Augenscheins bei gewaltsamen Diebstählen, ist nur dann anwendbar,

wenn Pestere an bewohnten Gebäuden und an darin befindlichen Behältnissen verübt worden sind. (Conf. Nro. 2670 d. S.)

2725. Berlin den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den preussischen Entschädigungs-Ländern.

In 16 §§. werden: 1. die obere Departements-Eintheilung bestimmt; 2. die Abschaffung der frühern und die Anordnung der neuen Landes-Collegien: Regierungen und Kriegs- und Domainen-Kammern, verordnet; 3. alle Justiz- und Lehns-Sachen zum Ressort der Regierungen, 4. zu jenem der Kriegs- und Domainen-Kammern aber, alle Hoheits-, Polizei-, Kriegs-, Geistliche-, Schul-, Armen- u. a. die innere Verwaltung des Landes betreffende Angelegenheiten, so wie die ganze Verwaltung der Finanzen und landesherrlichen Regalien, mit Ausnahme der Bergwerks-, Post-, Medicinal-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen, (die unter besondern Departements, wie bisher, ferner vereinigt bleiben) — verwiesen; 5. die Justizpflege von der Verwaltung getrennt; 6. die Cognitions-Grenzen der Regierungen und der Kammern festgesetzt; 7. die Verhältnisse der Landes-Collegien zu den Ministerial-Departements, so wie zu den Unterbehörden bestimmt; 8. der Rang beider Collegien gleichgestellt, und endlich 9. den neu constituirten Behörden Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Competenz-Conflikten vorgeschrieben. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1573.)

2726. Hamm den 2. April 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 2. April c. a. erlassenen Patentes nebst Instruktion, wegen Abwendung der Vieh-Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretener Viehsterben gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1591.)

2727. Berlin den 5. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, desgleichen in den vormaligen Abteien Essen, Elten und Werden.

2728. Berlin den 12. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Befolge Unsers unterm 6. Junius 1802 (vergl. Nro. 2706 d. S.) erlassenen Patentes wegen Bestätigung der zeitlichen Stifter Essen und Werden, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unsers landesherrlichen Bergwerks-Regalis, dieser neuen Provinzen zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben:

I. Ist es Unser allergnädigster Wille, daß die neuen Provinzen Essen und Werden, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regalis, wie Unsere Grafschaft Mark sollen behandelt werden, so daß beide nun als eine Provinz hierin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung, behalten Wir Uns, von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unsers Bergwerks-Regalis, mit allen von demselben abhängigen Gerechtsamen in der Art vor, wie Unser unterm 5. Februar 1794. publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Neurs und die Grafschaft Mark unterm 29. April 1766 (Nro. 1933 d. S.) erlassene revidirte Bergordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das Allgemeine Landrecht über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Provinzen haben soll.

II. Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und so eben benannte Bergordnung, in Allem dem, Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benützung Unserer Bergwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassenen besondern Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den neuen Provinzen Essen und Werden ihre Anwendung finden sollen.

III. In Specie soll in denselben auch das unterm 16. Mat 1767. für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marl erlassene General-Privilegium nebst der Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaffts-Casse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. (No. 1973, 1974 u. 2456 d. G.) gelten, wornach also alle bey Publication dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftig anziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollement frey und exempt seyn sollen.

IV. Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unserer Berg-Regals, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unserer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hütten-Wesen in den Provinzen Essen und Werden soll von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte, und zunächst unter diesem von dem noch zu errichtenden Berg-Amte oder Deputation oder Commission ressortiren.

V. Als obersten Bergherrn sict Uns nunmehr auch die Erhebung des Zehend, des Freykur- und Traddegeldes von allen im Umtrieb seyhenden Gruben, letzteres auf Unsern Domainen-Gründen zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in der Grafschaft Marl, und nach Vorschrift der Berg-Ordnung, gehalten werden soll. Die Regulirung der Impost-Gelder von den, außer der Provinz gehenden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Producten, behalten Wir Uns ebenermaßen vor.

VI. Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Erhaltung des wichtigen Steinkohlen-Berg-Baues in Unsern neuen Provinzen Essen und Werden, und insbesondere zu gleichmäßiger Vertheilung des Debits der Steinkohlen unter alle Gewerke, von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte alljährlich eine Stein-Kohlen-Taxe nach bestimmten Maas oder Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Marl, nach dessen besser Einsicht entworfen, solche aber vor deren Publication, von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll, welscher alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerley Maas und Gewicht, und weder zu einem höhern oder noch zu einem niedrigeren Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hiedurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den neuen Provinzen wohnenden Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Westphälischen Ober-Berg-Amte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

2729. Emmerich den 18. April 1803.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 18. April 1803 erlassenen Deklaration, wegen Einschränkung des dem Fiskus, in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatsrenten, zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 1817.)

2730. Emmerich den 22. April 1803.

Königl. Regierung.

Musikalische Aufführungen für Geld dürfen in Kirchen und Gotteshäusern nicht gestattet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 1821.)

2731. Berlin den 28. April 1803.

Der Königl. Groß-Canzler.

communicirt der cleve-märkischen Regierung eine an ihn unterm 21. v. M. erlassene und am 19. d. M. noch besonders bestätigte allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch, auf Veranlassung eines speciellen in öffentlichen Blättern zur Publicität gelangten Falles, im Allgemeinen bestimmt wird, daß das Experimentiren (namentlich die Anwendung des Galvanismus) an Leichen hingerichteter Delinquenten nur dann, auf vorheriges Anfragen der Behörde gestattet werden soll, „wenn bewährte Sachverständige, zu einem großen

„heiltsamen Zwecke und nachdem dem Geseze ein Einigen geschehen, Experimente anstellen wollen;“ und daß in solchen Fällen aber auch die Veranstaltung getroffen werden muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden wird. (Conf. Nro. 2764 d. S.)

2732. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Aug. v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den Unterthanen die Verpflichtung aufgelegt wird, die von Deserteurs empfangende Briefe nebst Einlagen, der Lokalbehörde sofort vorzulegen oder zu übersenden. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 1005.)

2733. Emmerich den 29. April n. Hamm den 5. April 1803.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Cognition der märkischen Forst- Polizei- Gerichte soll, zufolge höherer Bestimmung, sich auch auf diejenigen Jagd- Contraventionen in der Grafschaft Mark erstrecken, deren gesetzliche Strafe die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht.

2734. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Die Geistlichen und Schullehrer sollen die Jugend zur vorsichtigen Behandlung des Feuers ermahnen, dieselbe über die gefährlichen Folgen desfalliger Verwahrlosungen belehren, und derselben Letztere als eine Verletzung der Nächstenliebe schildern. Als Mittel zur Belehrung der Jugend, soll von der Stöver'schen Feuer-Verhütungs-Tafel in den Schulen Gebrauch gemacht werden.

Bemerkt. Die königl. Regierung hat sub dato Münster den 22. März 1804 den Beamten Exemplare der vorbemerkten Feuer-Verhütungs-Tafeln mitgetheilt,

um sie an die Pfarrer und Geistlichen zu obigem Behufe zu vertheilen.

2735. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justiz- Behörden wird eine zu Berlin am 13. v. M. vollzogene königl. Verordnung mitgetheilt, wodurch, zur Einschränkung der großen Zahl der, an das Geheime-Ober-Tribunal zu Berlin, zur Entscheidung in letzter Instanz, gelangenden Rechtsstreitigkeiten, und rücksichtlich des sehr verminderten Werthes des Geldes, die seitherigen Appellations- und Revisions-sfähigen Werthbeträge der Streitgegenstände bedeutend erhöht, so wie die Befugnisse zur Berufung an das Geheime-Ober-Tribunal beschränkt werden, sodann die in mehreren Provinzen den Partheien desfalls freigestellte Wahl ganz abgeschafft, und auch der Instanzenzug der Lokal- und Provinzial-Behörden regulirt wird. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 1431.)

2736. Emmerich den 20. Mai 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 2. d. M. ertheilte Deklaration communicirt, wodurch den Verwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern ersten Grades die Verbindlichkeit aufgelegt wird, die Zahlung des Unterhalts verbrecherischer Verwandten während der Untersuchung und Strafszeit, in so weit sie dazu des Vermögens sind, zu leisten. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 1823.)

2737. Wesel den 3. Juni 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf eine königl. Cabinets-Ordre vom 11. April c. a. (f. n. Npl. Bd. XI, pag. 1801.) wird festgesetzt, daß nur diejenigen Ritterguts-Besitzer bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesezen, oder nach dem Inhalte ihrer Concessionen zur

Ausübung der im Edikte vom 18. Febr. 1775 (f. n. Nro. Bd. V. e, pag. 47.) bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den juribus honorificis des Patronatrechtes berechtigt sind, die für die adelichen Gutsbesitzer in den alten westphälischen Provinzen bestimmte Uniform tragen dürfen.

2738. Wesel den 1. Juli 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle diejenigen, welche, in Rücksicht der, den westfälischen, aufgelöseten geistlichen Corporationen, Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten und andern dergleichen frommen Stiftungen und Gemeinheiten, auf dem rechten Rheinufer zuständig gewesenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte, und als eine Folge von diesen, mit Geld- oder Natural-Abgaben und Gefällen, mit Dienstleistungen oder sonstigen Verbindlichkeiten, ohne Ausnahme, verpflichtet gewesen sind, werden aufgefordert, ihre desfalligen Erklärungen an einen dazu ernannten Commissar zu machen, den Bestand und etwaigen Rückstand ihrer Verpflichtung urkundlich nachzuweisen, und, unter Strafandrohung, vor Veruntreuungen und Verdunklungen gewarnt.

2739. Hamm den 9. Juli 1803.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Zufolge Königl. Cabinets-Ordre vom 28. April c. a., soll die seither bestandene Vorschrift, — daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie die medizinische und chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Menschen übernehmen, davon ohne Verzug der competenten Behörde ex officio Anzeige machen sollen —, nicht ferner Anwendung finden, vielmehr sollen die Aerzte und Wundärzte in solchen Fällen so lange ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis die Obrigkeit ihre Vernehmung nöthig findet.

2740. Wetter den 21. Juli 1803.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt
Nachdem durch das von Seiner Königl. Majestät von Preußen, unterm 12. April dieses Jahres, wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Provinzen Essen und Werden Allerhöchst vollzogene und gehörig bekannt gemachte Patent (Nro. 2728 d. S.) verordnet worden, daß für diese Provinzen jährlich eine Steinkohlen-Laxe in eben der Art wie in der Grafschaft Mark entworfen, und nach vorheriger Approbation derselben, die Steinkohlen zu den darin bestimmten Preisen verkauft werden sollten: So ist diese Kohlen-Laxe nach einem Maaß von 4400 Cub. Zoll, rheinländisch Maaß Inhabts, mit Rücksicht auf die Lage der Bechen zum Debit und Güte der Kohlen entworfen; mit der in der Grafschaft Mark bestehenden Laxe in Verhältniß gesetzt und vom Hochpreussischen Bergwerks- und Hütten-Departement allergnädigst genehmiget worden.

Gedachte Laxe soll nun an öffentlichen Orten und auf den Gruben angehangen werden, und indem solches hiermit bekannt gemacht wird, wird zugleich unter allerhöchster Genehmigung festgesetzt; daß es künftig mit dem Verkauf der Kohlen ins Land und zur Ruhr in den Provinzen Essen und Werden, so wie auch in der Grafschaft Mark folgendermaßen gehalten werden soll:

1. Sollen vom 4. August dieses Jahres an, die Steinkohlen auf den Gruben und in den Niederlagen, nach den in der Laxe bestimmten, und weder zu höheren noch niedrigeren Preisen verkauft werden, und zwar so lange bis die Laxe vom Ober-Berg-Amte abgeändert werden wird, dem die Abänderung derselben vorkommenden Umständen nach vorbehalten bleibt; so wie es auch den Steinkohlen Gewerken frey gelassen wird, auf eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise, unter Anführung zureichender Gründe, anzutragen, wenn sie glauben, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzt worden.

2. Der Verkauf der Kohlen, soll ferner vom 3. August dieses Jahres an, nach einem Ringel-Maaß von 4400 Cubic-Zoll, rheinländisch Innhalt geschehen, und das Meßgefäß zwar bis zur Oberfläche vollgefüllt, ein Aufmaaß aber nicht gegeben werden. Weil jedoch

3. auf verschiedenen Gruben, welche zur Ruhr liefern, die Kohlen in so grossen Stücken brechen, daß eine Zumessung

derselben mit einem Ringel-Maas nicht geschehen kann: so sollen solche in Cubische Haufen, von 6. 12. oder 18 Ringel Innhalt auf der Halbe aufgesetzt, und wenn die Haufen gemessen und richtig befunden sind, in die Niederlagen auf der Ruhr zur weiteren Verschiffung abgefahren werden.

Werden die Kohlen gewogen, so müssen sowohl die kleinen wie die großen Kohlen, nach dem Gewichte eines Messringels, von 4400 Cub. Zoll Innhalt von derselben Grube berechnet und darnach Larmäßig bezahlet werden.

4. Vor der Abschiffung der Kohlen aus den Niederlagen, muß sich der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthl. für jeden Fall von dem Unterschichtmeister oder Niederlage-Anfseher über die geladene Quantitaet, so wie auch über Beiladungen, welche er aus anderen Niederlagen nimmt, einen Ladesein oder Frachtbrief ausstellen lassen, worin der Name des Schiffers und des Kohlenhändlers, der Ort und Tag der Einladung und Abfahrt, die Quantitaet der Ladung, und wohin solche bestimmt ist, enthalten seyn muß.

5. Beim Verkauf der Kohlen ins Land hat der zum Laden den Vorzug, welcher zuerst mit Karren und Pferd oder Schiebe-Karren auf die Zeche kömmt. In Ansehung der sogenannten Herren- und Hofkarren im Ober-Blanckensteinischen und Watterschen Revier hat es indessen bey dem desfallsigen Reglement sein Bewenden.

6. Die ins Land zu verkauffenden Kohlen müssen gleich baar bezahlet werden, und wird das Borgen derselben hierdurch untersagt.

Nur kann den Besitzern einländischer Hammerwerke und solchen Fabriken, welche ansehnliche Quantitäten verbrauchen, auf eine von selbigen über die zu leistende Zahlung auszustellende schriftliche Versicherung nachgelassen werden, die Kohlen mit Ablauf eines jeden Monats zu bezahlen.

7. Ueber alle und jede Kohlen, welche von einer Grube ins Land verabsolget werden, muß ein Ladesein vom Unterschichtmeister ausgestellt und genommen werden worin die Anzahl der Ringel, und die Nummer des von dem Unterschichtmeister über den Kohlen-Debit zu führenden Journals richtig enthalten ist, auch muß dieser Ladesein auf Verlangen einem jeden Berg-Officianteu und anderen, welche dazu authorisiret werden möchten, vorgezeigt werden. Die Ue-

bertreter dieser Verordnung haben für jeden Fall Ein Reichsthaler Geldstrafe zu gewärtigen.

8. Wird das Trinkgelber geben und nehmen an die Unterschichtmeister, oder diejenigen welche den Kohlen-Verkauf besorgen, hierdurch untersagt, und sollen sich dieselben mit dem ihnen ausgesetzten Lohne begnügen. Auch soll

9. auf den Zechen kein Brandweinschent noch Verkauf sonstiger Waaren geduldet werden; und wird die Uebertretung dieses Verbots nachdrücklichst geahndet, auch der Annehmer der Trinkgelber, dem Befinden nach, seines Dienstes entsetzt werden.

Hiernach hat sich nun ein Jeder zu achten und soll übrigen diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und an öffentlichen Orten und auf den Gruben angeschlagen werden.

2741. Emmerich den 8. August 1803.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschliessung, sollen die Provinzen Cleve und Marl mit Münster, Essen, Elten und Werden unter einer, in der Stadt Münster ihren Sitz nehmenden Regierung, vereinigt werden und wird diese obere Justiz-Stelle mit dem 1. Sept. d. J. ihre Funktionen beginnen.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 16. Sept. 1803, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, die cleve-märkischen Justizbehörden davon benachrichtigt, daß das cleve-märkische Regierungs-Collegium, wie es seither bestanden, aufgelöst sei, und daß daher auch Hoheits-, Lehens-, Geistliche-, Schul-, Armen- und sonstige General-Sachen nach Münster zu richten seien, wobei in Betreff der seither zum Hoheits-Senat der Regierung gehörig gewesenem Sachen auf der Adresse „zur Erbrechung des Regierungs-Präsidenten v. Rohr“ bemerkt werden muß.

2742. Emmerich den 9. August 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 9. Aug. 1803, wodurch die in den ältern Provinzen beste-

henden Straf-Bestimmungen, wegen Vergehen der Civil-Personen gegen Militär-Personen in und außer Dienst, in den neu erworbenen Entschädigungslanden Geleesstrafe erhalten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1861.)

2743. Hamm den 2. September 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Kassen Cours der französischen und brabantischen Kronenthaler wird zu 1 Rthlr. 13 Ggr. 6 dt. und resp. zu 1 Rthlr. 12 Ggr. 6 dt. festgesetzt.

Bemerk. Die obige Behörde hat auf den Grund eines Hofes-Rescriptes und mit Rücksicht der vorstehenden Coursbestimmung der Kronenthaler festgesetzt: daß alle ausländische Silbermünzen, wozu auch einländische Groschen- und Kreuzer-Stücke gehören, um $\frac{1}{2}$ niedriger als ihr Neunwerth bei den königl. Kassen angenommen werden sollen, damit die Empfänger im Stande sind, Berliner Courant oder Kronenthaler zu ihrem kassenmäßigen Werthe dafür anzuschaffen. Uebrigens sollen bei Zahlungen von 3 Stüber und darüber, so in Silbergeld geschehen können, keine Kupfer-Münzen angenommen werden.

2744. Wetter den 3. September 1803.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Behufs der Einrichtung eines Berg- und Hypotheken-Buches über die im Essen, Werden'schen beständlichen Berg- und Hüttenwerke, werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, es sei als Mitgewerke, oder wegen der auf den Zechen haftenden Schulden oder sonstigen Realverbindlichkeiten, aufgefordert, sich desfalls, bis spätestens den 15. December c. a., bei dem Oberbergrichter zu Essen zu melden.

Bemerk. Die obige Behörde hat, sub dato Essen den 8. Juni 1805, in obiger Rücksicht, und unter Bezugnahme des königl. Patent's vom 10. Juni 1804, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens (Nro. 2785 d. G.), die

oben, zur Anmeldung der auf Bergwerken haftenden Real-Ansprüchen jeder Art, bestimmte Frist, bis zum 31. December 1805 ausgedehnt.

2745. Berlin den 11. September 1803.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Entbieten den sämtlichen Eingefessenen des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Mark, der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und der Abteyen Essen, Werden und Elten, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Unsern geneigten Willen und königliche Gnade und geben denselben zu vernehmen, daß Wir mit Bezug auf das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Uns angefallenen Entschädigungs-Provinzen vom 2. April c. und das Patent vom 5. ejusd. (Nro. 2725 und 2727 d. G.) wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und die Abteyen Essen, Werden und Elten, zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über die Untergerichte und zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden

1. für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark, das Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten, eine Regierung zu Münster und
2. für das Erbfürstenthum Paderborn eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

anzuordnen und denselben die Einrichtung der Untergerichte zu übertragen, auch die bisherige Cleve-Märkische Regierung mit der Regierung zu Münster zu vereinigen und dahin zu verlegen beschlossen haben.

Wir thun auch solches hiemit und Kraft dieses, bestellen und bestätigen gedachte Landes-Justiz-Collegien dergestalt, daß

1. der Regierung zu Münster, das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark, das Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten,
2. der Regierungs-Deputation zu Paderborn das Erbfürstenthum Paderborn mit den darin belegenen Ortschaften, Städten und sämtli-

den Einwohnern zur Administration der Jurisdiction in den durch das obgedachte Reglement vom 2. April 1803 näher bestimmten Angelegenheiten hiemit angewiesen werden sollen. Zugleich ertheilen Wir diesen Landes-Justiz-Collegien eben die Autorität, Gewalt und Befugnisse, welche Wir andern Unsern Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien beigelegt haben, so daß sie in allen zu deren Ressort gehörenden Geschäften, die Befehle und Verordnungen in Unserm höchsten Namen abfassen mögen, auch alles, was an Dieselben von Parteyen, untergeordneten Gerichten und andern Personen einberichtet oder eingereicht wird, als an Uns Selbst gerichtet werden muß.

Zu dem Ende werden Wir diesen Collegien die nöthige Dienst-Instruktion ertheilen und setzen fest, daß nach Publication dieses Patents jeder, welcher in den zum Gerichtsbezirk der Regierung zu Münster und Regierungs-Deputation zu Paderborn gehörenden Angelegenheiten etwas zu suchen, anzuzeigen, oder zu berichten hat, sich dahin wenden, und seine Anzeigen und Berichte daselbst überreichen müsse. Wir befehlen allen Eingeseffenen und Einwohnern der benannten Provinzen sich hiernach gebührend zu achten, und haben zu Urkund dessen dieses ordnungsmäßig bekannt zu machende Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm größeren Königlichem Insignel versehen lassen.

2746. Hamm den 31. October 1803.

Königl. Provinz-Medizinal-Collegium.

Publication eines Königl. zu Berlin am 31. Oct. c. a. erlassenen Reglements, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal- u. a. Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen. — Unter Aufsichtung der gemachten, für die Zweckmäßigkeit der Vaccine sprechenden, Erfahrungen und Bedarfs der gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern-Seuche, wird bestimmt, daß das Impfungswesen fortwährend unter der Aufsicht und Leitung der Kön. Medizinalbehörden bleiben soll, und werden die Lokalbehörden aufgefordert, das gegen die Vaccination bestehende Vorurtheil bestmöglichst zu bekämpfen; die Impfung der Menschenblattern darf ferner nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern der Impflinge, und nur dann geschehen, wenn dies als Schutzmittel bei einer herrschenden Blattern-Epidemie von der Lokal-Civilbehörde und den Me-

dicinalpersonen für nöthig erachtet wird; die zur Impfung der Schutzblattern, unbedingt und Bedingungsweise, autorisirten Medizinal- u. a. Personen werden bezeichnet, und wird allen die Verpflichtung aufgelegt, die Armen unentgeltlich zu impfen.

Bemerk. Die zu Berlin am 13. Octbr. 1804 (S. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2729.) von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Deklaration und Erweiterung des vorstehenden Reglements, — wodurch, bei der gewissen Voraussetzung, daß die Wundärzte nunmehr mit der Impfungsmethode und den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, desgleichen auch mit dem Krankheits-Verlauf derselben, hinlänglich vertraut sind, die Vaccination jedem Wundarzte ohne Zuziehung eines Arztes gestattet wird —, ist durch das Duisburger Intelligenzblatt vom 21. December 1804 in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

2747. Wesel den 9. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, unter dem Namen des Postulirens, bei den Buchdrucker-Gesellen bisher bestandene Handwerksmißbrauch wird, in Folge einer zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Verordnung, verboten. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1895.)

2748. Münster den 15. November 1803.

Königl. Regierung.

Wir haben bereits durch eine Circular-Verordnung aus Unserer vormaligen Regierungs-Deputation zu Cleve vom 28ten August 1799 sämtlichen Cleve-Märktischen Untergerichten wegen der Commissions-Sachen und der Ausgabe des Objecti litis bey Einsendung der Acten zum Spruch gemessene Vorschriften ertheilet. Da indessen solche bey verschiedenen Gerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, und nach dem erweiterten Departement Unserer hiesigen Regierung gegenwärtig eine Ausdehnung derselben auf die Untergerichte Unseres Fürstenthums Münster, und der Abtey Essen, Elten und Werden nothwendig ist; so haben

Wir jene Circular-Berordnung nochmals revidiren lassen, und wollen solche nunmehr dahin erneuern und erweitern:

1. In Absicht ganzer Proceß-Instructionen, welche in erster oder zweyter Instanz einem Gericht oder einer einzelnen Gerichtsperson aufgetragen werden, behält es bey der Vorschrift der P. D. tit. 8. §. 37. sein Verwenden; jedoch mit folgender näherer Bestimmung.
 - a) Ist in dem Commissorio keine Frist bestimmt worden, innerhalb welcher das expeditum Commissionis eingesandt werden soll, so ist darunter stillschweigend eine viermonatliche Frist, à dato des Commissorii an gerechnet, zu verstehen.
 - b) Sollte die committirte Instruction eines Proceßes sich ohne Schuld des Commissarii dergestalt in die Länge ziehen, daß auch nach der ersten Anzeige der Abschluß der Instruction in 4. Wochen nicht erfolgen könnte, so muß von 4 zu 4 Wochen bey Vermeidung der in der P. D. angeordneten Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thaler von Lage der Sache der richtet werden.
 - c) Außer dieser Ordnungsstrafe muß der säumige Commissarius die Stempel- und Copialien-Gebühren und das porto des excitatorii ex propriis tragen, und darf bey 10 Rthlr. Strafe solche nicht auf die Kosten-Rechnung der Partheyen setzen.
2. Bei Untersuchungen, welche auf Commission gerichtet werden, muß sich der Inquirent gleichfalls nach obigen Vorschriften achten; und diese finden
3. auch bey einzelnen Aufträgen, wo ein expeditum Commissionis einzusenden ist, Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß statt der oben sub Nro. 1. lit. a. bestimmten viermonatlichen Frist hier nur eine vierwöchentliche zu verstehen ist.
4. Wenn außer dem Fall eines Auftrages, es sey ad instantiam partium oder ex Officio Berichte erfordert werden, so müssen solche innerhalb der im Rescript bestimmten Frist, oder wenn keine darin bestimmt ist, längstens in 3. Wochen à dato des Rescripts an gerechnet prompt erstattet, oder mit Anzeige des Hindernisses um Erweiterung der Frist gebeten werden. Diejenigen, die sich hierunter säumig finden lassen, müs-

sen nicht allein die Kosten des excitatorii ex propriis tragen, sondern auch außerdem die ihnen committirte Strafe entrichten.

5. Was nun endlich die Angabe des Werthes des objecti litis bey Einsendung der Acten zum Spruch betrifft, so haben die wenigsten Untergerichte die darüber in der Circular-Berordnung vom 28. August 1799 ertheilte Vorschrift befolget. Es ist die Beobachtung derselben aber aus einem dreyfachen Grunde, theils zur Beurtheilung der Appellabilität und Revisibilität, theils zur Bestimmung der Höhe des eintretenden Spontul-Ansatzes, theils aber und vorzüglich wegen des verschiedenen Zuges der Instanzen, unumgänglich notwendig, indem es von dem Werthe des Gegenstandes des Proceßes abhängt, ob solcher in Appellatorio zum Spruch des Instructions-Senats oder des Ober-Appellations-Senats Unserer hiesigen Regierung, und in Revisorio zum Erkenntniß des letztern oder Unseres Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin geeignet sey. Wir verordnen also hiemit nochmals:
 - a) In allen Fällen, wo Acten von einem Commissario, oder eine Untergerichts-Sache in den weiteren Instanzen zum Spruch eingesandt werden, ist der Werth des Gegenstandes des Proceßes in preussischem Courant in rubro des Einsendungs-Berichtes zu vermerken. Geschieht dies nicht, so hat der Einsendende 1 Rthlr. Strafe verwürket, und die Acten werden auf seine Kosten zur Nachholung des veräumten remittirt und wieder eingesandt. Kein Commissarius oder Richter darf bey 10 Rthlr. Strafe die Kosten dieser Acten Zurücksendung auf die Rechnung der Partheyen setzen.
 - b) Es versteht sich von selbst, daß es bey dieser Angabe des Werthes des objecti litis nur auf dasjenige ankomme, was unter den Partheyen streitig geblieben ist, daß mithin, wenn der Beklagte einen Theil des Anspruchs eingeräumt oder der Kläger auf einen Theil seiner Klage verzichtet hat, nur auf das residuum, und in Appellatorio oder Revisorio nur auf die gravamina, worüber erkannt werden muß, zu sehen sey.
 - c) Wenn ein Appellatorium oder revisorium reciprocum vorhanden ist, so ist nur der Werth des St-

gegenstandes desjenigen remedii anzugeben, welches höherer Wichtigkeit ist.

- d) Besteht der Gegenstand des Processes nicht in einer Geld-Summe oder jährlichen Hebungen, welche nach Vorschrift des P. D. tit. 26. §. 2. zu 4. pro Cent zu Capital angeschlagen werden müssen, und der Gegenstand des Processes ist an sich einer Schätzung in Gelde fähig, z. B. wenn über Immobilien, Mobilien und Moventien gestritten wird, so ist von dem Kläger die Angabe des Werthes zu erfordern. Will oder kann derselbe sich darüber nicht erklären, so hängt es von dem Beklagten ab, den Werth zu bestimmen; dabey hat es sodann lediglich sein Bewenden, und kann der Kläger dagegen auf eine Abschätzung nicht provoziren. Nur allein dem Beklagten ist es nachgelassen, wenn er die Angabe des Klägers für übertrieben oder zu gering hält, eine Detaration zu verlangen, wovon er jedoch die Kosten allein tragen muß, ohne solche je vom Kläger zurückfordern zu können.

Erklärt sich keiner von beyden über den Werth des objecti litis, so wird gleichfalls zur Abschätzung geschritten. Sowohl in diesem als in andern Fällen, wo Beklagter die Abschätzung verlangt, bedarf es keiner förmlichen Taxe, sondern es ist hinreichend, wenn der vom Commissario oder Gericht zu ernennende Taxator nach einer ihm vorzuliegende Beschreibung des Gegenstandes oder allenfalls einer Besichtigung desselben den Werth auf seinen geleisteten Eid, oder falls er nicht verpflichtet ist, mittelst Handschlages an Eides statt nach seinem besten Wissen angiebt.

- e) Macht ein Inbegriff von Sachen und Rechten den Gegenstand des Processes aus, so muß der Besitzer den Werth davon angeben; — wenn nicht schon ein Inventarium ad Acta ist und daraus der Werth constiret; — und dazu durch Execution angehalten werden.
- f) Besteht der Gegenstand des Processes in Gerechtigkeiten, Leistungen, Diensten und andern rechtlichen Verhältnissen, welche keiner Schätzung an Gelde durch einen Dritten fähig sind und nur nach individuellen persönlichen oder Local-Umständen einen höhern oder geringern Werth haben, so muß derjenige der nach

dem Ermessen des Richters das größte Interesse beim Ausgange des Processes hat, den Werth, den er darauf setzt, angeben, und nach Anleitung der Tribunal's-Ordnung mittelst Handschlages an Eides statt, erklären:

daß er lieber dies Quantum missen, als den Process verlieren wolle.

Will er dieses nicht, so ist der Gegentheil zu dieser Angabe zuzulassen; und ist den Partheyen zu bedenken, daß wenn keiner von ihnen den Werth bestimmen würde, solches ex Officio vom Gericht geschehen werde, und darnach sodann die Appellabilität und Revisibilität, der Kostenanfaß und der Zug der Instanzen sich richte.

Uebrigens muß die Ausmittelung des Werths des objecti litis bey der Instruction erster Instanz geschehen, und versteht es sich von selbst, daß, wenn in den weitem Instanzen das objectum litis sich ändert, eine neue Angabe desselben geschehen müsse.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und den Empfang dieser Verordnung bey 2 Rthlr. Strafe mit umgehender Post anzuzeigen.

2749. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Aufhebung der seither bestandenen Bezirkseinteilung des Landes, Behufs des Sammelns der Lumpen, der Ankauf der Leatern innerhalb Landes und für inländische Papier-Wählen jedem, unter Aufsicht der Provinzial-Kriegs- und Domainen-Kammern, welche die desfalligen Pässe zu erteilen haben, gestattet wird. (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 1933.)

2750. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen allgemeinen Strafgesetzes, wodurch die Ausfuhr der Lumpen außerhalb der königl. Staaten, bei Strafe der Confiskation der Lumpen und Transportmittel und einer, bei Wiederholungsfällen zu steigenden, Geldbuße von 4 Sgr. per R., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten wird. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 1935.)

2751. Berlin den 24. November 1803.

Reglement für die Ingenieure und Feldmesser bei den minderschen, cleve-märkischen und ostfriesischen Krieges- und Domainen-Kammern.

Art. I. Ein jeder angehender Feldmesser, wenn er in königl. Dienste treten und Vermessungs-Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenigen vorläufigen und gründlichen, sowohl theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nöthig sind, und worüber er auch, ehe er sich bey den Krieges- und Domainen-Kammern der Arbeit wegen meldet, durch das Ober-Bau-Departement des General-Directorii bereits examiniret, und mit desselben Examinations-Attest versehen seyn muß.

Zu diesen Kenntnissen gehöret

- a) die Rechenkunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Decimal-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat-Wurzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arten der Regel de tri, und die besonders bey Separations-Geschäften vorkommenden Distributions-Regeln wohl verstehen muß.
- b) Die Elementar-Geometrie. Bey dieser müssen nicht nur die Sätze nebst deren Beweise gründlich erlernt seyn, sondern auch die Aufgaben, sowohl auf dem Papier, als auf dem Felde, fertig aufgelöst und richtig bewiesen werden können.

e) Die Plan-Trigonometrie muß gründlich durchstudirt seyn, und alle, bey Berechnung der Dreiecke vorkommende Fälle, sollen mittelst der trigonometrischen Tafeln aufgelöst werden können.

d) In bergigten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzumäßen, die Neigung der Linien mit dem Grad-Bogen aufzunehmen, durch Berechnung auf die Grund- und Höhen-Linien zu reduciren, und auf die Karte zu tragen verstehen.

e) Die Lehre vom Niveliren muß sich der Feldmesser mit ganz besondern Fleiße theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch sowohl die Meß- als Nivelir-Instrumente, so dabey gebraucht werden, genau prüfen und recht gebrauchen können.

f) Muß er die Fertigkeit haben, eine Karte und ein Nivelements-Profil rein und richtig, daher sauber, genau, deutlich, schön, schraffirt oder getuschelt, beschrieben und illuminirt zeichnen zu können; auf derselben alle Abwechselungen, als: Acker, Wiesen, Gärten, Brüche, Barden, Pflanzungen, Wälder, Heiden, Ströme, Kanäle, Seen, Kolke, Gräben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlagbäume und Hegggen, Höhen, Niederungen, Wege und Steige, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer, distinct anzugeben wissen; dieselbe nach beliebiger Proportion zu verkleinern und zu vergrößern; endlich nicht nur, wo eine schöne, doch wenigstens eine deutlich leserliche Handschrift, sondern auch einen deutlichen schriftlichen Vortrag und Bericht zu machen verstehen.

g) Wenn nun außer diesen Requisitis ein Feldmesser noch überdies in den ersten Gründen der Algebra, in körperlichen Projectionen, und ihren Anwendungen auf die verschiedene Bestimmung der Weiten und Höhen, der mathematischen Geographie, und aus der Astronomie so viel, als zur Bestimmung der Mittags-Linien und der örtlichen Längen und Breiten erfordert wird, so wie selbst auch in der Markttheilungskunst, Kenntnisse erlangt hat, so wird ihn dies noch um so mehr empfehlen.

h) In Theilung der Felder, theoretisch und practisch nach dem Verhältniß des Bodens und anderer Bestimmungs-Gründe.

so wie nach jeder beliebigen Richtung und Figur, muß er vorzüglich auch bewandert seyn; und

- i) hauptsächlich wird unter einem Feldmesser ein zuverlässiger ehrlicher Mann erwartet, von dem man versichert seyn kann, daß er einem jeden das Seinige unpartheylich zumesse.
- k) Weil die Elov, Meurs, und Märtschen Provinzen an das Holländische, Münsterische und Edlunche grenzen, und mit deren Maß viel zu thun haben, so soll ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maße genau wissen, und eins in das andere verwandeln können.

Art. II. Hat nun der angehende Feldmesser bey dem mit ihm vorgenommenen Examine die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxi bewiesen, und ein gutes Attest des Königl. Ober-Bau-Departements darüber erhalten und vorgezeigt, so wird ferner erfordert, daß er mit den nöthigen Instrumenten versehen sey; diese muß er nicht etwa so schlecht, abgenutzt, schadhast und unvollkommen, wie sie die Gelegenheit zuweilen anbietet, sich anschaffen, sondern sich um die besten und genauesten umsehen, weil mit diesen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher ihm selbst auch vieles Nachbessern erspart wird. Vorzüglich wird darauf gesehen werden, daß er außer andern nützlichen Instrumenten folgende habe:

1. Eine Bousole mit hohen, richtigen und freyen Dioptern von Messing, und dazu gehörigem dreybeinigem Stativ.
2. Ein Astrolabium von zureichend großem Durchmesser, mit dem Nonio von Messing, mit genauer Eintheilung, die der Feldmesser genau probiren muß, mit einer Rippregel und guten Dioptern, welches auch so eingerichtet seyn kann, daß es auf das Stativ der Bousole und den Aufsaß-Apparat passe.
3. Ein zuverlässiges und schnell expeditives Niveau.
4. Eine accurate Messkette von 5 Rheinländischen Ruthen, welche, wenn eine Operation damit gemacht werden soll, auf das genaueste rectificirt, wo sie sich ausgeschliffen, verbogen ic., verbessert werden, und welche Rectification der Feldmesser seinen Committenten und Partheyen nachweisen muß; auch soll er die Untersuchung seiner Kette

alle 8 Tage in Gegenwart zweyer Zeugen vornehmen, und wer dieses vernachlässiget und überwiesen wird, daß er mit unrichtiger Kette gemessen hat, soll nicht nur des Verdienstes verlustig gehen, den er seit der letzten Rectification zu fordern hat, sondern auch angehalten werden, die während der Zeit gemachte Vermessung noch einmal zu verrichten. Von der Richtigkeit der Kette sollen sich die dazu committirte Krieger, und Domainen-Räthe, Magisträte und Gerichts-Personen überzeugen; zu dem Ende muß er sich auch

5. ein richtiges Etalon, so wie solches das Ober-Bau-Departement mit und ohne Charnier fertigen läßt, anschaffen.
6. Ein mathematisches Bestek, worin, außer den Zirkeln und Reißfebern, accurate Transporteurs und Maßstäbe von Messing oder Stahl mit befindlich sind.
7. Gute eiserne Ketten-Stäbe, Piquet-Pfähle, Nivelir-Stäbe und Tableaus, gute Lineale und Dreyeck von Stahl oder festem und schlichtem Holz, und einem Stangen-Zirkel.
8. Für sehr zusammengesetzte oder sogenannte Universal-Instrumente soll er sich hüten und bey Perspectiveu genaue Aufmerksamkeit auf die Strahlenbrechung wenden.

Art. III. Wenn nun der Feldmesser auch diese Erfordernisse besitzt, und ihm eine Arbeit aufgetragen wird; so soll er

1. nach jeder geendigten Arbeit, bey Einreichung seiner Liquidation, gültige Atteste beybringen, daß seine Kette bey der Operation nach dem Etalon zum öftern und wenigstens alle 8 Tage rectificirt worden.
2. Soll er nicht unnöthige, und bey dem Vermessen nicht über 4 Mann zum Kettenziehen und zum Tragen der Instrumente fordern und nehmen.
3. Da bey einem geometrischen Grund-Plan die Linien, Winkel und Flächen auf eine Horizontal-Ebene bezogen, und nach dieser Beziehung ausgedruckt werden; so muß der Feldmesser, durch seine erlernte Geschicklichkeit, auch seine Operationen, entweder durch Instrumente, oder noch besser trigonometrisch, darnach einzurichten suchen, damit die wahren Punkte und Linien getroffen werden, welches

besonders in bergigten Gegenden genau in Acht genommen werden muß.

4. Bey der Vermessung und Nivelirung selbst, muß der Feldmesser nicht nur selbst visiren, sondern auch alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt-Linie, als alle Neben-Linien, gerade und richtig vermessen, alle Ruthen, Fuß und Zoll, so wie die Winkel, und bey dem Niveliren die Höhen, nach dem Tableau richtig bemerkt und aufgeschrieben werden.
5. Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und so weitläufig seyn, wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf; alle übrige Parallel- und Perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Haupt-Linie gerichtet und damit öfters verglichen werden, wodurch der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung erhält, welche denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kann.
6. Bey Spezial-Vermessungen der Feldmarken, Heiden, Brücher, Ströhme, Dorfschaften und Grenzen, muß der Feldmesser jederzeit der Gegend kundige Leute, auch selbst Interessenten zuziehen, um die Benennung der Gegenden, die Grenzen, und alles, was zu Papier gebracht werden soll, genau beschreiben zu können, indem er seine Sorgfalt vorzüglich mit dahin richten muß, die wahre Benennung der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege ic. zu erfahren, und nichts Unzuverlässiges in der Karte zu marquiriren. Hat er trag- und anzbare Acker zu vermessen, so muß er das Land, ob es zum Weizen, Gerste, Roden, Hafer und andern Früchten benützt werden kann, sich von den vereideten Laratoren oder Deconomie-Commissarien angeben lassen, und genau herausmessen, das schlechte, auch unbrauchbare, davon absondern, jedes davon besonders notiren, und nicht nur alles dieses, sondern auch, wie oben bereits vorgeschrieben, überhaupt alle Acker, Wiesen, Land- und Heerstraßen, Kristen, Feldwege, öffentliche Fußsteige, und alles, was in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, vermessen und auf die Karte bringen. Der gleichen specielle Vermessung muß ebenfalls bey den Wie-

sen, Brüchern, Heiden, Felsen und Gewässern vorgenommen, jedes Brauchbarkeit gründlich erwogen und notirt werden.

7. Müßen auch die Haupt- und Neben-Linien, die bey der Vermessung zum Grunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Name des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden.
8. Bey besondern Ausmessungen der Forsten und der Ströme muß alle Genauigkeit beobachtet werden. Da aber zu erstern ein besondres Reglement d. d. Berlin den 10ten April 1787 vorhanden, und wegen letzteren nicht füglich allgemeine Regeln vorgeschrieben werden können, sondern von den dabey angestellten Hydrotecten, nach Maßgabe des Zwecks der Strom-Vermessungen und des Locals, gewöhnlich eine besondere Instruction vorgeschlagen, geprüft und genehmigt wird, so wird hier auf beydes verwiesen.
9. Wird wegen der Art, wie Ufer, Berge ic. getulcht oder schraffirt, Bäume gezeichnet, und die übrigen Dinge auf den Karten marquirt, ausgefüllt, schattirt und colorirt werden sollen, ebenfalls auf die Vorschriften Bezug genommen, welche unter Autorität des Ober-Bau-Departements entweder schon öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder zur nähern Instruction auf höchsten Befehl noch bekannt gemacht werden möchten.
10. So wie unter 6. schon die Zuziehung Sach- und Ortskundiger Leute vorgeschrieben worden, so ist solches bey Zehent- und Grenz-Vermessungen ganz besonders nöthwendig. Alle dabey Interessirte müssen dazu in gehöriger Art eingeladen, und daß solches geschehen, in dem Register bemerkt werden; wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocolle die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn müssen, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Karte getragene Grenze die rechte sey, welchemnächst, um allen Grenz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Karte die Anweisung kurz notirt, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers angeben zu werden muß.
11. Auch muß auf die Karte der verjüngte Maßstab, wonach sie aufgetragen worden, gezeichnet, dazu aber noch

geschrieben werden, wie viel Ruthen dieses verjüngten Maßstabes auf einen richtigen Rheinländischen Decimal-Fuß, worunter 14tel des Brandenburger Werk-Bau- oder Duodecimal-Fußes (Cytelweins Vergleichungen der in den Königl. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte, Berlin 1798 pag. 4) verstanden wird, gehen. Ferner muß darauf gezeichnet werden die Nord-Linie, mit der Bemerkung, wie viel die Magnet-Nadel zur Zeit der Vermessung abgewichen, weshalb der Feldmesser dieses, während der Vermessung, auch öfters recognosciren muß. Ein Verzeichniß der Zeichen und Farben, welche auf der Karte gebraucht werden, nebst ihrer Bedeutung, ist gleichfalls hinzu zu fügen.

12. In der Regel sollen alle Vermessungen nach der Kette von 5 Rheinländischen Ruthen, und nach dem Magdeburgischen Morgen von 180 Rheinländischen Quadrat-Ruthen berechnet werden; weil es aber wegen der dortigen Grenz-Länder wohl Fälle geben kann, daß nach einer andern Ruthe vermessen, oder nach einem andern Morgen gerechnet wird, so soll allezeit in der Cartouche bemerkt werden, nach welcher Ruthe und nach welchem Morgen operirt worden, und übrigens das Verhältniß der andern dort üblichen Ruthen und Morgen, gegen die gebrauchten, angegeben werden.

Ein Magdeburgischer Morgen hält 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen.

Eine Rheinländische Kette hält 5 Rheinländische Ruthen, 50 Rheinländische Decimal-Fuß oder 60 Rheinländische Duodecimal-Fuß.

Eine Rheinländische Ruthe hält 10 Rheinländische Decimal-Fuß oder 12 Rheinl. Duodecimal-Fuß.

Ein Rheinländischer Decimal-Fuß hält 166,956 Pariser Linien.

Ein Rheinländischer Duodecimal-Fuß hält 139,130 Pariser Linien.

Ein Pariser Fuß Pied du Roi 144,000 Pariser Linien.

Und der gedachte Rheinländische oder Brandenburger Duodecimal-Fuß ist auf den Etalons des Königl. Ober-Bau-Departements genau aufgetragen.

Darnach ist es denn leicht, die Magdeburgischen Morgen in die Morgen der Grenz-Länder zu verwandeln. Z. B. wenn es Morgen ist, daß ein Holländischer Morgen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark 625 Rheinländische Quadrat-Ruthen enthält, und es beträgt der Flächen-Inhalt eines dortigen Grundstückes etwa 24 Morgen Magdeburgisch, so giebt dies $\frac{24}{625} \cdot 24 = 6$ Cleve-Holländische Morgen und 570 Quadrat-Ruthen.

13. Ob nun wohl die verschiedenen Zwecke einer Karte, und die Menge der darauf erforderlichen Gegenstände, den verjüngten Maßstab bestimmen, nach welchem sie aufgetragen werden muß; so sollen doch in der Regel alle Special-Karten von Feldmarken, Forsten, Strömen, oder Theilen derselben, nach dem verjüngten sogenannten 50ger Cammer-Maßstabe, das ist, auf welchem ein Rheinländischer (Brandenburgischer) Decimal-Zoll 50 Ruthen enthält und getheilt ist, aufgetragen und gezeichnet werden. Bey kleinern Stücken: als Höfen, Dorfstellen ic., wenn solche besonders vermessen und zu zeichnen sind, kann ein größerer Maßstab, z. B. der 25ger, 20ger ic. gebraucht werden, und zur bessern Uebersicht sehr großer Flächen, wie auch zu sogenannten Figurativen (Situations-Karten), welche bloß nach dem Augenmaße, ohne genaue Vermessung und Berechnung der Inhalte, gezeichnet werden, der 100ter.

14. Um nun den Fleiß und die Accurateffe des Feldmessers gehörig beurtheilen zu können, soll derselbe die Vermessung erst auf starkes, und obwohl grobes, doch nicht schlechtes Royal-Papier, von Brouillon zeichnen, auf diesem die Standpunkte und Linien mit bloßer Lupe, und auf dem Rücken der Karte die Dreyeck zeichnen, nach welchen die Berechnung im Ganzen geschehen ist, damit beydes nach eben den Linien, Standpunkten und Winkeln nachgemessen und gerechnet werden kann. Dazu verfertigt derselbe ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücke, auch den vom Ganzen abzuziehenden Betrag der Landstraßen, Nebenwege, Bäche, Flüsse ic., kurz, was man in Absicht des Ackerbaues unter dem Unbrauchbaren versteht; nicht weniger, was sonst noch zu bemerken ist, und auf die Karte selbst nicht geschrieben werden kann, enthalten muß. Dieses Vermessungs-Register reicht der Feldmesser, nebst dem Brouil-

Auch hat derselbe im Grunde die Gegenstände zu bemerken, welche die Stations-Linien berühren, und wo sie solche berühren.

Ist aber eine Karte von der Gegend vorhanden, worauf sich das Nivellement beziehet, so wird der Nivellements-Zug da hineingezeichnet, das Nivellements-Profil auf eine besondere Rolle, und in Absicht der Distancen nach dem verjüngten Maßstab der Karte, und so, daß die Stations-Punkte im Profil eben das Verhältniß zu einander behalten, welches sie nach einer auf der Karte gewählten Projection-Linie zu einander haben.

Uebrigens müssen die Stations im Profil auch eben die Nummern erhalten, welche sie in der Karte haben.

8. In der Colonne der Situation und der Anmerkungen muß der Feldmesser unter andern schreiben, was die Stations-Punkte in natura an ihrem Ort kenntlich macht, und was geschehen ist, um die Höhe zu fixiren, welche er eigentlich visirte.

Denn weil diese Punkte und Höhen, wenn man von einem Nivellement Anwendung machen will, wieder gebraucht werden, so müssen bleibende Gegenstände, als: Felsen, Bäume, Ecksteine von Häulern, Thorsäulen bey Schlofen, Griesssäulen, Mahlpfähle, Fachbäume, oder eigends dazu eingeschlagene feste Pfähle, dazu gewählt, und die Höhen daran mit Nägeln oder Sägeschnitten, und sonst deutlichen Marquen, gezeichnet werden.

9. Zu den Stationen wird die Rheinländische Ruthe, zu den Höhen der Rheinländische Duodecimal-Fuß gebraucht, und wegen des Brouillons, des Mundums und Registers, ist hier alles das zu beobachten, was in Absicht der Karte sub Art. III. §. 14. gesagt worden ist.

Art. V. Was nun die Bezahlung für eine solche besohlene Vermessung und Nivelirung anbetriefft, so soll dem vorschrittsmäßig tüchtig besundenen und alsdann recipirten Feldmesser, wenn er nicht in Verbund, sondern auf Diäten arbeitet, sowohl im Herzogthum Eleve, als auch in der Grafschaft Mark, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, exclusiv Fuhr- und Kettenzieher-Lohn, welches er besonders vergütiget bestimmet, täglich 1 Rthlr. 8 Gr. Berliner Courant, und nach diesem Fundamental-Preis, wenn er in Verbund arbeitet, pro Morgen, laufende Ruthe und Quadrat-Fuß, verhältnißmäßig auch so viel bezahlt werden, daß er bloß mit seiner Arbeit täglich auch 1 Rthlr. 8 Gr.,

und wenn er sich die Arbeit recht angelegen seyn läßt, noch mehr verdienen kann. Dagegen erhalten in Ostfriesland, wenn die Vermessungen, wie gewöhnlich, nicht von unbesoldeten Feldmessern, sondern von besoldeten Baubedienten verrichtet werden, diese Baubedienten, wie bisher, an Diäten täglich Einen Thaler. Diefemnach soll der Feldmesser in Verbund erhalten:

A. in Gegenden, welche nicht mit hohen Bergen und tiefen Thälern durchzogen sind,

1. für einen Magdeburgischen Morgen in vollem Felde, wo große und kleine Stücke durch einander liegen, wenn sie in brauchbaren und nutzbaren Ackerstücken bestehen, 1 gGr.
2. Für einen Morgen an Hütungen, kleinen Seen, Teichen, Büschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aeckern und Wiesen belegen, kleinen Heiden, Waldungen und Gemeinheiten, wenn sie über 30 Magdeburgische Morgen oder 1 Hufe, einzeln gerechnet, groß sind, 8 Pfennige.
3. Für einen Magdeburgischen Morgen an großer Heide, großen Seen und Teichen, Bruchern, Hütungen und Waldungen, wenn sie einzeln über 2 Hufen groß sind, 5 Pfennige.
4. Für Zehent-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, pro Magdeburgischen Morgen 1 gGr.

In Ansehung der Provinz Ostfriesland hat es jedoch, wegen der fast ganz gleichen und ebenen Lage des dortigen Terrains, bey dem bisherigen Zahlungssatze von 1 gGr. 6 Pf. für den Diemath sein ferneres Bewenden.

B. Wenn aber die Gegenden sehr gebirgig sind, und man kann wegen der Felsen mit der Ruthe nicht gut ankommen, auch für kleine Gärten, Dorfstellen und sehr compirte Ländereyen, wie zum Beispiel in einigen Gegenden im Eleveschen, so wird auf jeden Magdeburgischen Morgen 4 Pfennige zugelegt, und es bekommt der Feldmesser für einen Morgen

sub 1.	—	1 gGr.	4 Pf.
— 2.	—	1	—
— 3.	—	—	9 —
— 4.	—	1	— 4 —

von diesen vier differenten Sorten muß der Feldmesser aus den Vermessungs-Registern einen summarischen Extract fertigen, und darnach die Liquidation formiren, und ge-

gen diese Bezahlung verrichtet derselbe die Vermessung, und liefert davon das Brouillon, zwey saubere, vorher auf Feinwand gezogene Karten, und zwey Vermessungs-Register. Die erforderlichen Kettenzieher, Vorspann oder Kohlfuhre zu seinem Fortkommen, und zur Fortbringung der Instrumente, erhält derselbe aber umsonst, oder dafür besondere Vergütung, welche insbesondere in Districtsland für zwey Pferde 16 gGr. pro Meile, sowohl für die Hin- als Rückreise, wenn diese nicht in einem Tage bewerkstelliget werden können, wenn aber beyde in einem Tage geschehen, für die Rückreise nur halb so viel, also 8 gGr. für zwey Pferde beträgt, nebst 8 gGr. pro Tag für den Wagen. Leinwand, Papier und die Kosten für Unterzeichnung der Karten, desgleichen die übrigen Schreib- und Zeichen-Materialien, bestimmt er besonders bezahlt.

Er muß aber dies gewissenhaft liquidiren, und durch gültige Atteste nachweisen, daß er nicht weniger gebraucht habe.

Art. VI. Die Vermessung nur einzelner Morgen, besonders nur einzelner Linien, Gräben und Wege, so fern diese Arbeiten nicht schon mit einer Haupt-Vermessung verbunden sind; desgleichen das Abstecken der Linien bey Gemeinheits-Theilungen, andern Auseinanderhebungen, die besondere Vermessung, Absteckung, Behügelung einer Grenze, und überhaupt die Arbeit bey Grenz-Beziehungen, können nicht Morgenweise bezahlt werden, indem das Hin- und Herreisen, das Berabreden und das Beywohnen der Discussionen zwischen den Partheyen und Commissarien, ehe der Feldmesser an seine eigentliche Arbeit kommen kann, indgemein mehr Zeit wegnimmt, als die eigentliche Arbeit selbst.

Es bekommt daher der Feldmesser bey solchen Geschäften, in so fern er selbige nicht etwa, verfassungsmäßig, ex officio verrichten muß, täglich an Diäten 1 Rthlr. 8 Gr.; in Districtsland hingegen, wie vorgedacht, 1 Rthlr. Und eben so für hydrotechnische Vermessung der Flüsse, Ströme, Bäche, Kanäle und Dämme, auch überhaupt wenn ihre Vermessung besonders geschieht, und nicht schon zum Inhalt einer Haupt-Vermessung gehöret. Auch für die Reisetage bestimmt der Feldmesser diese Diäten besonders. Er muß aber in der Liquidation glaubhaft nachweisen, daß er zu alle dem die liquidirten Tage wirklich gebraucht, und weder säumig, noch anders beschäftigt gewesen ist. Alles dieses gilt indessen nur von Königlichlichen Vermessungen, Nivelirungen oder sonstigen Feldmesser-Arbeiten; für dergleichen Privat-

Arbeiten kann derselbe dagegen doppelt so viel verlangen, wenn kein Accord gemacht ist; sonst siehet es aber dem Privato. auch frey, mit dem Feldmesser, so wie diesem mit jenem, einen besondern Accord über die vorhabende Arbeit zu schließen.

Art. VII. Das Niveliren kann auch entweder auf Diäten geschehen, oder es bestimmt der Feldmesser für die laufende Ruthe so zu niveliren, wie Art. IV. vorgeschrieben ist, 4 Pfennige, wenn nemlich bloß das Terrain zu niveliren ist. Wird aber, zum Beyspiel bey einem Flusse, außer dem Terrain der Länge nach, auch der Wasserpiegel, das Flussbette, die Deichkrone, oder das Deichlager, der Länge nach, der Wasserpiegel und der Abhang des Vorlandes ic. aber der Quere nach, noch mit nivelirt, so sind dies besondere Nivellements, wobey es darauf ankömmt, ob sie in vielen oder wenigen Stationen nöthig sind, und geschehen, daher sich hierüber keine bestimmte Preise angeben lassen, sondern diese müssen nach der Menge der Stationen, und sonstiger Mühsamkeit, nach dem Verhältniß der Vorschrift sub §. IV. und des Sages á 4 Pfennige pro laufende Ruthe geschätzt und contrahirt werden. Ist etwa nur dann und wann nöthig, von einem nivelirten Distance-Punkte der Terrain-Nivelirung auf den Wasserpiegel zu messen, und dieses mit aufzutragen, so ist nur eine Kleinigkeit zuzulegen nöthig, und er liefert dafür ab, das Nivellements-Profil und die Nivellements-Labelle, beydes in duplo, und ersteres vorher auf ein Leinwand gezogen, wozu ihm Leinwand, Papier, Schreib- und Zeichen-Materialien, Aufziehungs-Kosten und Reisetage ebenfalls besonders bezahlt, Kettenzieher und Fuhrwerk aber umsonst gegeben werden.

Art. VIII. Da die Figurativen oder Situations-Karten nicht geometrisch aufgemessen und berechnet, sondern nur à coup d'oeil aufgezeichnet werden, so können solche auch nicht nach Morgen, sondern müssen auf gewissenhafte Angabe der darauf zugebrachten Lage, worüber jedesmal ein genaues Journal zu führen und beyzulegen ist, mit Diäten bezahlt werden.

Art. IX. 1. Für die vorbenannten, bey geschehener Vermessung oder Nivelirung abzuliefernden Brouillons und reinen Karten, wird nichts besonders bezahlt, sondern der Feldmesser muß, für oben bestimmte Bezahlung, das Brouillon, eine reine Karte, und in duplo das Vermessungs-Register, von jeder Vermessung so wie auch das Brouillon nebst einer reinen Zeichnung des Nivellements-Profiles einfach, die Nivel-Labelle aber in duplo, gratis abliefern.

2. Wenn aber außerdem eine Karte ohne Zusammenhang mit einer comittirten Vermessung, figurativen Aufnahme, oder einem Nivellement gezeichnet, copirt oder reducirt werden soll, so wird solche nach dem Rheinländischen (Brandenburgischen) Decimal-Quadrat-Fuß bezahlt, der Preis eines solchen nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Quadrat-Fußes zum Grunde gelegt, und solche, welche nach andern Maßstäben bezeichnet sind, werden nach dem Verhältniß der Anzahl Ruthen bezahlt, in welche der Rheinländische (Brandenburgische) Decimal-Zoll getheilt ist. Es sey der Preis des nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes = P; und es ist der Preis eines nach dem 100ten Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes zu bestimmen, so sagt man: 50: 100 = 50 P: 100 P. = P: 2 P. Wäre also der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 50ger, mit 3 Rthlr. festgesetzt; so müßte der nach dem 100ten bezeichnete Quadrat-Fuß mit 6 Rthlr. bezahlt werden, denn es wäre alsdann P. = 3 Rthlr. und also 2 P. = 6 Rthlr.
3. Es wird allezeit die Karte, welche eben gezeichnet worden ist, mithin bey copirten Karten, die Copie und nicht das Original, nach eigentlichen oder natürlichen, nicht verjüngten Rheinländischen Decimal-Quadrat-Füßen, ausgemessen, und nach deren Anzahl der Werth der ganzen Karte bestimmt.
4. Es wird aber nur gerechnet, was eigentlich bezeichnet und beschrieben ist, mithin keinesweges das weiße unbezeichnete Papier, welches sich außerhalb der Abzeichnung des Grundstückes auf der Karte findet, dagegen aber die Um- und Aufschrift, die Cartouche, Magnetnadel, Maßstab, jedoch muß alles dieses mit dem Plane, und dem verjüngten Maßstabe desselben, selbst in Verhältniß stehen, und nicht so groß, damit es nur recht in die Quadrat-Füße laufe, geschrieben werden, indem solche bloß eigennützige Uebertreibungen vom Ober-Bau-Departement arbitrirt und moderirt werden.
5. Es kann auch nach Morgen gerechnet werden; alsdann sind diese erst nach dem Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet ist, auf Decimal-Quadrat-Füße zu reduciren, und für die Umschrift, Cartouche etc. ist verhältnißmäßig noch etwas zuzurechnen. Zum Beispiel: enthält eine nach dem 50ger Maßstab gezeichnete Karte 1500 Ragdeb. Morgen, so beträgt solches $1\frac{1}{2}$ Dec. Quad. Fuß, weil 1 Dec. Quad. Fuß $(10. 50)^2 = 1500$ und $\frac{1500}{180} = 1388\frac{1}{3}$ und $\frac{1500}{1388\frac{1}{3}} = 1\frac{1}{2}$ Fuß ist.

Kann man nun Umschrift und andere Nebensachen noch zu $\frac{1}{2}$ anschlagen, so ist die ganze Karte zu 2 Decimal-Quadrat-Fuß zu berechnen.

Ist aber die Karte, nach dem Maßstabe von 150 Ruthen, auf den Decimal-Zoll gezeichnet, so geben 1500 Morgen nur $\frac{1}{2}$ Decimal-Quadrat-Fuß, weil

$$\frac{150. 10}{180} = 12500 \text{ und } \frac{1500}{1388\frac{1}{3}} = \frac{1}{2} \text{ ist.}$$

Kann man nun hier die Nebendinge noch zu $\frac{1}{2}$ Quadrat-Fuß etwa anschlagen, so macht das Ganze $1\frac{1}{2}$ Quadrat-Fuß.

Wäre nun P. = 3 Rthlr. für den 50ger, so ist 3. P. = 9 Rthlr. für den 150ger, der Preis pro 1 Decimal-Quadrat-Fuß, und also würde die erste Karte, = 6 Rthlr., die zweyte Karte, = 3 Rthlr. 23 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. gelten.

Es ist jedoch immer besser, die Karte, selbst der Grundlinie und Höhe nach, mit natürlichen Decimal-Füßen oder Decimal-Zollen auszumessen, und daraus die Fläche in Decimal-Quadrat-Füßen zu berechnen.

Art. X. Zur leichtern Berechnung des Werths folget nun hier eine Tabelle der Preis-Verhältnisse von Quadrat-Füßen zu den öfter vorkommenden Maßstäben.

Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgischen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgischen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe:	Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgischen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgischen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe
Ruthen		Ruthen	
10	1	100	2
15	2	200	4
20	3	300	6
25	4	400	8
30	5	500	10
35	6	600	12
40	7	700	14
45	8	800	16
50	1	900	18
60	1 $\frac{1}{2}$	1000	20
70	1 $\frac{1}{2}$	2000	40
80	1 $\frac{1}{2}$	3000	60
90	1 $\frac{1}{2}$	4000	80

Hierbey wird vorausgesetzt, daß auf der reducirten oder vergrößerten Fläche alles dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, stehe, was auf dem nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Original gezeichnet ist, oder gezeichnet werden kann.

Zum Beyspiel: Es würden 10 Quadrat-Fuß einer Karte, welche nach dem 50ger Maßstab gezeichnet ist, nach dem 10ner Maßstab vergrößert, so wird die Copie 250 Quadrat-Fuß groß, aber es werden darauf nicht mehr Gegenstände gezeichnet, als auf dem 25mal kleinern Original; es kommen nur alle Gegenstände des Originals auf der Copie, der Fläche nach, 25mal weiter aus einander zu liegen, und werden 5mal länger und 5mal breiter.

Würde hingegen das Original nach dem 400te Maßstabe reducirt, so würde die Copie nur $\frac{1}{4}$ Decimal-Quadrat-Fuß groß werden, es dürfte aber nicht weniger darauf stehen, als auf dem 64mal größern Original, sondern alle Gegenstände des Originals müßten einander, der Fläche nach, 64mal näher gebracht, auch nur den 8ten Theil so lang, und den 8ten Theil so breit seyn, als auf dem Original.

Zweytens kommt es also darauf an, den Preis des Quadrat-Fußes vom 50ger Maßstab zu bestimmen, und in dem Fall sind zweyerley Rücksichten nöthig:

a. richtet sich die erforderliche Mühe, mithin auch der verhältnismäßige Preis der nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Karte, nach der Specialität der Vermessung, und der Anzahl Dinge, welche die Gegend enthält, nach der sie gezeichnet ist.

Man kann also, in dieser Rücksicht, eben die Classification machen, welche oben Art. V. sub A. et B. gebraucht worden ist.

Bey dem Diäten-Satz von 1 Rthlr. rechnete man den Preis eines Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Special-Karte zu 2 Rthlr., es mochte viel oder wenig, Berg oder Ebene, in kleinen oder großen Abtheilungen auf der Karte gezeichnet seyn.

Für den jetzigen Diäten-Satz kann man für einen solchen Quadrat-Fuß von einem Inhalte, welcher der Vermessung Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung A., entspricht, durch alle 4 Classen mit 2 Rthlr., und wenn sie Art. III. Abschnitt 6, zusammen ge-

nommen mit Art. V. Abtheilung B., entspricht, mit 3 Rthlr. Berliner Courant bezahlet.

Darnach wird in vorstehender Labelle für A Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 2 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{1}{3}$, 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 8 Rthlr. Eben so nach dieser Labelle für B. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 3 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{1}{3}$, 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 12 Rthlr. bezahlet.

Wornach denn auch für jeden Maßstab der Preis leicht auszumitteln ist, wenn auf den Quadrat-Fuß der gezeichneten, jetzt zu bezahlenden Karte, alles das steht, was auf der nach dem 50ger Maßstabe enthalten ist, und nach Abschnitt 6 Art. III. enthalten seyn soll.

b. Da aber ein größerer Maßstab, als zu 50 Ruthen pro Decimal-Zoll, insgemein deswegen gewählt wird, damit man noch kleinere und mehrere Dinge auf der Karte bringen, ein kleinerer Maßstab hingegen, damit man das Ganze mehr übersehen könne, und wobey man, im letzten Falle, nicht auf alle Minutissima siehet, vielmehr schon bey einem Maßstabe von 200 Ruthen auf den Decimal-Zoll nicht alles das zeichnen kann, was sich nach dem 50ger zeichnen läßt: so muß sich im ersten Fall, unter gewissen Umständen, der Normal-Preis für 1 bey 50 in der Labelle erhöhen, im andern vermindern.

Zum Beyspiel, wenn man einen Theil eines nach dem 10ner Maßstab gezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes, der Fläche nach, in Gedanken oder wirklich, 25mal kleiner annähme, so wäre dies so gut, als wenn man eine Karte nach dem 50ger vor sich hätte.

Gänze sich nun nach dieser Reduction, daß etwa 3mal so viel auf dem Quadrat-Fuß stände, als sonst auf dem 50ger stehen sollte, und die Gegend gehörte unter A. Art. V., so würde nicht 2 Rthlr., sondern 6 Rthlr. für 1 bey 50 in der Labelle angenommen, und der Demical-Quadrat-Fuß nach dem 10ner würde nicht, wie vorhin, mit 9 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. sondern mit 1 Rthlr. 4 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. bezahlet.

Gehörte die Gegend unter B. Art. III., so käme für 1 bey 50 drey mal 3 Rthlr. = 9 Rthlr., und der Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 10ner Maßstab würde nicht, wie vorher, mit 14 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., sondern mit 1 Rthlr. 19 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. bezahlt.

Hätte man aber, zum Beyspiel, eine nach dem Maßstabe von 400 Ruthen gezeichnete General-Karte vor sich, und man dächte sich einen Theil derselben, der Fläche nach, 64mal größer, oder vergrößerte ihn wirklich, so wäre dies so gut, als hätte man ihm zum 50ger Maßstab vergrößert. Stände man nun, daß, so vergrößert, 10mal weniger darauf stände, als auf einem gleich großen nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Fleck stehen sollte, so müßte der Preis für 50 bey 1 nach der Tabelle nicht 2 oder 3 Rthlr., sondern nur respective $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ Rthlr. seyn, also würde, wenn die Gegend zu A. Art. V. gehört, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht um 16 Rthlr., sondern nur mit $\frac{16}{5}$ Rthlr. = 1 Rthlr. 14 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., und wenn die Gegend zu B. Art. V. gehörte, der Demical-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rthlr., sondern nur mit $\frac{24}{5}$ = 2 Rthlr. 9 Gr. 7 $\frac{1}{5}$ Pf. bezahlt werden können.

Nach welchem Verhältnisse also die Feldmesser ihre Preise für den Decimal-Quadrat-Fuß, nach verschiedenen Maßstäben und verschiedenem Detail, bey Anfertigung ihrer Liquidationen zu schätzen haben werden.

Von dem Ober-Bau-Departement aber ist diese Schätzung zu arbiträren, nach vorigen Gründen und Sätzen zu rectificiren, und dabey auf die Qualität der Zeichnungen mit Rücksicht zu nehmen, da Sauberkeit und Schönheit der Zeichnung sehr auf Richtigkeit und Genauigkeit Bezug haben.

Eben so sind die Copien von Nivellements-Profilen zu taxiren.

Art. XI. Da figurative Karten sich nach keiner Vermessung richten, so haben sie auch immer nicht nur ungleich weniger Genauigkeit, sondern auch überhaupt ungleich weniger Detail.

Es kann also, mit Rücksicht auf den Diäten-Satz von 1 Rthlr. 8 Gr., in der Tabelle 1 bey 50 füglich auch zu 1 Rthlr. 8 Gr., und 2 bey 100 zu 2 Rthlr. 16 Gr. angenommen und darnach bezahlt werden.

Bey allen solchen Zeichnungen wird, wie bey den Vermessungen, Leinwand, Papier, Aufsieher-Lohn, nebst Zeichen- und Schreib-Materialien, besonders liquidirt und bezahlt.

Nicht weniger wird hierbey vorausgesetzt, daß Copien von der Größe des Originals, nicht mittelst Durchstechung des Originals, sondern durch andere geometrische Hülfsmittel abgetragen werden.

Bielemehr wird das Abtragen mittelst Durchstechung des Originals, bey guten Karten und Zeichnungen, hierdurch verboten, weil die Originale damit verdorben werden.

Wenn es aber die Umstände erfordern, daß, der Schnelligkeit wegen, mittelst Durchstechens copirt werden muß, dann kann der Zeichner auch den Preis von respective 2 Rthlr. für den Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 50ger Maßstabe nicht verlangen, sondern es muß dem Arbitrio des Ober-Bau-Departements überlassen werden, den Preis zu bestimmen.

Wie denn auch Bau-Zeichnungen nach ganz andern Grundsätzen geschätzt werden. Ehe aber die Liquidationen der Conducteurs, nebst den Karten und Vermessungs-Registern, oder den Nivellements-Profilen und Tabellen, an das Ober-Bau-Departement eingesendet werden, sollen sie zuvörderst, so wie überhaupt alle, auch nicht an das Ober-Bau-Departement kommende, dergleichen Liquidationen, von dem ersten Bau-Bedienten der Provinz geprüft, und von demselben mit einem pflichtmäßigen, sowohl auf die Richtigkeit und Qualität der Arbeit, als auch in Absicht der liquidirten Sätze und Preise, sich beziehenden Gutachten begleitet werden, weil dieser mit der ihm näheren Localität bekannter ist, oder damit sich bekannt machen, daher die Arbeit leichter vergleichen, und wenn ihm gegen die Richtigkeit gegründete Bedenken aufstoßen, auf eine Local-Revision pflichtmäßig antragen kann.

Da jedoch in der Provinz Ostfriesland die Haupt-Vermessungs- und Nivellements-Geschäfte durch die dortigen Bau-Bedienten betrieben werden, so hat es daselbst zwar bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; in so fern solche aber von den dortigen Feldmessern und Ingenieuren geschehen, muß die Richtigkeit der Karten, Liquidationen und Vermessungs-Register von einem der dortigen Bau-Bedienten attestirt werden.

Art. XII. Die Vermessungs-Register verfertigt der Feldmesser nach den schon vorhandenen Vorschriften, wie sie in tabellarischer Form den alten Vermessungs-Reglements beygelegt sind.

Art. XIII. Uebrigens ist es Seiner Königl. Majestät von Preussen Allerhöchster Wille, daß die bey den Kriegs- und Domainen-Cammern, so wie auch Regierungen und andern Collegien, in Eid und Pflicht stehenden Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit durch den Druck gehörig bekannt gemacht wird.

2752. Münster den 2. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration des §. 31. des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750, wird in Folge einer Königl. Cabinets-Ordre bestimmt, daß den Unterthanen jüdischer Religion freistehet, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, eben so, und nach eben den Befehlen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind. (Conf. n. Wpl. Bd. XI, pag. 1937.)

2753. Berlin den 8. Dezember 1803.

Friedrich Wilhelm, König u.

Mit Bezugnahme des Reglements vom 2. April e. a. (Nro. 2725 d. S.) über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien, werden zur Verwaltung der zum Finanz- und Kammer-Resort gehörenden Angelegenheiten und zur Aufsicht über die Cameral-Unterbeförden in den Königl. Entschädigungs-Landen, mit Aufhebung der bisherigen cleve-meurischen Kammer,

1. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark einschließ- lich der Stadt und Boerde Soest und der Gesamtstadt Koppstadt, sodann für die Abteyen Essen, Elten und Werden, imgleichen

2. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster, für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und für

die Grafschaften Ledlenburg und Lingen errichtet, welche nach Publikation des gegenwärtigen Patentes und vom 1. Dezember d. J. an alle zu ihrem Ressort gehörende Geschäfte vorschriftsmäßig besorgen sollen.

2754. Münster den 13. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Behufs Festsetzung der Zahl der jedem Gericht nöthigen Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen, wird von denselben über die Zahl der in jedem Bezirk vorhandenen Justiz-Commissare, Kirchen und Wirthshäuser genaue Auskunft gefordert.

2755. Münster den 23. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Bei der fortbauenden Einführung falscher preuß. Münzen aus dem Auslande, werden demjenigen, der solche zum gerichtlichen Beschlage beibringt, dergestalt, daß der Einbringer des Bergehens überführt wird, eine Belohnung von 2 Rthlr. für jede 100 Rthlr. falsch Geld, und demjenigen, der die Entdeckung falscher Münzen anzeigt, ohne den Einbringer angeben zu können, $\frac{1}{4}$ pCt. als Prämie verheißen.

2756. Münster den 29. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. 2 Lit. 2. §. 76, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß in Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte dem andern durch Verträge verpflichten dürfe,“ sodann aber auch die Vorschrift d. A. L. R. Th. 2. Lit. 2. §. 78 in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang

Statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1931.)

2757. Berlin den 31. December 1803.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Die Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage: ob die Distrikte Essen, Elten und Werden, rücksichtlich der Succumbenz-Gelder, mit den cleve-märkischen Provinzen, oder mit dem Erbfürstenthum Münster, auf gleichen Fuß zu behandeln seien? dahin beschieden, daß, da in merdenschen Sachen bereits vorhin 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder in Revisorio genommen worden, es dabei in Zukunft verbleiben, auch in Absicht von Essen und Elten wegen ihrer Verbindung mit Cleve das nämliche Princip stattfinden könne.

Bemerk. Durch ein gleichmäßiges Rescript vom 10. März 1804 sind die Länder Essen, Elten und Werden auch in Ansehung der Revisionsfähigkeit der Berthbe-träger kreittiger Gegenstände, mit Cleve und Marl gleichgestellt worden.

2758. Hamm den 3. Februar 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den ältern Provinzen geltenden Bestimmungen, über die Zulässigkeit der Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an S. Maj. den König, (Conf. Nro. 2626 d. S.) werden, zur künftigen Beachtung in den Entschädigungs-Provinzen (Essen, Elten und Werden) wiederholt publicirt.

2759. Münster den 7. Februar 1804.

Königl. Regierung.

In den Königl. Entschädigungs-Ländern Essen, Elten und Werden und in dem Erbfürstenthum Münster erhält das allgemeine preussische Landrecht, ohne Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles, nach näherer Bestimmung

des Publikationspatentes vom 5. April v. J., mit dem 1. Juni 1804 Gesetzes-Kraft.

2760. Münster den 10. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Der Geschäfts-Kreis des märkischen Collegii Medici et Sanitatis wird auf den oestrheinischen Theil des Herzogthums Cleve, unter Aufhebung des seither desfalls bestandenen Interimistitums, so wie auf die Abteien Essen Elten und Werden mit ausgedehnt, und dasselbe autorisirt in dem ganzen, der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angewiesenen Departement, das Medizinal- und Sanitäts-wesen zu respiciren.

Bemerk. Das Königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm hat unterm 30. Januar s. j. ein gleichmäßiges Publilandum erlassen.

2761. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen ein genaues Verzeichniß derjenigen Gesetze und Verordnungen einreichen, welche zufolge älterer Verfügungen noch fortwährend in den Kirchen ihrer Bezirke periodisch publicirt werden.

2762. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Publication eines, auf Königl. Special-Befehl, zu Berlin am 14. Febr. d. J. erlassenen Reglements über die Civil-Uniformen der Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien und der ihnen subordinirten Beamten. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2117.)

Bemerk. Durch eine gleichmäßige zu Berlin am 10. Sept. 1805 erlassene Verordnung ist auch die von den Beamten der Inquisitoriate zu tragende Uniform bestimmt worden (s. l. c. pag. 3045.)